



**Brokdorf**  
**Wackersdorf**  
**'86**

**Waffenlose**  
**Polizei**

**Todesschüsse**  
**'85**

**Musterentwurf**  
**März '86**

**CS - Gas**

# **Bürgerrechte & Polizei**

**Cilip 24**  
**Nr. 2/1986**  
**Preis 9,-DM**

# Bürgerrechte & Polizei

**Cilip Informationsdienst**

ISSN 0172 1895

## **Wozu ein Informationsdienst »Bürgerrechte und Polizei?**

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen der liberalen Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihrer veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte und Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte und Polizei** Berichte-Nachrichten-Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Machtentfaltung.

**Bürgerrechte und Polizei** erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 96 Seiten.

Buchhandelsbestellungen  
an die Redaktion:  
Bürgerrechte und Polizei  
% FU Berlin  
Malteserstr. 74-100,  
1000 Berlin 46  
Tel. 030 - 7792 - 214 /462

Einzelbestellungen Abos an:  
Kirschkern-Buchversand  
Lietzenburgerstr. 99  
1000 Berlin 15  
Tel. 030 - 883 25 53

Preis Einzelheft: DM 9 p.V. – Jahresabo (3 Hefte),  
Personen: DM 21 p.V., Institutionen: DM 40 p.V.

Herausgeber: H. Busch, K. Dieckmann,  
U. Kauss, C. Kunze, W.-D. Narr, F. Werkentin

---

**INHALT**

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Wackeradorf, Brokdorf und die Gewaltfalle</b>	<b>5</b>
<b>Erfahrungsbericht von der Brokdorf-Demonstration</b>	<b>11</b>
<b>Rückblende zu Kieve</b>	<b>18</b>
<b>Hans-Günther Meyer-Thompson</b>	<b>24</b>
<b>Vier Monate nach dem erstmaligen CS-Einsatz</b>	
<b>Demokratiepostulat u. polizeiliche Wirklichkeits- und Aufgabenwahrung-Die Polizeidienstvorschrift 100</b>	<b>28</b>
<b>Philipp Schaumann</b>	<b>37</b>
<b>Datenschutz - Datensicherheit</b>	
<b>Berufsrisiko? Polizeiübergrieffe auf Polizeibeamte</b>	<b>42</b>
<b>Otto Diederichs</b>	<b>46</b>
<b>Die AGA - Sonderfahnder gegen Ausländer</b>	
<b>Albert Klütsch</b>	<b>52</b>
<b>Polizei: Dein Freund und Helfer - waffenlos</b>	
<b>Polizeilicher Schußwaffengebrauch 1985</b>	<b>56</b>
<b>Edda Weßlau</b>	<b>61</b>
<b>Die rechtsstaatlichen Tugenden der SPD - zur Novel- lierung der Polizeigesetze in Hamburg und Hessen und zum IMK-Musterentwurf, Fass. 3/86</b>	
<b>Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheit- lichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, 12.3.1986</b>	<b>74</b>
<b>Die Konsequenzen Bonner "Wenden" auf die Personalstärke des BGS</b>	<b>79</b>
<b>Aus der Rechtsprechung</b>	<b>87</b>
<b>Die PDV für Wasserwerfer (PDV 122)</b>	<b>89</b>
<b>Literatur</b>	<b>90</b>
<b>Chronologie der Ereignisse</b>	<b>97</b>
<b>Europarats-Entschließung z. Verbot v. Plastikgeschossen</b>	<b>99</b>
<b>Summary</b>	<b>100</b>

---

**IMPRESSUM:**

**Redaktion d. Ausgabe:** F. Werkentin/M. Walter; **Druck:** Agit-Druck GmbH, Berlin; **Umschlaggestaltung:** J. Grotheus; **Übersetzungen:** D. Harris; **Satz:** M. Schapkow; **Fotos:** S. 21 oben M. Walter, unten in der Montage PAN-Foto; Montage: CILIP-Redaktion

(C) Verlag CILIP, Berlin, September 1986

**Zitervorschlag:** Bürgerrechte & Polizei (CILIP), Heft 24 (2/1986)

## EDITORIAL

Wurde zu Beginn dieses Jahres die öffentliche Diskussion zu Fragen innerer "Sicherheit" bestimmt durch die Verrechtlichung neuer, im Alltag nahezu unsichtbarer Herrschaftsmittel von Polizei und Geheimdiensten - kurz dem, wofür der Begriff "Sicherheits"-Gesetze steht - so wird seit den Oster-Demonstrationen um Wackersdorf und den Folgedemonstrationen um Brokdorf nur noch von der "eisernen Faust" des Staates gesprochen.

Gegenüber der politischen Erziehung mit dem Gummiknüppel und Gasgranaten, mit Wasserwerfern und Massenfestnahmen, gegenüber der Drohung mit polizeilichem Schußwaffeneinsatz durch Bayerns Innenminister Hillermeier wirken "Sicherheits"-Gesetze, die nur Daten- und keine Blutströme regulieren sollen, niedriglich. Mit den rechtsstaatlichen Ungeheuerlichkeiten der "Sicherheits"-Gesetze doch soweit unter politischen Druck geraten, daß es der Kohl-Regierung im Frühjahr dieses Jahres opportun schien, nach Rechtskraft des Gesetzes über die maschinenlesbaren Personal-Papiere den Rest der Sicherheitsgesetze aus der politischen Diskussion zu nehmen, nutzte Zimmermann die Ermordung des Siemens-Vorstandsmitglieds Beckurts und seines Fahrers im Juli als Chance, die "Sicherheits"-Gesetze erneut in die Diskussion zu bringen. Wir sollten darauf vorbereitet sein, in den kommenden Monaten erneut und kraftvoll den politischen Widerspruch gegen die "Sicherheits"-Gesetze anzumelden.

Seit dem Versand unserer letzten Ausgabe Ende März dieses Jahres haben sich die Ereignisse und Meldungen überschlagen, die dokumentiert und kommentiert in **Bürgerrechte & Polizei** zu finden, unsere Leser/Leserinnen Anspruch hätten. Nur erlauben Umfang, 3 Ausgaben im Jahr und personelle Engpässe es nicht, auf alle Themen schnell und gründlich einzugehen - ein Dilemma, das sich auch dann nicht ganz auflösen läßt, wenn wir ab 1987 mit 4 Ausgaben im Jahr und festen Terminen erscheinen sollten. Ob dieser Plan zu realisieren ist, werden wir im letzten Heft dieses Jahres, das Ende November in den Versand soll, mitteilen.

Mit der neuen Rubrik **Chronik laufender Ereignisse**, die ab dieser Ausgabe regelmäßig erscheinen soll, wollen wir den Versuch unternehmen, zumindest in Kurzmeldungen und mit Fundstellen Meldungen und Ereignisse der vergangenen Monate zu dokumentieren, für die ansonsten kein Platz in der laufenden Ausgabe war. Häufig ist es auch nur das Problem, eine Autorin/einen Autor zu finden. Nach dem vom Inhalt wie der sprachlichen Form trübsinnigen Paragraphen-Gestrüpp

des letzten Schwerpunkt-Heftes zu den "Sicherheits"-Gesetzen legen wir heute wieder ein buntes Heft mit einer breiten Palette von Themen vor.

Den jüngsten Erfahrungen mit der empirischen Geltung des Demonstrationsrechts in der Bundesrepublik sind zwei Brokdorf-Berichte gewidmet sowie im Literatur-Teil eine Übersicht darüber, wie in der Polizei-Presse Wackersdorf und Brokdorf verarbeitet werden. Entlang welcher Dienstvorschriften und verbindlichen Kommentierungen der Polizeiapparat, wie die Beamten sich auf Demonstrationseinsätze in Wackersdorf und Brokdorf vorbereiten - dies zu verdeutlichen dient unser kommentierter Auszug aus der Polizeidienstvorschrift PDV 100. Zum Thema Demonstrationen gehört auch der Beitrag von Hans-Günter Meyer-Thompson über die medizinischen Folgen und des CS-Gaseinsatzes in Wackersdorf.

Wie seit Jahren gehorchen wir in dieser Ausgabe unserer traurigen Chronistenpflicht und dokumentieren die Entwicklung polizeilicher Todschüsse im Jahre 1985. Der NRW-Landtagsabgeordnete Klütsch, der vor 2 Jahren zum ersten Mal öffentlich die Teilentwaffnung der Polizei forderte, zieht in seinem Beitrag eine erste Bilanz. Im Beitrag von Philipp Schaumann, einem EDV-Praktiker, wird ein datenschutzrechtliches Problem angesprochen, das in der Literatur bisher kaum ein Thema war: die Frage von Datenlöschung und Sicherheitskopien, die Garant dafür sind, daß gelöschte Daten im Regelfall keineswegs ersatzlos verloren sind. Über eine bereits 1971 in Berlin gebildete polizeiliche Sondertruppe, die "Arbeitsgruppe Ausländerüberwachung" berichtet Otto Diederichs. Dem spezifischen Berufsrisiko von Zivil-Beamten, die sich unter Demonstranten mischen, ist unser Beitrag "Polizeiübergriffe auf Polizeibeamte" gewidmet.

Erneut kommen wir nicht umhin, viele Seiten einer weiteren Fassung des "Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz" und einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen aktuellen Novellierungsanstrengungen für das Länder-Polizeirecht zu opfern. Solange noch entsprechende Entwürfe selbst Länderparlamentariern vorenthalten werden, räumen wir Platz für "Raubdrucke" ein. Wir sagen jenen Dank, die über jesuitische Dienstwege uns - und damit einer breiteren Öffentlichkeit - die Chance geben, dem heimlichen Gesetzgeber, der Exekutive, auf die Finger respektive auf die Produkte zu schauen.

### **Neue Anschrift:**

Wir sind seit Ende April in neue Räume gezogen und sind fortan als **Redaktion** wie als **Vertriebsstelle für den Buchhandel und für sonstige Wiederverkäufer** unter folgender Anschrift zu erreichen:

Redaktion Bürgerrechte & Polizei (CILIP)  
c/o FU Berlin, Malteser Straße 74-100, 1000 Berlin 46, Tel. 030-7792-214/462.

**Abonnements und Bestellung von Einzelheften** bitte nur über den Kirsch kern-Vertrieb, Lietzenburger Str. 99, 1000 Berlin 15, Tel. 030-883 25 53.

## VORANKÜNDIGUNG

Unsere Ausgabe 25 hat als Schwerpunkt:

### Eine "Alternative" Polizei oder Alternativen zur Polizei ?

Bisher schwankt die Diskussion zu dieser Frage eher zwischen Glaubensbekenntnissen zur "zivilisatorischen Leistung" des staatlichen Gewaltmonopols - und dies bis weit ins "linke Lager" hinein - und der strikt dagegen geballten Faust des Anti-Bekenntnisses.

Nachdem unser erster Versuch in der Ausgabe 19 vom Februar 1985 scheiterte, zu dieser Frage eine breite Diskussion in Gang zu setzen, beginnt sie inzwischen. Die Programm-Diskussion der GRÜNEN, Erfahrungen von Polizei-Kontroll-Initiativen und die Kampagnen gegen die "Sicherheits"-Gesetze haben deutlich gemacht, daß Bürger und Bügerrinnen jenseits des "eigenen Lagers" Antwort darauf wissen wollen, wie ernst ihre Sicherheitsängste genommen werden und welche Überlegungen jenseits des puren und sturen "Weg mit" zur Frage des Schutzes der Bürger vor Diebstahl und alltäglicher Gewalt im linken Spektrum vorhanden sind. Die Redaktion lädt dazu ein, Diskussionsbeiträge möglichst schnell anzumelden.

Redaktionsschluß für diese Ausgabe ist der 15. Oktober.

### **Brokdorf Kleve Hamburg**

Herausgegeben vom Ermittlungsausschuß  
der BUU, KB, Grüne Schleswig-Holstein,  
Sanigruppe Hamburg

64 Seiten, Format A 4, 47 Fotos

**Versandpreis: DM 6,-**

Bei Einzelbestellungen  
nur gegen Vorkasse.

**Zu bestellen bei:**

Hamburger Satz- und  
Verlagskooperative  
Lindenallee 4  
2000 Hamburg 20

Warum nicht gleich  
"Bürgerrechte & Polizei (CILIP)"  
abonnieren ?

## **suche...**

◆ Das taz-Archiv sucht alte Nummern  
der Zeitschrift CILIP. Wir holen auch ab.  
☒ Archiv 4609-240 tägl.

## WACKERSDORF, BROKDORF UND DIE GEWALTFALLE - ein Kommentar

Seit den Osterdemonstrationen gegen die Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf und der Brokdorf-Demonstrationen im Juni wird wieder von "bürgerkriegsähnlichen Zuständen" gesprochen - und dies auf beiden Seiten der Kernkraftanlagen. Die erneute Gewaltdiskussion ist dazu angetan, den politischen und sozialen Inhalt des Protests, der Zehntausende auf die Straßen und ins Gelände brachte, um Widerspruch gegen die offizielle (Kernkraft-)Politik anzumelden, vergessen zu machen. Politische Sieger einer solchen Entwicklung wären die ökonomischen und politischen Profiteure des Kernkraftwerkebaus, der sogenannten Nachrüstungspolitik oder der städtebaulichen Kaputt-Sanierung - oder was sonst auch immer zum Inhalt außerparlamentarischer Protestaktionen wird, die in die Gewaltfalle getrieben werden, die über die Gewaltfalle stolpern.

Daß seit Ostern wieder mehr über gewaltträchtige Auseinandersetzungen bei Demonstrationen denn über die Gefahr von Kernkraftwerken gesprochen wird, paßt jenen ins politische Konzept, die die Inhalte des Protests vom Tisch und die Widerspruch anmeldenden Bürger von der Straße oder aus dem Gelände haben wollen. Es sind jene, die die Polizei in den Einsatz schicken können, die über die Ausrüstung, organisatorische Struktur und Einsatztaktiken der Polizei entscheiden und die mit südafrikanischen Lösungen politischer Konflikte liebäugeln. Es ist nicht die Polizei, die die Gewaltfalle stellt - sie ist nur der Speck in der Falle, die von anderen aufgestellt wird.

Allerdings war und ist es die Funktion der Polizei bis heute, als organisierte staatliche Gewaltfähigkeit in Widerspruch zu Teilen der Bevölkerung geratene politische Entscheidungen qua Drohgebärde und notfalls mit physischer Gewalt durchzusetzen - gleichgültig, was da der einzelne Beamte sich an Gedanken macht - gleichgültig, ob er im Einsatz sich selbst mit dem Knüppel politisch ins Gesicht schlägt, da doch weder atomare Strahlen noch das wenigstens sicht- und riechbare CS-Gas differenzieren zwischen Militanten, Gewaltlosen und Polizisten.

Aber so funktionieren die in den Einsatz geschickten Polizisten, sofern sie nicht im Einzelfall den Beruf schmeißen. Selbst Opfer der Wohnungsbau- und Sanierungsspekulationen, räumen sie doch besetzte Häuser für geplante Spekulationsbauten frei - selbst potentielle Opfer des in Atomraketen manifestierten Selbstvernichtungsvermögens unserer Gattung, räumen und prügeln sie den Atomraketen die Fahrspur in Mutlangen und sonstwo frei. Und dennoch bleibt es politisch falsch und in den Konsequenzen fatal, im Polizisten den Gegner zu erkennen, wenn es um Kernkraftpolitik, Nachrüstungswahn oder Hausbesetzungen geht. Schnappt man nach diesem Speck, sitzt man in der Falle und führt eine Stellvertreter-Auseinandersetzung unter dem verdeckt beifälligem Gelächter Dritter.

Mag es im internationalen Rüstungswahn so etwas wie ein Gleichgewicht des Schreckens geben und realisierbar sein für einander bedrohende Staaten und Militärblöcke - im inneren gibt es auch nicht

im Ansatz eine Chance, hochgerüsteter staatlicher Gewaltfähigkeit ein gleiches entgegen zusetzen. Kein Privater - geschweige denn mittellose Demonstranten - verfügt über jene Ressourcen und jene Organisationsfähigkeit staatlicher Gewalt. So widerlich Molotow-Cocktails und Stahlkugeln gegen Polizisten auch sind - was bedeuten sie schon gegen 40.000 Mann Truppenpolizeien von Bund und Ländern, ausgerüstet mit Maschinenpistolen, automatischen Gewehren, MGs und Panzerfahrzeugen - von den restlichen Trägern bewaffneter staatlicher Macht in einer Stärke von ca. 150.000 Mann ganz zu schweigen. Hier gilt nicht das Bild von David und Goliath - hier kann bestenfalls ein Mückenstich im Ohr des Elefanten dazu führen, daß dieser Koloß durchdreht, weil er nicht so leicht die Mücke fassen kann. Der Koloß kippt nur dann, wird nur dann sklerotisch und kraftlos, wenn große Teile der Bevölkerung ihm die politische Anerkennung entziehen und dieser Prozeß auch im Inneren des KolosSES zu wirken beginnt. Darauf ist politisch hinzuarbeiten - nicht mit dem Versuch, mit Molotow-Cocktails und high tech-Katapulten zu versuchen, "nachzurüsten". Mag dies für einen Augenblick auch ein Gefühl von Omnipotenz geben, Katzenjammer und Konsequenzen hat nicht nur die oder der Militante zu tragen.

Nicht zu übersehen und deutlich genug hervorzuheben ist allerdings auch, daß - so ist zu fürchten - die Virtuosen der Gewaltfalle allemal besser Eskalationsprozesse inszenieren können.

Seit es nach der politischen Ruhe der Adenauer-Ära ab Ende der sechziger Jahre in der Bundesrepublik wieder zu breiten außerparlamentarischen Bewegungen gekommen ist und damit die Straße wieder zum Feld des politischen Widerspruchs für jene wurde, die sich in den verstopften Kanälen des politischen Repräsentationssystems mit ihren Interessen nicht mehr wiederfanden, seit dieser Zeit wurde - egal unter welcher parteipolitischen Verantwortung - von staatlicher Seite mit einem immensen inneren Rüstungsprozeß reagiert - sowohl personell, in der Bewaffnung und Ausrüstung und in den rechtlichen Befugnissen. Statt nach neuen politischen Formen der direkten Bürgerbeteiligung zu suchen und die sogenannte Parteien-Demokratie für andere und weitere Formen politischer Artikulation von Bürgerinteressen jenseits des vierjährigen Wahlrythmusses zu öffnen, statt dessen wurde über eine Verfassungsänderung ab 1972 der BGS als zusätzliche Truppenpolizei an die innere "Front" geschickt, die Bereitschaftspolizei personell aufgestockt, mehr und neue Wasserwerfer, CN und CS und nun auch Gummigeschosse angeschafft. Ob bewußt vorsetzlich oder aus Fahrlässigkeit und Ignoranz (und das Urteil wird je nach beteiligter Person unterschiedlich ausfallen müssen) - die Konsequenz ist, daß der "Radius der Abschreckung" dieser neuen Mittel nicht nur räumlich wirkt sondern vor allem politisch.

Mögen jene, deren politische Erziehung mit dem Gummiknüppel schon vor zwanzig Jahren zu Zeiten der Studentenunruhen begann, die aktuellen Demonstrationen staatlicher Gewaltfähigkeit noch mit erfahrener Gelassenheit und kontrollierter verarbeiten, wohlwissend, daß es zwischen der Bundesrepublik im Jahre 1986 und Südafrika noch

# Kernenergie um den Preis einer Wahl

Frankfurter

Allgemeine Zeitung

Die CSU und die Polizeitaktik um Wackersdorf / Von Roswin Finken

MÜNCHEN, 11. Juni

Die massenpsychologische Situation in der Oberpfalz sollte nicht nur die CSU beunruhigen, sondern jeden rechtlich denkenden Menschen in der Bundesrepublik. Für jene Gewalttäter, die viel zu raffiniert, routiniert und diszipliniert sind, als daß sie die Bezeichnung „Chaoten“ verdient hätten, empfinden im Umkreis des Wackersdorfer Bauplatzes Tausende von braven, biederen Bürgern Bewunderung, ja Sympathie. Die Verwirrung der Geister geht mittlerweile so weit, daß die verummten Gestalten, die sich Körperverletzungen und Sachbeschädigungen zuschulden kommen lassen, unter anderem als hilfsbereit gelten. Tief gerührt erzählen Wackersdorfer Sonntagspaziergänger, im Augenblick der Not, als sie das Reizgas der Polizei in den Augen und den Atemwegen hatten und nach Wasser verlangten, hätten ihnen „die sogenannten Chaoten“ Wasser aus der Feldflasche gereicht.

Die Polizei schützt in Wackersdorf den Bauzaun und vor allem sich selbst. Am Pfingstmontag war die verkehrte Welt perfekt: Eine ganze Einheit schrie um Hilfe. Im Landkreis Schwandorf erzählt es einer dem anderen, wie Polizisten Fersengeld gaben und „wie die Hasen übers Feld liefen“. Die Frage, ob der Rechtsstaat stark sein solle oder nicht, wird weniger diskutiert als die durch eigene Beobachtungen aufgeworfene, ob nämlich der einzelne zusammengeschlagene Polizist Erbarmen verdiene oder nicht.

Die CSU ist in Alarmstimmung. Falsch war offenbar nicht nur die Taktik der Polizei, sondern auch die Taktik der

führenden Politiker, auf der jene fußt. Zuerst herrschte die Meinung vor, daß Taktik überflüssig sei, weil die Wiederaufbauanlage keine politischen Schwierigkeiten mit sich bringen werde. Als die SPD im Sommer vergangenen Jahres verkündete, sie werde „Wackersdorf“ zum Wahlkampfthema machen, nahm das die CSU auf die leichte Schulter. Als die ersten Proteste aufkamen, hielt das die CSU für die übliche, alle Großbauprojekte begleitende Nörgelei und Quertreiberei. Als auf dem Rodungsgelände ein „Hüttendorf“ errichtet wurde, hoffte die CSU auf Polizeihauptkommissar Frost. Als Weihnachtsen mild war und die Sachbeschädigungen sich häuften, übernahm die CSU das durch das Strafgesetzbuch nicht gedeckte Wort vom „Weihnachtsfrieden“ gegenüber Rechtsbrechern. Als es im neuen Jahr drunter und drüber ging, lastete die CSU der Betreibergesellschaft an, das breite Publikum über die Harmlosigkeit einer Wiederaufbauanlage nicht genügend aufgeklärt zu haben. Als zu Ostern die Polizisten um Leib und Leben zu fürchten hatten, setzte die CSU auf den Wankelmut der Täter: Über kurz oder lang müßten sie doch an Wackersdorf die Lust verlieren. Ein Irrtum, wie sich zu Pfingsten zeigte.

In einer Rede vor Polizeibeamten und Mandatsträgern seiner Partei hat Franz Josef Strauß kürzlich die meisten Unterlassungssünden eingestanden. Dabei hätte er sich durchaus an der eigenen Nase ziehen können. Die Vorstellung, Polizei und Innenministerium hätten sich in einer der wichtigsten Angelegenheiten des Freistaats der Einflußnahme

des Ministerpräsidenten, verbietet sich. Der Statur von Strauß selbst. Über die Taktik wird nicht in München, sondern in den Besprechungen t. Rede sagte er, bei er „zwischen den Falken und Tauben sich alsbald auf d er jetzt sagte, daß „die Chaoten aber nicht jener polit Heißsporn, für d noch halten. Er risikoscheu, und

Auch jetzt, da des Polizeipräsidenten, etwas wie eine n ist Strauß bei der Allerdings wird raum, den das überläßt, dadurch hat geunkelt, die n ausdrücklichen E Notsituationen v brauch zu mach „wie die Hasen“ u aus einem Hubsc kein gezielter Sch Angehörige über dienste klagen, darauf beschränk fordern, die ihr a versprochen wur

eine Differenz ums Ganze gibt - es ist jedoch fraglich, ob diese Differenz noch ankommen kann bei 18 oder 24jährigen, die in Kleve verprügelt, in Brokdorf eingegast und in Hamburg massenverhaftet wurden. Gleichermäßen fraglich bleibt, welche politischen Konsequenzen es für 50 oder 60jährige hat, die durch die Atomwaffen vor der Haus- und dem drohenden Kernkraftwerk vor der Gartentür zum ersten mal so nachhaltig in Widerspruch zu unserem politischen System gerieten, daß sie nach fast lebenslanger politischer Ruhe plötzlich zu Mitteln der Demonstration und Platzbesetzung greifen, um dann die Erfahrung zu machen, daß junge Gewalttäter im Uniformtuch, die ihre Söhne und gar Enkelkinder sein könnten, mit wuchtigem Schlag oder zumindest hartem Handgriff ihnen gegenüber Staatsgewalt vollziehen. Die Klage junger Polizisten, daß in den dörflichen Gasthäusern um Wackersdorf die Bauern zur Seite rücken, wenn sie sich an den Biertisch setzen, die Klage einer Korrespondentin der **Frankfurter Allgemeinen Zeitung**, daß ortsansässige Bürger und Bürgerrinnen "gewalttätige Chaoten" mit Sympathie unterstützen, belegen, wie eine von der Polizei durchgepaukte bürgerfeindliche Politik auch lebensältere "Chaoten" produzieren kann.

Aber staatliche Gewalt beginnt nicht erst mit dem Schlagstock, die Eskalation polizeilicher Gewalt nicht erst mit dem CS-Gas. Zu erinnern ist etwa daran, daß die ersten vermummten Demonstranten in den siebziger Jahren auftauchten - nicht - um aus der Anonymität Steine zu werfen, sondern um den aus der Anonymität fotografierenden Polizisten und Verfassungsschützern zu entgehen, deren Demonstrationsfotos plötzlich Bewerbern für Arbeitsstellen im öffentlichen Sektor beruflich das Genick brachen. Wie heißt es so schön im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts:

"Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen könnten, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8,9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist."

Politiker und Polizeiführung haben ihrerseits Schlußfolgerungen aus diesem Zusammenhang gezogen. Weil die Angst vor behördlichen Registrierungen in der Tat Menschen davon abhalten kann, sich öffentlich politisch zu artikulieren, wird alles getan, um auch möglichst deutlich zu machen, daß kontrolliert und registriert wird. So wird das Demonstrationsrecht auf den Hund gebracht, in dem schon hunderte Kilometer vor dem Versammlungsort potentielle Demonstranten gefilzt und ihre Daten abgespeichert werden. Die politischen Freiheitsräume werden so **systematisch** in ein enges, durch Polizeispalier gebildetes Flußbett eingesperrt, bis es zu eruptiven Gegenreaktionen kommt - bis die Gewaltfalle zuschnappt. Die Demonstra-

tion und der Vollzug staatlicher Militanz mit flächendeckenden Gasangriffen und Massenfestnahmen tun das übrige, um aus dem Gefühl der Ohnmacht resultierende Gegengewalt zu provozieren.

Der soziale Autismus von Polizisten in oberen und unteren Rängen, d.h. die systematische Unfähigkeit, politischen Widerspruch und sozialen Protest als sozial und nicht von Rädelsführern und verführten Massen bedingt zu begreifen, kommt hinzu.

Das "polizeiliche Gegenüber", wie wir genannt werden, wird beschrieben und begriffen in Kategorien militärischer und polizeilicher Apparate. Da wird von militärisch-generalstabsmäßiger Planung und Disziplin gesprochen, da tauchen gegnerischer Konvois mit Kradmeldern und gar Luftaufklärung auf, eine hervorragend geplante Logistik versorgt Störer aus Waffendepots, gestaffelte Angriffsreihen kommen aus der Tiefe des Raumes - purer Unsinn, der dennoch Sinn macht (vgl. die Literaturhinweise in diesem Heft). So werden unter der Hand aus sich politisch artikulierenden Bürgern und und Bürgerrinnen kombattante Gegner oder Feinde, die als gleichwertig gerüstet dargestellt werden. Die Mücke im Ohr des Elefanten wird ihrerseits zum Elefanten aufgeblasen, um sie dann auch wie einen Elefanten bekämpfen zu können.

Ob nun sozialer Autismus oder vorsätzliches Kalkül - die seit 1975 geltende und regelmäßig überarbeitete Polizeidienstvorschrift PDV 100 sowie die offiziöse Kommentierung geben Einblick, wie Polizisten Ansammlungen und Demonstrationen sehen (sollen) und wie zu agieren ist. Wenn nicht gerade die staatstragenden Parteien zur öffentlichen Akklamation aufrufen und den polizeilichen Video-Trupp gleich mit auf dem Redner-Pult einladen, dann wird jede Ansammlung zum potentiellen Schreckensereignis, werden aus Rednern Agitatoren und Lügner, die die Massen für ungenannte Ziele aufwiegeln wollen - als wären es nicht gerade die großen Parteien, die uns über Jahrzehnte mit **Lügen** überzogen haben und damit den Boden für das breite Spektrum außerparlamentarischer Bewegungen bereitet hätten. Unsere auszugsweise Dokumentation aus dem offiziösen Kommentar zu dieser Dienstvorschrift gibt nicht nur Einblick in polizeiliche Denkmuster, sondern zugleich Einblick in die Einsatzvorbereitung von Polizisten. Die Ergebnisse kennen wir.

### **Resumee**

Wackersdorf zu Ostern, Brokdorf im Juni - es waren längst noch keine Bürgerkriegssituationen, wenn man den Begriff in seinem tödlichen Ernst ernst nimmt - wie aktuell in Südafrika und El Salvador vorexerziert. Anders als in Südafrika greifen bei uns noch rechtsstaatliche Bremsen, auch wenn die Bremsspur immer länger zu werden scheint und interessengeleitete polizeiliche Einsatztaktiken zu Bürgerkriegs**manövern** führen. Dort, wo staatsschützerische agent provocateurs auffliegen, wie in den sechziger Jahren in Berlin Peter Urban, der der Studentenbewegung Bomben andiente oder jener Herr Troeger, der in Krefeld 1983 als semistaatlicher Steinwerfer festgenommen wurde (jener Münchner Vfs-Provokateur, der unlängst eingestand, in Kaufhäusern Bomben gelegt zu haben, oder jene

Staatsschützer, die als verbeamtete Bombenleger in Celle bekannt wurden) - zeigt sich, wer an militanter Gewalt interessiert ist, weil hinter ihr der politische und soziale Gehalt des Protests allzuleicht verschwindet. Nicht der Schlag auf die Köpfe von Polizisten, sondern der politische Kampf um die Köpfe der Bürger bleibt der einzig erfolgversprechende Weg. Dies heißt aber auch Kampf um die Köpfe jener in den eigenen Reihen, die aus dem Gefühl der Ohnmacht und Ungeduld meinen, daß politisch wirkungsvoll nur noch Mollis, Steine und Stahlkugeln sind.  
(Falco Werkentin)

<p><b>Unheimlich zu Diensten</b></p> <p>Medienmißbrauch durch Geheimdienste</p> <p>Philip Agee Stefan Aust Manfred Bissinger Eckart Spoo Ekkehardt Jürgens</p>  <p>Steidl Verlag</p>	<p>Ekkehardt Jürgens/ Eckart Spoo (Hg.)</p> <p><b>Unheimlich zu Diensten</b></p> <p>Medienmißbrauch durch Geheimdienste</p> <p>120 Seiten, DM 15,00</p>
<p>Daß das Zusammenspiel von Massenmedien und Geheimdiensten keineswegs Phantasieprodukt eines Schwarzmalers ist, zeigen die Autoren dieses Buches. Vier Journalisten und ein ehemaliger CIA-Agent belegen anhand eigener Erfahrungen und kaum bekannter Dokumente, wie auf heimlichem Wege demokratische Öffentlichkeit unterminiert wird.</p>	
<p><i>Philip Agee</i> beschreibt, wie sich der US-amerikanische <b>Geheimdienst CIA</b> im In- und Ausland wichtiger Nachrichtenagenturen, Presseverlage und Funkgesellschaften bedient.</p>	
<p><i>Manfred Bissinger</i> berichtet von seinen Kontakten zum <b>Bundesnachrichtendienst</b>, die er - teils unfreiwillig - während seiner Arbeit beim »Stern« und bei »Konkret« hatte; darüber hinaus verallgemeinert Bissinger die diversen Methoden, mit denen Geheimdienste Journalisten unter Vertrag nehmen beziehungsweise unter Druck setzen.</p>	
<p><i>Eckart Spoo</i> zeigt, wie das Bundesamt für <b>Verfassungsschutz</b> und seine Landesämter Einfluß nehmen auf die veröffentlichte Meinung.</p>	
<p><i>Stefan Aust</i> schreibt über seine Erfahrungen mit dem <b>Bundeskriminalamt</b>, das sich durch den Ausbau geheimdienstlicher Methoden mehr und mehr der öffentlichen Kontrolle entzieht; heimliche Kontakte zu Journalisten führen auch in diesem Fall zur Lanclerung beziehungsweise Unterdrückung von Berichterstattung.</p>	
<p><i>Ekkehardt Jürgens</i> geht einem historischen Abriß der <b>Militarisierung</b> der Massenmedien nach.</p>	
<p><b>Bitte fordern Sie unser kostenloses Gesamtverzeichnis an!</b> <b>Steidl Verlag · Düstere Straße 4 · 3400 Göttingen</b></p>	

---

**ERFAHRUNGSBERICHT VON DER BROKDORF-DEMONSTRATION****AM 07.06.1986 \***

Am Morgen des 07.06.86 reihten wir uns, 11 Leute aus Berlin, die sich mehr oder minder gut kannten, in den Konvoi ein, der auf dem Heiligengeistfeld Richtung Brokdorf starten sollte. Das Geschehen an diesem Morgen in Hamburg am Treffpunkt wirkte auf uns schon sehr unterschiedlich. Einigen ging das Getue des größten Teils der Konvoi-Teilnehmer/innen und die Stimmung dort ziemlich gegen den Strich. "Die Scene zeigte sich", lauteten die Kommentare in den Diskussionen später immer wieder. Es kam dort bei einigen das Gefühl auf, sich auf Gedeih und Verderb in eine Situation begeben zu haben, in der man die eigene Handlungsfähigkeit restlos verlor. Dies wurde noch verstärkt durch den Eindruck, den die ziemlich katastrophale Organisation des Konvois auf uns machte. So hielt ein Teil unserer Gruppe auch die angekündigten Kommunikationsstrukturen innerhalb der Wagenkolonne von vornherein für eine Farce. Obwohl diese von den Organisatoren/innen wohl ernst gemeint waren, hielt sich später wirklich niemand daran. Eine Lagebesprechung mit je einer Person aus möglichst vielen Fahrzeugen für den Fall, daß wir auf eine nicht umfahrbare Straßensperre stoßen sollten, kam eben vor der Sperre in Kleve nicht zustande.

Außerdem hing uns noch das Ereignis vom Vorabend an. Man hatte bei einer penetranten Wagenkontrolle an der westdeutschen Grenze unsere Gasschutzmasken und -brillen (selbst Spielzeugdrachen) beschlagnahmt, die wir nach Wackersdorf-Erfahrungen für dringend erforderlich hielten.

Leider verhinderte die heterogene Struktur unserer Gruppe eine Diskussion über diese Eindrücke auf dem Heiligengeistfeld, die auf andere aus der Gruppe, wie sich erst viel später herausstellte, nicht so verunsichernd wirkten.

Mit gemischten unausgesprochenen Gefühlen bewegten wir 11 uns also im ersten Drittel des Konvois gen Brokdorf. Auf einer Landstraße kurz vor Kleve kam der Convoi ins Stocken. Wir warteten, die Fahrzeuge in Zweierreihen auf der sehr schmalen Straße nebeneinander geparkt, bis es nach einer halben Stunde weiterging, allerdings nur einige hundert Meter, dann war endgültig Stop. Von vorne sprach sich durch, daß eine Polizeisperre von ca. 50 Beamten auf der Kreuzung vor uns die Weiterfahrt verhindere. Ein Teil unserer Gruppe begab sich nach vorne, um die Lage zu sichten, die anderen blieben bei den Fahrzeugen.

Von hier ab beschreiben wir die weiteren Ereignisse aus zwei Perspektiven, erst aus der der Leute, die nach vorne gingen, dann aus der Sicht von denen, die bei den Autos blieben.

---

\*Die Autoren/innen dieses Artikels sind Studenten/innen der FU Berlin. Ihre Studienfächer sind Politologie, Soziologie und Germanistik. Die Namen wurden durch Synonyme ersetzt.

Aus unserem Fahrzeug machten sich also Martina, Ulla und Michael zur Spitze des Konvois auf, die etwa 300 m vor unseren Autos war. Heinrich und Mark blieben am Wagen. Nachdem wir drei ungefähr 150 m mit anderen Gruppen zwischen den engstehenden Fahrzeugen vorgegangen waren, trafen wir auf die anderen, die aus unserer Gruppe ebenfalls nach vorn gegangen waren. Als wir besprechen wollten, ob wir weiter vorgehen sollten oder warten, ging plötzlich alles ganz schnell.

Die Leute vor uns drehten sich um und rannten an uns vorbei wieder zurück. Bis auf uns drei liefen die anderen mit, 50 m vor uns flogen die ersten Gasgranaten, irgendwo brannte es vorn total, alles brüllte durcheinander. Wir drei blieben stehen, um zu sehen, was vorne eigentlich los sei. Dadurch gerieten wir in die erste Reihe und sahen nun die Polizisten, die noch ungefähr 30 m entfernt auf die "Demo" zustürmten, sowohl auf den Feldern links und rechts der Straße, als auch zwischen den Fahrzeugen hindurch. Sie schlugen wahllos auf alle ein, gleichgültig, ob man sich zu schützen suchte, die Arme hob, am Boden lag, weglief. Auch wir versuchten nach hinten zu unseren Autos zurückzulaufen, bleiben aber schnell in der panischen Menge stecken. Es gab keine Möglichkeit, sich der Situation zu entziehen. Dann erwischte einer der Polizisten Michael.

Michael:

"Ich war gestolpert in eine Feldfurche und fiel beim Aufstehen einem der ersten Bullen in die Hände. Auf dem Kopf und dem Rücken spürte ich die ersten Knüppelschläge, verlor total die Orientierung und wußte nicht, was tun. Irgendwie gelang es mir dann doch noch trotz des Geprügels aufzustehen und runter auf die Straße zu flüchten."

Martina hatte die Scene beobachtet:

"Ich sah, als ich mich nach den beiden anderen umsah, wie der Bulle auf Michael einschlug, der am Boden lag, und rannte auf ihn zu, in der Angst, er würde Michael total zusammenhauen. Als ich ihn anschrie, er solle aufhören, hielt er einen Augenblick ein, starrte mich an, und Michael konnte abhauen."

Auf der Straße trafen wir drei uns dann wieder. "Glücklicherweise" hatten die Hiebe mit dem Gummiknüppel bei Michael keine schweren Verletzungen bewirkt. Nur befanden wir uns jetzt wieder zwischen "Demospitze" und den anrennenden Beamten in Rüstung. Was sich dann abspielte, ist kaum noch zu beschreiben.

Da sich die Demonstranten zwischen den Autos nicht zurückbewegen konnten - es war für all die Leute viel zu eng - erreichten die Polizisten den Pulk. Sie prügelten wie verrückt auf alle ein, griffen sich einzelne raus und verhauten sie zu mehreren gleichzeitig. Die Leute schrien um Hilfe, andere flehten, die Beamten sollten doch aufhören, einige waren ziemlich verletzt, an Gegenwehr war überhaupt nicht zu denken, und die Polizisten brüllten, wir sollten uns "verpissen". Die ganze Situation war ausweglos.

Michael:

"Eine irre Wut hatte ich im Bauch, wollte aber nur schleunigst da raus, da ich in dem Durcheinander noch zwei Schläge - diesmal mit den langen Holzknüppeln - abbekommen hatte, so daß ich meinen linken Arm nicht mehr bewegen konnte."

Am schlimmsten erwischte es aber Martina:

"Mir war schon gar nicht mehr genau klar, wo ich überhaupt war und wohin ich rennen sollte. Am meisten Angst hatte ich davor, von den in völlige Panik geratenen Leuten überrannt zu werden. Vernünftiges Reagieren war überhaupt nicht mehr möglich. So kam es dann auch, daß ich, mitgeschleift von den zwischen den Autos sich drängenden Leuten, plötzlich vor einem Baum stand, rechts und links die anderen und hinter mir direkt die Bullen. Keine Chance mehr auszuweichen. Also drehte ich mich um, um einerseits nicht von hinten ungeschützt einen Schlag auf den Kopf zu bekommen und andererseits in der Hoffnung, wenn ich dem Bullen direkt ins Gesicht schaue und ihm sage, er solle nicht schlagen, würde vielleicht nicht so viel passieren. Doch weit gefehlt. Bevor ich den Satz beenden konnte, schlug er, direkt auf meinen Kopf zielend, mit dem Holzknüppel zu. Um den Kopf zu schützen, riß ich den Arm hoch. Ergebnis: ein gebrochener Unterarm. Danach griff er sich irgendeine andere Person und prügelte auf diese ein. Von da an weiß ich nicht mehr, was sich zugetragen hat, nur daß mein Arm fürchterlich wehtat und ich vor Wut und Ohnmacht einige Male laut geschrien habe. Ich habe mich nur einmal noch erniedrigter gefühlt, und das war bei einer Vergewaltigung vor einigen Jahren."

Nach einem Demo-Sanitäter brüllend, flüchteten wir drei dann wieder auf das Feld neben der Straße. Nachdem Martinas Arm in eine Binde gelegt war, gerieten wir dann irgendwie hinter die Reihe der anstürmenden Bürger in Uniform und gingen zum nächsten Demo-Sani-Wagen. Während Ulla und Michael sich um Martina kümmerten, die im Wagen ohnmächtig geworden war, spielte sich nochmal eine symptomatische Scene ab. Eine Gruppe BGS-Beamter kam an dem Wagen vorbei und pöbelten uns an.

Michael:

"Ich erwiderte irgendwas. Darauf stürzte sich ein ca. 50jähriger Bulle auf mich, drückte mich mit seinem Bierbauch gegen den Sani-Wagen und schrie mir aus der "Entfernung" ins Gesicht, ich solle die Schnauze halten, oder er würde sie mir eigenhändig polieren. Zwei Sani-Frauen versuchten, ihn zu beruhigen, und als er ein Stück zurückgegangen war, drehte ich mich wieder Martina zu. Dann schlug er mir von hinten den Knüppel mit aller Kraft quer über die Nieren, sagte noch etwas, was ich nicht mehr verstand, und die Truppe zog ab. Ich kriegte keine Luft mehr, und mir war zum Heulen. So eine dermaßen entwürdigende und demütigende Scheiße war mir auf Demos noch nie passiert."

Für den Teil der Gruppe, der bei den Autos geblieben war, stellte sich das Geschehen folgendermaßen dar.

Über uns kreisten seit geraumer Zeit schon eine größere Anzahl von BGS-Mannschaftshubschraubern. Auch schien das Gelände an dieser Stelle für einen Polizeieinsatz denkbar günstig zu sein: die Straße war sehr eng und mit Fahrzeugen zugeparkt, rechts und links Böschungen und Gräben und für die Demonstrantenjagd freie Felder. Der Konvoi steckte also fest, eine Kurskorrektur oder ein Ausweichen war unmöglich. Wir, Heinrich und Mark, vermuteten aber erstmal nichts Schlimmes, da der Konvoi des öfteren schon hatte halten müssen. Da wir auch von dieser Stelle nicht übersehen konnten, was sich vorne anbahnte, rechneten wir mit den üblichen Schikanen der Polizei und damit, daß wir nach einigem Hin und Her weiterfahren könnten.

Dann plötzlich drängten die Leute von vorne ziemlich panisch zurück. Gleichzeitig aber versuchten andere, von hinten nach vorn durchzukommen, so daß sich die Leute zwischen den Fahrzeugen stauten. Die BGS-Hubschrauber landeten auf den Feldern schräg vor uns und setzten massenhaft Beamte ab. Wir hörten von den Zurückdrängenden, daß die Polizei wohl mit der Demonstrantenjagd Ernst machte und daß es angesagt sei, schleunigst nach hinten zu verschwinden. Da es uns aussichtslos schien, in diesem Durcheinander auf die anderen der Gruppe zu warten, beschlossen wir, den Wagen zu verlassen und hier wegzukommen. Die Panik wuchs enorm, als wir sahen, daß auch schon links und rechts auf den Feldern geprügelt wurde. Allem Anschein nach versuchten die Bullen, den ersten Teil des Konvois einzukreisen.

Heinrich:

"Auch hier hinten schien die Situation völlig aussichtslos zu sein. Ich wartete nur darauf, daß die Bullerei auch in den hinteren Teil Gasgranaten ballern würde, und daß sie uns fürchterlich einmachen würden. Diese Scheiß-Ohnmacht und das Gefühl, total ausgeliefert zu sein!"

Automatisch zogen wir uns immer mehr zurück, öfters nach den anderen vorne Ausschau haltend. Es gab nur noch den Versuch, weiter hinten bei den Bussen Schutz zu suchen. Die Leute, die immer noch von hinten nach vorne wollten, forderten uns auf, Ketten zu bilden.

Mark:

"Ich kam mir vor wie der Hase vor der Treibjagd, wobei die Polizei über alle Mittel verfügte, die ein Jäger so braucht. Die Leute von weiter hinten gingen mir mit ihren Sprüchen, Ketten zu bilden und mit dem empörten Hinweis, daß die Polizei das doch gar nicht machen dürfe, auf die Nerven. Sie schienen von einem anderen Stern zu stammen. In Gedanken bildete ich schon eine Söldnerarmee, um den Bullen das heimzuzahlen, aus."

Nach einer halben Stunde kam die Polizeikette kurz vor den Bussen zum Stehen. Heinrich, Mark und die anderen der Gruppe suchten den

Pulk nach den Leuten ab, die nach vorn gegangen waren. Sie waren nicht zu finden. Die Taktik der Polizei, uns immer näher an das AKW herankommen zu lassen, hatte das Gefühl der eigenen Stärke aufkommen lassen. Dieser Eindruck war in Kleve in kürzester Zeit völlig zerstört. Als sich nach einiger Zeit die Polizei bis zur Kreuzung wieder zurückzog, trafen wir auf die Leute von vorn. Wir erfuhren, daß Martina zum Arzt gebracht worden war - Verdacht auf Unterarmbruch - und sahen, daß Michael den linken Arm in der Schlinge hatte.

Das Schlachtfeld, das sich uns bot, ist hinlänglich bekannt. Ungezählte Verletzte, ausgebrannte Autos, ungefähr 100 ganz oder teilweise demolierte Fahrzeuge (zerstochene Reifen, zerschlagene Scheiben; der Inhalt der ersten 20 Wagen flog auf der nassen Straße herum) waren der "Erfolg" dieses Polizeieinsatzes.

Später holten wir dann, als der Konvoi nach Hamburg zurückfuhr, Martina ab. Mit diesem Wochenende, der aufgeriebenen Demo am AKW, der Verhinderung des Konvois aus Hamburg kurz vor Kleve, der Einkesselung am Sonntag auf dem Heiligengeistfeld, hatte sich ein Schock eingestellt, der noch einige Zeit weiterwirken sollte. Ein Nachdenken über diese neue Dimension von Polizeieinsätzen, die Fragen, was daraus für Schlüsse zu ziehen sind, setzte deshalb auch erst viel später ein. Erst einmal versuchte jede/r, allein damit fertig zu werden, was natürlich gehörig mißlang.

### **Fragen nach Brokdorf: Übergriffe oder neue Strategie**

Die Palette der von uns angewandten Methoden um Brokdorf aufzuarbeiten, war vielfältig und widersprüchlich: Verdrängung durch Arbeit und Streß, Suche nach einer quasi militärischen Lösung durch ständig wiederholtes Ablaufen der Ereignisse "vor dem inneren Auge", oder vollkommener Rückzug aus persönlichen Kontakten und politischen Zusammenhängen.

Allen diesen Versuchen gemein aber war die Isolation der Gruppenmitglieder, in der die Versuche sich abspielten. Man/Frau war persönlich getroffen worden, gedemütigt durch diese Art von erfahrener Ohnmacht, und persönlich, einzeln glaubte Frau/Mann, sich des dadurch hervorgerufenen "Schockes" entledigen zu können oder müssen. Erst die allmählich einsetzende Diskussion in einem Teil der Gruppe warf die Frage auf, ob es nicht gerade eine Strategie der Polizeieinsätze der letzten Zeit gewesen sei, Personen einzeln derart zu demütigen und einzuschüchtern, um damit letztendlich kollektives politisches Handeln außerhalb traditioneller politischer Organisationen (z.B. in sozialen Bewegungen, Bürgerinitiativen etc.) zu erschweren oder unmöglich zu machen. Die Wirkungen, die das Auftreten von Polizei, BGS und SEK um Brokdorf auf uns selbst gehabt haben, bestätigen diese Vermutung.

Nachdem die Militarisierung des Konfliktes um die Atomenergie, wie z.B. durch den unkontrollierten Gaseinsatz in Wackersdorf zu Pfingsten, nicht den erhofften Erfolg einer Lähmung oder Spaltung

der Anti-Atombewegung bewirkt hatte, soll dies nun wohl durch "psychologische Kriegsführung im großen Stil" erreicht werden, indem die staatlichen Gewaltmittel so eingesetzt werden, daß die den einzelnen Personen aus der Teilnahme entstehenden Folgen anscheinend auch nur noch einzeln zu tragen sind. Die Folgekosten politischen Handelns außerhalb von Institutionen und Parteien werden vollständig privatisiert. Brokdorf und Kleve bilden dabei die "rühmlichen" Höhepunkte und stellen zugleich eine neue Dimension dieser Art des Umgehens mit sozialen Bewegungen dar.

Angesichts dieser Überlegungen erscheint uns die Frage nach dem Vertrauen in den Rechtsstaat antiquiert. Wird das Verhalten des politischen Gegenübers vollends unkalkulierbar, so verkehrt sich diese Frage in eine andere: Was ist dem "Rechtsstaat" angesichts der Ereignisse noch alles zuzutrauen? Und sie werfen natürlich die Frage auf, wie man/frau dem entgegen wirken kann, will sie/er sich nicht ganz oder vorübergehend von den Mitteln außerparlamentarischer Opposition verabschieden.

In der hier geforderten Kürze Patentrezepte anzubieten, wäre kurz-sichtig und würde wohl nur Mißverständnisse produzieren. Auch uns sind die zu ziehenden Konsequenzen noch nicht klar. Allerdings scheint es uns fatal, die Ereignisse von Brokdorf, Kleve und Hamburg nach dem Rücktritt diverser Senatoren/innen und Polizeibeamter in Hamburg als abgehakt zu betrachten. Dies würde nämlich der Einschätzung folgen, daß es sich "bloß" um polizeiliche Übergriffe gehandelt habe und nicht um einen grundsätzlichen Wandel von Seiten des Staates im Umgang mit sozialen Bewegungen.

## **Gummigeschosse Wasserwerfer CS**

Die neuen Waffen der Polizei -  
Stilllegung der Bürgerrechte

**Hrsg.:** Anti-WAA-Büro (Schwandorf), AG Polizei der AL-Berlin, Arbeiterkampf, atom, Bremer BIs gegen Atomenergieanlagen, BI gegen die Flughafenerweiterung (Mörfelde/Waldorf), BI Umweltschutz Unterelbe (HH), Bürger kontrollieren die Polizei (Bremen), Dr.med. Mabuse, Fachgruppe Demokratie und Recht d. GAL-HH, Info-Büro Freies Wackerland, RadiAktiv, Straßenmedizin

**48 Seiten, 49 Fotos**

ISBN: 3-88876-036-4

Preis DM 6,- (zuzügl. DM 1,- P&V); bei 5 Expl. und mehr 30% Rabatt, DM 1,- von jedem Expl. gehen an die Sanigruppen.

**Vertrieb:** über die Herausgeber  
oder Straßenmedizin, c/o BUU  
Weidenstieg 17, 2000 Hamburg 20

Die politische Botschaft "gering-tödlicher" Waffen

## Wie kann man Störer bekämpfen, ohne einen Bürgerkrieg zu entfesseln?



### Mit dem Schemuly-Störerbekämpfungsgewehr

Schemuly-Störerbekämpfungsgewehre und Störerbekämpfungsmunition sind Teile eines Systems nicht tödende Truppenpolizeigeräts, eines vollständigen und kostenwirksamen Pakets, das Probleme löst. Wir sind auch auf Rettungs-, Leucht-, Signal-, Simulations- und Ausbildungsmittel spezialisiert. Unser Verkaufspersonal spricht Ihre Aufgaben gern mit Ihnen durch. Wenden Sie sich bitte an

**SCHERMULY**

PAINS-WESSEX LTD.

High Post, Salisbury, Wiltshire, England SP4 6AS,  
Fernsprecher Salisbury (0722) 20211, Fernschreiber 472

## RÜCKBLLENDE ZU KLEVE AM 7.6.1986 \*

Ich befinde mich mit meiner Taxe ziemlich weit vorne, vor uns nimmt uns ein Kleintransporter die Sicht. Auf der Klever Hauptstraße ist der Konvoi zweispurig zum Stehen gekommen. Rechts und links ist die schmale Straße von Wohnhäusern mit Vorgärten begrenzt.

Zu keiner Zeit bestand die Möglichkeit, umzukehren oder sich sonst mit dem Auto von dem Ort fortzubewegen. Meine Mitfahrer steigen aus und gehen nach vorne, um zu sehen, was eigentlich los ist.

Dann überschlagen sich die Ereignisse:

Es knallt mehrmals ... Tränengasschwaden ziehen auf. Die ersten Leute kommen panikartig zurückgerannt, heulend und hustend, während aus den PKWs hinter uns ständig Leute nach vorne drängen. Chaos: Steine fliegen; Verletzte. Die ersten Weißhelmtaucher tauchen auf.

Ich wage nicht, das Auto zu verlassen, sondern bin wie gelähmt über die unglaublichen Szenen um mich herum:

### **Staatsdiener:**

- schlagen in brutalster Weise und zu mehreren auf einzelne Demonstranten ein, die sich überhaupt nicht wehren
- fallen rechts von mir, in einem der Vorgärten, zu dritt über eine Frau her
- zerstechen systematisch Autoreifen, zerschlagen Windschutz- und Seitenfenster auch solcher PKW, in denen noch Leute sitzen.

"Ihr kommt auch gleich dran!", so werden Menschen bedroht, die aus Angst im Auto geblieben waren, oder sich wieder dort hinein geflüchtet hatten.

Dann wird auch meine Taxe "überrollt". Ein Gefühl von Panik schnürt mir die Kehle zu, als ich sehe, wie die Leute nach und nach von Uniformierten aus den Autos herausgezerrt und -geprügelt werden.

Schließlich werde auch ich von einem Polizisten mit Schlägen gegen Fahrertür und -fenster aufgefordert, das Auto zu verlassen: "Rauskommen! Alle Papiere her! Schlüssel her!"

Dabei habe ich noch Glück mit "meinem" Beamten: Er führt mich hinter die Polizeisperre ab und schützt mich vor einem Kollegen, der - obwohl ich ganz offensichtlich schon "festgenommen" bin - mit seinem Knüppel nach mir schlägt...

Ich habe mehrfach gesehen, daß bereits Festgenommene geschlagen und brutal behandelt wurden. Einen Teil der Papiere händigte der Polizist mir wieder aus (z.B. die Taxikonzession); den Fahrzeugschein, meinen Personalausweis und die Fahrzeugschlüssel aber hat er

---

\* Die Autorin, 28 Jahre alt, studiert und lebt in Hamburg . Sie beschreibt sich als "politisch interessiert", aber unorganisiert."

einbehalten. All diese Dinge sind bis heute nicht wieder in meinem Besitz.

Hinter der Polizeisperre sollen die Festgenommenen möglichst nicht miteinander reden. Einer Frau, mit auf den Rücken gefesselten Händen, können die Handschellen nicht mehr abgenommen werden, da ein Arm, nach ihren eigenen Angaben durch Knüppelschläge, ganz offensichtlich gebrochen ist, und jede kleinste Berührung schmerzt.

Am Straßenrand sitzt ein junger Mann mit einer üblen Kopfplatzwunde. Das Blut läuft über das Gesicht, über die Hände, über den Pullover - er ist kreidebleich. Aber niemand von den Polizisten hat es eilig, einen Sanitäter zu holen. Erst, als aus seinen Papieren hervorgeht, daß er von der Presse ist, wird ein Sanitäter herbeigeholt.

Das Ausmaß des Polizeiaufwandes an Beamten, an Fahrzeugen, an Hubschraubern etc. erschreckt mich. Behandlung und Umgangston sind mehr als rüde, in erster Linie feindselig. Diskussionsversuche von einzelnen festgenommenen Demonstranten werden im günstigsten Fall mit Anschreien quittiert. Auf der anderen Seite der "Sperrung" gehen die Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Polizei weiter. Über allem wabert Tränengas.

Alle Festgenommenen werden in relativ kurzer Zeit in "Wannen" verladen. Jeder "Wanne" werden mindestens drei Beamten zugeteilt.

Dann geht es in einem Konvoi von fünf, sechs "Wannen" für eine endlos scheinende Zeit über Feld und Wiesen... Soweit aus den vergitterten Fenstern zu erkennen ist, fahren wir zunächst Richtung Itzehoe.

Plötzlich stoppen die Fahrzeuge, da uns auf der schnurgeraden Landstraße in etwa 1 km Entfernung ein anderer Autokonvoi entgegenkommt, der offensichtlich in Richtung Kundgebungsgelände unterwegs ist. Über Funk ergeht die Anweisung an die Fahrer, umzudrehen und in Richtung Wilster zu fahren, da möglicherweise aus dem Autokonvoi heraus mit dem Versuch der "Gefangenenbefreiung" zu rechnen sei. Dieser Weisung gemäß geht es dann in - wie uns scheint - wieder entgegengesetzte Richtung über verschiedene Landstraßen durch verschiedene kleine Dörfer.

Eine spätere Mitgefangene erzählte mir, daß in "ihrer" Wanne durchweg sehr junge Bewacher zugeteilt waren, die auf die "Gefahr" einer Gefangenenbefreiung in der Art reagierten, den Gefangenen sämtlich Handschellen anzulegen und ihre Pistolen zu entsichern !!

Die Frau sagte mir, sie habe große Ängste durchlitten, womöglich aus Versehen oder Nervosität erschossen zu werden, besonders falls aus dem Autokonvoi der Demonstranten - aus was für Gründen auch immer - PKWs ausscheren sollten.

Endlich erreichen wir den Ort Wilster. Die Fahrzeuge halten auf einem Schulgelände, das zu einer Art Kaserne umfunktioniert worden ist. Überall Polizei, Polizei, Uniformen, Uniformen...

Jeweils zwei Polizisten schaffen die einzelnen "Häftlinge" in ein Gebäude, eine Treppe hinauf in eine Art (Turn-?) Halle, wo wir uns - Gesicht nach unten - auf den kalten Boden legen müssen. Dann werde ich in einer Gruppe aus ca. 15 Frauen in ein Klassenzimmer gesperrt. Auch hier müssen wir uns zunächst auf den Boden legen. Eine weibliche Beamtin durchsucht uns der Reihe nach. Es ist grundsätzlich alles in die "Effektenkammer" abzugeben: Schnürsenkel, Jacken, Schmuck, Geld... Eine Quittung für meine Habseligkeiten bekomme ich nicht. Einige Frauen möchten ihren Ring oder ihre Halskette nicht hergeben. Diese Dinge werden von den männlichen Polizisten gewaltsam weggenommen, Protest wird mit höhnischen oder aggressiven Bemerkungen kommentiert. Die durchsuchende Beamtin bleibt eher zurückhaltend und bemüht sich offensichtlich, korrekt zu sein. Der Wunsch einiger Frauen, zur Toilette gehen zu dürfen, wird von ihr, die verpflichtet ist, jedesmal mitzugehen, umgehend erfüllt..., unter nervenden Bemerkungen männlicher Kollegen, daß sie schließlich die einzige weibliche Beamte am Ort sei und daß dies ja noch ewig dauern könne, die Gefangenen zu durchsuchen, wenn wir alle auch noch verlangen würden, auf die Toilette zu wollen. Der Wunsch unserer Gruppe, einen Anwalt/in oder eine Kontaktadresse anzurufen, wird rundheraus abgelehnt. Auch in den folgenden neun Stunden, die wir hier verbringen müssen, wird unsere wiederholte Forderung, unsere Rechte wahrnehmen zu dürfen, abgelehnt. Sofern diese Ablehnung von den jeweils angesprochenen Beamten begründet wird, ist es entweder die mangelnde Zuständigkeit, oder es wird angeführt, der zuständige Beamte sei nicht erreichbar, oder auch, es gäbe nur eine Telefonleitung, die von der Einsatzleitung benötigt werde. Unsere Vorschläge, daß nur eine Frau aus unserer Gruppe für alle telefonieren und doch zu einer nahegelegenen Telefonzelle begleitet werden könne, werden nicht zur Kenntnis genommen. Da wir aber keine Ruhe geben, versteigt sich schließlich ein Beamter zu der Bemerkung: "Sie sollen nicht telefonieren und Sie werden nicht telefonieren !" Fragen nach seiner Dienstnummer quittiert er mit höhnischem Gelächter.

Nachdem wir durchsucht worden sind, müssen wir zunächst auf dem Boden sitzenbleiben, obwohl Stühle auf den Schultischen stehen. Zunächst bleiben auch zwei oder drei "Bewacher" mit im Raum. Im Laufe der vielen Stunden aber lockert sich die Situation etwas auf. Die Beamten ziehen sich zunächst an die Tür, dann auf den Flur hinaus zurück.

Es wird hingenommen, daß wir uns die Stühle von den Tischen nehmen, uns in Gruppen zusammensetzen; später sogar, daß geraucht wird. Eine Frau hatte bei der Durchsuchung ihr Päckchen Tabak beiseite legen können, obwohl dies ausdrücklich verboten worden war. Drei Frauen aus meiner Gruppe werden wegen verschiedener Verletzungen zum Arzt bzw. ins Krankenhaus gebracht. Nach und nach werden von Kripobeamtinnen einzelne Frauen zum Verhör und zur erkennungsdienstlichen Behandlung aufgerufen. Einige der Frauen weigern sich, die "ED"-Behandlung freiwillig über sich ergehen zu lassen, da uns allen verweigert wird, einen Anwalt zu kontaktieren.

# WIR HALTEN FÜR SIE DIE KÖPFE HIN.

SAG JA ZUR DEMOKRATIE.  
 SAG JA ZUR POLIZEI.



## „Wir sind die Knüppel der Politiker“



\* GdP-Chef Günter Schröder  
im "Stern", November 1981

Dies führt zu vielen häßlichen und demütigenden Szenen, da die erkenntnisdienliche Behandlung dann mit Gewalt durchgeführt wird. Eine Frau kommt weinend und aufgelöst in den Raum zurück, da sie bei der gewaltsamen Abnahme der Fingerabdrücke Verletzungen an der rechten Hand davongetragen hat - besonders der Daumen ist stark geschwollen. Nach ca. 5 Stunden bekommen wir Tee und Erbsensuppe. Es ergeben sich kleinere Diskussionen mit Beamten an der Tür unserer "Zelle"... Auch sie seien nicht für Atomkraft, sagen mehrere, jedoch hätten sie etwas gegen gewalttätige Demonstranten. Einwürfe, daß doch nicht jeder Demonstrant gewalttätig sei und Proteste gegen die Art und den Ablauf der Verhaftung in Kleve und gegen die Polizeisperre dort - auf einer schließlich genehmigten Route - berechtigt seien, werden mit dem Hinweis bedacht, daß eben jede(r) bei "dieser Art von Demonstrationen" mit Ausschreitungen und Festnahme zu rechnen habe, ob selbst gewalttätig oder nicht !

Der Kripobeamte, der meine Vernehmung durchführt, ist etwa in meinem Alter (Ende Zwanzig), ausgesprochen freundlich und zuvorkommend. Ich würde fast dazu neigen, ihn als anbietend zuvorkommend zu bezeichnen. Er weist mich darauf hin, daß ich die Aussage verweigern könne, rät mir aber, die Art meiner Verhaftung in einer **Anmerkung** zu Protokoll zu geben, ebenso wie die Abnahme meiner Papiere und der Schlüssel; all dies war zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) aufzufinden - und ist bis heute verschwunden. Er weist mich außerdem darauf hin, daß ich die Polizei regresspflichtig machen könne für den Fall, daß diese Dinge nicht wieder auftauchen. Ferner teilt er mir mit, daß ich eine Anzeige wegen "schweren gemeinschaftlichen Landfriedensbruches" zu erwarten habe und mich der ED-Behandlung nicht widersetzen könne. Er rät mir jedoch, sofort einen Antrag auf Löschung der ED-Daten zu stellen für den Fall, daß die Ermittlungen für mich positiv verlaufen würden bzw. die Anklage fallengelassen würde. Er pflichtet mir bei, daß es mein Recht sei, zu telefonieren und ist - nach meiner Einschätzung glaubhaft - empört, daß uns dies verweigert worden ist. Nach der ED-Behandlung begleitet er mich zurück und gerät über die "Telefon-Frage" mit seinen Kollegen in eine ziemlich unfreundliche Auseinandersetzung.

Die Klärung dieser Frage erübrigt sich aber, denn nach einer weiteren Stunde werden wir alle zusammen entlassen.

Belastet hat mich während der Zeit, in der ich festgehalten wurde, daß ich überhaupt nicht wußte, was aus meinen Freund/in/innen geworden war und auch nicht, was eigentlich mit meiner Taxe passiert ist. Wir haben mit mehreren Kolleg/inn/en an dem Autokonvoi teilgenommen. Niemand von Ihnen hatte Informationen über meinen Verbleib. So wie ich nicht telefonieren durfte, wurden Ihnen keine Auskünfte gegeben. Sie suchten mich in jedem Krankenhaus, jeder Rot-Kreuz-Stelle, jeder Polizeisammelstelle, bis sie mich endlich in der Schule in Wilster abholen konnten.

## Persönliches Resumee

Das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit ist nachdrücklich erschüttert worden ! Wut und Empörung gehen so weit, daß ich sogar für militante (Gegen-)Aktionen seitens der Demonstranten Verständnis habe, obwohl Militanz für meine eigene Person nicht in Frage kommt.

Auch an weiteren Demonstrationen werde ich teilnehmen, allerdings mit einer größeren Angst als zuvor.

Ich möchte mich nicht einschüchtern lassen und auch weiterhin mein Grundrecht der Demonstrationsfreiheit wahrnehmen. Nach meinen Beobachtungen werden aber die brutalen Ereignisse in Kleve und auch Brokdorf sehr viele friedliche Demonstranten in Zukunft von der Teilnahme an Demos abhalten!! Hinzu kommt auch noch die empörende Berichterstattung in den Medien, die - mit Ausnahme des Berichtes in "Panorama" vielleicht - ganz eindeutig den Demonstranten die Provokation von Gewalt und Gewalttätigkeiten vorwirft. So steht allen friedlichen Demonstranten die öffentliche Meinung gegenüber, daß sie ja "selbst Schuld" seien, wenn sie überhaupt an "solchen Demonstrationen" teilnehmen würden...

So finde ich es nicht verwunderlich, daß sich - wie in meinem Freundeskreis auch - eine resignative Stimmung ausbreitet mit dem Tenor: Warum sollen wir uns für diejenigen engagieren, die uns hinterher auch noch dafür beschimpfen ?!

Und wer möchte sich schon gerne dem "Umfeld der RAF" zugeordnet wissen, nur weil er oder sie an einer Demonstration teilgenommen hat !!?

# vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte  
und Gesellschaftspolitik

Im Januar 1987 werden die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes wieder einmal im Glauben gewiegt werden, durch überlegtes Plazieren eines Kreuzes über die Regierungspolitik der kommenden vier Jahre zu entscheiden. Hoffnungen auf eine »Wende nach der Wende« werden laut; die Möglichkeit einer Wende zur großen Koalition wird verdrängt.

Eine Bilanz tut not; aber nicht kurzfristig, sondern im Blick zurück nach vorn.

.....

Heft 83, September 1986:

## Wende zur großen Koalition?

Aus dem Inhalt

- **Thomas Blanke:** Kein Staat mit diesem Staat?
- **Rolf Surmann:** Neokonservatismus Ende des »politischen Mittelwegs«?
- **Kurt Hübner:** Vom »Schmidtismus« zu den »Kohlionomics«? Eine Revue staatlicher Wirtschaftspolitik
- **Jürgen Hoffmann:** Die Wende vor der »Wende«. Industrielle Beziehungen im Wandel
- **Georg Vobruba:** Die neokonservative Konstellation der Sozialstaatskritik
- **Rolf Wortmann:** Kontinuität in der Wende? Das Beispiel Entspannungspolitik
- **Eckehard Riehl:** Innere Sicherheit
- **Michael Th. Greven:** Die große Koalition — nur Schnee von gestern?
- **Wolf-Dieter Narr / Klaus Vack:** Glotzt nicht so wahlromantisch!

**Ab sofort bei Ihrem Buchhändler**

Die vorgänge erscheinen zweimonatlich und kosten im Abonnement jährlich DM 52,— zuzüglich Versandkosten; das Einzelheft DM 12,—. Hefte aus früheren Jahrgängen können nachgeliefert werden

.....

Verlag »vorgänge« e.V.,  
Bräuhausstr. 2, 8000 München 2



# Vier Monate nach dem erstmaligen Einsatz des Kampfstoffes CS in der BRD wird die tatsächliche Brisanz des Gases erst deutlich

## Ein Bericht von Hans-Günter Meyer-Thompson

( Nachdruck aus "Die Tageszeitung" vom 19.8.1986 )



*Vier Monate nach der bundesdeutschen CS-Premiere über Ostern am Wackersdorfer WAA-Bauzaun, in deren Verlauf ein 38jähriger Demonstrant einen tödlichen Asthma-Anfall erlitt, befinden sich noch immer einige der damals Vergifteten in ärztlicher Behandlung. Niedergelassene Ärzte in Bayern und anderen Bundesländern sehen jedoch nicht nur Risikopatienten wie Allergiker, Asthmatiker, Haut- und Bronchialkranke oder Kinder und Schwangere in ihren Praxen. Umfangreiche Beschwerdebilder liegen auch bei zuvor gesunden oder nicht als besonders gefährdet anzusehenden Menschen vor. Der völkerrechtlich geächtete Kampfstoff CS hat sich als noch gefährlicher erwiesen, als von Polizeikritikern und unabhängigen Wissenschaftlern bei seiner Einführung befürchtet. Bis heute gibt es keine gesicherten Erkenntnisse über die Langzeitwirkung. Trotzdem wird offiziell die Behauptung aufrechterhalten, CS-Gas sei aus medizinisch-toxikologischer Sicht unbedenklich. Für den leitenden Arzt der bayerischen Polizei hat sich die Waffe gar bewährt: Der Betroffene blinzelt, bekommt einen Lidkrampf, hat Atemnot und entfernt sich zielgerichtet unter Augenreiben aus der Gefahrenzone.*

„Drei Tagenach Ostern hat das angefangen mit dem Husten, und nachts habe ich keine Luft gekriegt“, berichtet eine Oberpfälzerin aus Burglengenfeld, die lediglich den Nebel des CS-Gases aus den Wasserwerfern eingeatmet hatte. Akut hatte sie nur Augenbrennen, leichte Atembeschwerden und einen „süßen Geschmack im Mund“ verspürt. In den folgenden Tagen nahmen die Beschwerden zu.

„Toxische Reizung der Bronchialschleimhaut mit beginnendem Lungenödem“ lautete daraufhin die ernste Diagnose. Unter medikamentöser Behandlung besserte sich ihr Zustand allmählich, aber noch 16 Wochen später plagten die Mittvierzigerin nächtliche Hustenanfälle, starkes Druckgefühl auf der Lunge und plötzliche Atemnot. Die „pumperlgesunde“ Nichtraucherin hatte in den vergangenen 15 Jahren nie zum Doktor gehen müssen und ist gelübte Hobbybergsteigerin. Jetzt bereiten ihr schon wenige Treppenstufen Schwierigkeiten und „mit auf

den Berg rauf, das wird wohl so schnell nichts“, klagt sie.

Ihr behandelnder Arzt, der Schwandorfer WAA-Gegner Dr. Walter Angebrand, hat seit Ostern fast jedes Wochenende vor dem Bauzaun für medizinische Notfälle bereitgestanden. Gut zwei Dutzend der Kampfstoffgeschädigten hat er anschließend in seiner Praxis behandelt: „Ein Drittel der Fälle waren Schäden der Atemwege, ein weiteres Drittel Hautschäden, und der Rest zeigte Verletzungen an beiden Organen.“ Sein Schwandorfer Kollege Dr. Wolf-Dieter Grahn, ebenfalls Allgemeinpraktiker, behandelte in seiner Sprechstunde Hautreizungen, die aussahen „wie frisch aus kochendem Wasser gezogen“.

Besonders übel erwischt hat es einen 30-jährigen kerngesunden Schwandorfer, der sich Ostern in einer Menschenkette zwischen Polizeibeamte und Steinewerfende Militante eingereiht hatte. „Das Werfen hat dann auch aufgehört,

aber daraufhin ist ein Wasserwerfer an den Zaun vorgefahren. Mit erhobenen Händen haben wir dagestanden, und der WaWe hat dann auf uns gespritzt. Ich bin am Rücken getroffen worden und in den Wald gelaufen, mußte aber wieder zurück, weil CN-Granaten zwischen die Bäume geschossen wurden. Es war wie ein starker Nebel. Ich hab mich an einen Baum gestellt und bindann vollgetroffen worden von einem CS-Wasserstoß und zu Boden gestürzt.“ Erst nach über einer Stunde konnte er sich zu Hause duschen, wobei er erste Rötungen und ein brennendes Gefühl auf der Haut bemerkte.

Vom Kreuz abwärts und an beiden Beinen entwickelten sich in den folgenden Tagen bis zu fünfmarkstückgroße Blasen: „Es hat so ausgesehen wie die Bilder aus dem Krieg Iran-Irak, so große Wasserblasen. Die sind dann aufgeplatzt und neue sind wiedergekommen. Die Haut wurde dann offen und hat danach geblutet. Ungefähr vier Wochen hatte ich m

## INTERVIEW

## „Kranke sollten Demos meiden“

Dr. Egon Jung, Leitender Arzt der Bayerischen Polizei zu CS-Gas Einsätzen

taz: Herr Dr. Jung, als Polizeiarzt sind Sie ein Experte für CN, CS und andere Reizkampfstoffe...

Dr. Jung: Bitte, nicht Reizkampfstoffe, denn wir kämpfen ja nicht...

*Darüber ließe sich streiten. Aber wenn Sie so wollen, können wir das Zeug natürlich auch polizeitypische Einsatzmittel aus dem Bereich der Chemienennen. Also: Wie schließen Sie Risikofaktoren bezüglich CN und CS bei Polizeibeamten aus?*

Es wird eine generelle Eingangsuntersuchung durchgeführt, die sich auf alle Körperregionen erstreckt, mit zusätzlichen Labor- und Herz-Kreislaufuntersuchungen und einer ausgedehnten Lungenfunktionsdiagnostik. Jeder Bewerber, der eventuelle Risikofaktoren hat, wird abgelehnt. Diese Richtlinien gelten in Bund und Ländern gleichzeitig.

*Ärztliche Befunde dokumentieren bei mehr als 150 CS/CN-Getroffenen teilweise schwere mittelfristige Schäden. Was sagen Ihre Sanitätsberichte aus Wackersdorf?*

In insgesamt neun Fällen wurde eine richtige Behandlung durchgeführt, nicht mitgerechnet die vielen Augenspülungen. Ein einziger, der nicht schnell genug seine Gasmaske aufbekommen hat, hat das bekannte Angstgefühl bekommen und ist daraufhin zusammengelappt, ohne daß er aber dienstunfähig wurde. Mittelfristige Schäden sind mir nicht bekannt.

*Atemnot muß nicht notwendigerweise zum Zusammenklappen führen.*

Das nicht, aber jeder Mensch reagiert in der Angst, keine Luft mehr zu bekommen, anders.

*Sofortige Handlungsunfähigkeit und gleichzeitig eine Fluchtreaktion verspricht sich die Polizei vom CS. Wer zusammenklappt, kann nicht fliehen, oder?*

Nach eigenen Erfahrungen blinzelt man natürlich, der Lidkrampf ist da, man hat Atemnot und entfernt sich also zielgerichtet unter Augenreiben und Blinzeln aus der Gefahrenzone.

*Bei einem CS-Versuch in Dachau vor fünf Jahren, rannte ein Beamter direkt in den Nebel und ging zu Boden. Zielgerichtet?*

Er hat die Richtung versäumt, in die er eigentlich hätte laufen sollen. Das hat mit Tränengas eigentlich nichts zu tun gehabt...

*Richtig!*

Er hat in seiner Orientierung Panik bekommen, ist halt in die Gegenrichtung gelaufen und mußte dann von sogenannten Fängern herausgeholt werden.

*Bedingungen, die bei einer Demonstration so nicht gelten...*

Das mag sein. Aber den Demonstranten wird vorher der Einsatz von Tränengas angekündigt. Sie haben Gelegenheit, sich vorher zu entfernen.

*Während der CS-Premiere zu Ostern in Wackersdorf erlitt ein Demonstrant einen tödlichen Asthmaanfall. Sie waren vor Ort, sehen Sie einen Zusammenhang?*

Aus den mir vorliegenden Auskünften, wo sich der damalige Patient aufgehalten hat, kann er mit einem Reizstoff überhaupt nicht in Verbindung gekommen sein. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß er sich trotzdem in einem Bereich aufgehalten hat, wo Reizstoffe eingesetzt waren.

*Was hat das für Konsequenzen für Asthmatiker bei Demonstrationen?*

Grundsätzlich ist zu sagen, daß Kranke, so schwer Kranke, jegliche Menschenansammlung meiden sollten — aus allgemeinen Erwägungen, nicht polizeilichen Erwägungen, sondern rein ärztlichen Erwägungen. Obes sich um einen Herzkranken, Asthmakranken oder sonstige Kranken handelt: Bei so einer Demonstration kann ihm nicht gezielt geholfen werden, weil soviel Ärzte und Sanitäter nicht vor Ort sein können.

*Asthmatikersolltensichalsoüberlegen,obsiedemonstrierengehen?*

Jeder Asthmatiker sollte alles meiden, was Schadstoffe in der Luft beinhaltet. Ganz gleich ob die aus einem Kaminfeuer kommen oder aus irgendwelchen Tränengaskörpern. Die schreien ja sonst auch Zeter und Mordio, wenn der Nachbar im Garten etwas verbrennt.

Beschwerden zu tun — nur auf einmaligen Kontakt mit einem Wasserwerfer, dem CS beigemischt war.“

### **Stellenweise tödliche Konzentrationen**

Die Auswertung von über 150 Fällen aus der gesamten Bundesrepublik zeigt Verletzungsbilder, die im allgemeinen nur bei sehr hohen Konzentrationen, etwa bei CS-Einsätzen gegen Geiselnahmer in geschlossenen Räumen, beobachtet werden. Ursache sind teilweise der längere Aufenthalt im Kampfstoffnebel oder das Tragen kontaminierter Kleidung über mehrere Stunden. Einen großen Anteil an den heftigen Auswirkungen haben aber auch die enormen CS-Konzentrationen im Unterholz vor dem Bauzaun, die stellenweise durchaus im tödlichen Bereich lagen, wie eine Expertenanhörung der bayerischen SPD-Landtagsfraktion Anfang Juni ergab. Besonders überrascht zeigten sich die Mediziner von der bis zu 14 Tage lang dauernden Latenz zwischen Einwirken der reizenden Substanz und dem Auftreten der ersten Symptome, die, entgegen ihrer Vermutung, keine allergischen Spätreaktionen sondern verzögert einsetzende direkte Giftwirkungen seien. Und völlig unbekannt sind die Mechanismen der Wechselwirkungen, die sich aus den kombinierten Einsätzen von CS und CN in verschiedenen Trägerstoffen ergeben.

Beide Stoffe, Chlorbenzylidenedimalondinitril (CS) und Chlorazetophenon (CN), lösen weitgehend die gleichen Akutbeschwerden aus: am Auge Tränenfluß, Lidkrampf und Bindehautentzündung; an der Lunge Brennen, Beklemmung und Erstickungsgefühl, dadurch Entstehung eines Panikgefühls. Bei höheren Konzentrationen Verbrennungen 1. und 2. Grades auf der Haut und Entstehen eines toxischen Ödems (Wasseransammlung) in der Lunge. Die vorliegenden Befundberichte über die mittelfristigen Kampfstoffschäden dokumentieren

ebenfalls Auswirkungen, die von beiden Substanzen herrühren können: andauernde Bindehautentzündungen und Hornhautverätzungen an den Augen; hartnäckige Bronchialreizungen; Entzündungen mit Blasenbildungen und Abschälung der Haut. Die behandelnden Ärzte hatten es aber auch mit Beschwerden zu tun, die sie eindeutig auf das CS oder auf eine Kombinationswirkung von CN und CS zurückführen: tagelanges Blutspucken und Übelgeben („Kotzgas“ CS) sowie Schluckbeschwerden und Durchfall.

Der Chefarzt im Schwandorfer Kreisverband des bayerischen Roten Kreuzes, Dr. Josef Ziegler, mußte während seiner Einsätze seit Ostern in zwei Dutzend Fällen medizinische Hilfe bei schweren Kreislaufschicks leisten, die er als unmittelbare CS-Folge ansieht. Bei anderen Betroffenen kam es hingegen zu kritischen Steigerungen des Blutdrucks. Und bei zehn Demonstranten diagnostizierte er Krampfanfälle infolge beschleunigter Atemtätigkeit nach CS-Einwirkung.

### **Unberechenbare Auswirkungen**

Eine Betrachtung der Altersgruppen, des Geschlechts und der Vorerkrankungen bei den Betroffenen bietet ein völlig uneinheitliches Bild. Die Festlegung von Risikogruppen ist deshalb ins Wanken geraten, zu viele individuelle Faktoren machen offensichtlich die Auswirkungen unberechenbar. Allein die von Polizeiseite hauptsächlich erwünschte Wirkung des CS, sofortige Handlungsunfähigkeit verbunden mit einer unmittelbaren Fluchtreaktion (ein sich gegenseitig ausschließender Widerspruch), zeigte im praktischen Einsatzgeschehen ein breites Spektrum von Reaktionsmustern: Ein Teil der Betroffenen brach schon bei geringen Konzentrationen zusammen, ein anderer Teil floh, und andere wiederum stolperten mit verkrampten Augenlidern und

Atembeklemmungen wie blind im Nebel umher. Doch von Handlungsunfähigkeit konnte bei den meisten Betroffenen nicht die Rede sein: „Ich habe das Gefühl, daß die Leute erst recht gegen den Zaun angerannt sind“, meint Dr. Angebrand, „das führende Symptom war Wut“.

Eine weitere Unbekannte im komplexen Wirkmechanismus von CS erkennt der Münchner Toxikologe Dr. Max Daunderer, der 40 Patienten in seiner Praxis behandelte, in den Abbauprodukten des Kampfstoffes. Über Zwischenschritte entsteht nämlich im menschlichen Körper Zyanid-Blausäure, das die Bindungsfähigkeit der roten Blutkörperchen blockiert und nur in begrenztem Maße abgebaut werden kann. Die hohen Konzentrationen der Wackersdorfer CS-Schlachten haben deshalb möglicherweise die körpereigene Blausäure-Entgiftungsrate zeitweilig bei einigen Betroffenen überschritten und zu vorübergehenden Sauerstoff-Defizitengeführt. „Ich habe zum Beispiel hier ein junges Mädchen, in der 17. Woche schwanger, die da zu den Osterfeiertagen in Wackersdorf war“, berichtete Daunderer bereits im Juni vor der SPD-Landtagsfraktion. „Die erklärte mir, hätte sie nur eine Ahnung gehabt, daß man dort mit Chemikalien arbeitet, wäre sie natürlich nie dorthin gegangen. Ich kann ihr bis zum Abschluß der Schwangerschaft nicht garantieren, daß sie kein mißgebildetes Kind bekommt.“

### **„Polizisten besonders gefährdet“**

Als „besonders gefährdet“ sieht Daunderer „natürlich die jungen Beamten“ an, die nach mehrmaligem Kontakt mit CS oder CN allergische Reaktionen entwickeln könnten. Und erst in 15 bis 20 Jahren werde sich herausstellen, ob die als krebsauslö-

<sup>x</sup>Sauerstoff-Bindungsfähigkeit

send verdächtigten Substanzen bei Beamten oder Demonstranten zu einer Häufung von bösartigen Hauttumoren führen. Die Studie eines amerikanischen Polizeiarztes jedenfalls wies bei Polizeibeamten, die in Washington häufig mit CN gegen Anti-Vietnamdemonstranten vorgegangen waren, eine ungewöhnliche Anzahl von Hautkreberkrankungen nach.

Bundesdeutsche Polizeiarzte machen sich diese Sorgen nicht. „Nur acht Fälle von akuten, leichten Bronchialreizungen“ bei bayerischen Bereitschaftspolizisten sind dem Chef des ärztlichen Dienstes der Polizei des Freistaates, Doktor Egon Jung, bekannt geworden. Und ein Beamter „klappte kurzfristig zusammen, weil er seine Maske nicht rechtzeitig aufbekam“. Dr. Jung sieht trotzdem keine Gefahr für die Beamten. Für ihn gilt unzweifelhaft die Kernaussage einer Auftragsstudie der Innenministerkonferenz, die die Frauenhofer-Gesellschaft 1981 ablieferte. CS sei „aus medizinisch-toxikologischer Sicht... unbedenklich“.

Doch selbst dem bayerischen Innenministerium sind die Folgen der stundenlangen Gasangriffe auf die Menschenansammlungen am WAA-Bauzaun nicht ganz geheuer. Seit Mitte Juni ist in Wackersorf kein CS mehr eingesetzt worden. „Weil es die polizeiliche Lage nicht erforderte“, erklärt ein hoher Polizeioffizier. „Aber natürlich, wenn Sie meine private Meinung hören wollen, haben diese Einsätze zuviel böses Blut bewirkt. Die Landesregierung hat sich einfach verrechnet, wieviel sie der Bevölkerung hier zumuten kann. Der Schuß ging nach hinten los.“

 NOMOS

## Kritische Justiz

Heft 1/1986

*Klaus Bosselmann*, Eigene Rechte für die Natur?

*Gerd Winter*, Ausstieg aus dem Schnellbrüter?

*Jürgen Seifert*, Die Überwachungsgesetze

*Thomas Blanke*, Der Kampf um die Weiterbeschäftigung

*Theo Rasehorn*, Politische Meinungsäußerungen und richterliche Unabhängigkeit

*Lorenz Böllinger*, Zum »Kindersex-Skandal« der GRÜNEN/NRW

**S** 4 Hefte jährlich, Jahres-Abo. 38,- DM, Stud. 28,- DM, Einzelheft 11,- DM

Die Kritische Justiz veröffentlicht Aufsätze, Berichte, Kommentare und Dokumentationen zu allen wichtigen juristischen Gebieten. Sie druckt für soziale Auseinandersetzungen bedeutende Entscheidungen ab; auch nicht rechtskräftige Urteile, soweit sie für die alltägliche Praxis der Justiz typische oder folgenreiche Argumentationen enthalten. Wichtige Neuerscheinungen und Standardwerke werden exemplarisch rezensiert. Eine aktuelle Rubrik »Materialien und Informationen« enthält Hinweise auf Publikationen und Termine.

**Herausgeber und Redaktion:** Thomas Blanke, Alexander von Brünneck, Rainier Erd, Günter Frankenberg, Rolf Knieper, Ulrich Mückenberger, Joachim Perels, Jürgen Seifert, Ulrich Stascheid unter Mitarbeit von 15 Anwälten und Wissenschaftlern u. a. Wolfgang Abendroth, Heinrich Hannover, Werner Holtfort, Ulrich K. Preuß und Richard Schmid.

Nomos Verlagsgesellschaft  
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden

---

## DEMOKRATIEPOSTULAT UND POLIZEILICHE WIRKLICHKEITS- UND AUFGABENWAHRNEHMUNG - DIE POLIZEIDIENSTVORSCHRIFT 100

Im folgenden dokumentieren und kommentieren wir einige Passagen aus der PDV 100 "Führung und Einsatz der Polizei". Diese Dienstvorschrift sowie der offiziöse Kommentar sind nicht frei zugänglich, sondern nur mit Dienststempel auf der Bestellkarte beziehbar. \*

Mit diesen dokumentierten Passagen geht es uns nicht um den "Verrat" geheimer Taktiken der Polizei, sondern um Einblick in polizeiliche Denk- und Handlungsmuster, die mit erklären, warum es immer wieder - und gerade auch bei Demonstrationseinsätzen - zu polizeilichen Überreaktionen und Übergriffen kommen muß. Der in Loseblatt-Form organisierte Kommentar zur PDV 100 hat mehr als 1.000 Seiten und wird kontinuierlich durch Nachlieferungen ergänzt und verändert. So können wir nur mit gezielter Willkür einige uns exemplarisch erscheinende Passagen dokumentieren. Auf den erwartbaren Vorwurf gezielter manipulativer Auswahl gäbe es nur eine Antwort: Die Forderung, die PDV 100 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### Zum Status der PDV

"Vorschriften", so heißt es einleitend, "sind Bindungsrahmen für die Führung und den Einsatz von Polizeikräften, die vom Inhaber der Organisationsgewalt verbindlich gesetzt werden".

Sie sollen nicht nur einheitlichem Handeln der Polizei in konkreten Situationen dienen, sondern auch der Ausbildung von Polizeibeamten. Über festgelegte Begriffe und verbindliche Begriffsinhalte wird nicht nur ein einheitliches Verständnis von Befehlen und Anordnungen garantiert, sondern zugleich Denken und soziale Wahrnehmung einheitlich strukturiert. Ein verbindlicher kategorialer Rahmen, in den man hineinsozialisiert wird, definiert so vorab aller konkreter Situationen, welche Wirklichkeitsausschnitte unter welcher Perspektive wahrgenommen werden.

Die Kommentierung, so heißt es in der Einleitung zum PDV 100-Kommentar, habe sich "möglichst eng im Sinne des Vorschriftengebers an Sinn und Zweck der Vorschrift" zu halten. "Freihändige" Interpretationen sind "unzulässig" - dies sollte allerdings nicht für unsere knappe Kommentierung gelten.

---

\* Der Kommentar zur PDV 100 erscheint im Richard Boorberg-Verlag und wird herausgegeben von der Autorengemeinschaft : Robert Altmann, Ltd. Polizeidirektor Polizei-Führungsakademie, Helmuth Bernhard, Erster Kriminalhauptkommissar a.D., vormalis Behörde Inneres Hamburg, Horst Erlich, Polizeidirektor im BGS, Grenzschutzkommando Süd, Karsten Schindler, Ltd. Kriminaldirektor, Landeskriminalamt Niedersachsen, Werner Uebe, Ltd. Polizeidirektor a.D., vormalis Niedersächsisches Ministerium des Innern, Günter Waldow, Ltd. Polizeidirektor, Der Polizeipräsident in Berlin, Joachim-Ernst Zimmermann, Ltd. Polizeidirektor, Polizeipräsidium Bonn

Die PDV 100 wurde auf Beschluß der IMK von der Vorschriftenkommission des Arbeitskreises II ("Öffentliche Sicherheit und Ordnung") erarbeitet und ist 1975 von Bund und Ländern als verbindliche PDV eingeführt worden.

Ihr Regelungsbereich ist in der Vorbemerkung des Kommentars umrissen:

*Die neue PDV 100 regelt erstmals einheitlich die Führungsgrundsätze und das Einsatzverfahren der Polizei des Bundes und der Länder. Gleichzeitig gewährleistet sie den einheitlichen Gebrauch polizeilicher und tak-tischer Grundbegriffe; ein für das reibungslose Zusammenwirken zwischen der Polizei des Bundes und der Länder unerläßliches Erfordernis. Schließlich ist die Vorschrift eine Grundlage, um die Führungskräfte in allen Verwendungsbereichen der Polizei für die in der PDV 100 beschriebenen Aufgaben einheitlich auszubilden.*

### **Generelle Merkmale der PDV 100**

Diese PDV, die auch für alle Einsätze im Rahmen des Versammlungs- und Demonstrationsrechts gilt, ist insgesamt durchzogen von einem zentralen Widerspruch: dem zwischen den Demokratiepostulat des Grundgesetzes, auf das ständig Bezug genommen wird (siehe z.B. 1.1 Führungsgrundsätze) und einer durch Befehl und Gehorsam im Innen- wie im Außenverhältnis definierten und damit **strukturell** undemokratischen Organisation.

Weitere, besondere Auffälligkeiten sind:

- das Denken unter Bezug auf den "Super-Gau", d.h. unter Bezug auf die größtmögliche, denkbare Gefahrenlage
- das Beschreiben und Kategorisieren der "polizeilichen Gegenüber" in Begriffen militärisch/polizeilicher Organisationen
- ein Traditionsbewußtsein, das sich auf Einsatztaktiken und -formen aus der wilhelminischen oder Nazi-Zeit bezieht, ohne zu begreifen, wie sehr sich darin die Polizei selbst auf den Begriff als strukturell vordemokratischer Gewalt- und Herrschaftsapparat bringt, der "Sicherheit und Ordnung" vorab jedweder politischen Organisationsform von Staat und Gesellschaft als zentralen Bezugspunkt hat. Daß da selbst noch der Erfahrungsschatz der Partisanenbekämpfung im 2. Weltkrieg angesprochen wird, auf den sich Übungen des BGS in den sechziger Jahren bezogen haben, die "**wertvolle Erkenntnisse für die Bekämpfung subversiver Kräfte erbrachten**" (Kommentar zu 2.5.5, S. 1 f) bedeutet mehr als nur eine Peinlichkeit.
- ein tiefes Mißtrauen gegenüber allen politischen Formen der Willensbildung und -äußerung außerhalb des repräsentativen politischen Institutionengefüges.
- die Angst vor dem "Chaos", d.h. vor allen unorganisierten, spontanen politischen Willensäußerungen.

Wir meinen, daß die folgenden exemplarischen Passagen aus dem offiziösen Kommentar zur PDV 100 soweit für sich selbst sprechen, daß wir uns mit dieser Vorbemerkung und stichwortartigen Hinweisen begnügen können.

## 1. Traditionsbewußtsein ("Erfahrungen sind kein Schrott")

---

### 2.5.5. Raumschutz

Insbesondere in den sechziger Jahren wurden beim Bundesgrenzschutz zahlreiche Übungen im großen Rahmen durchgeführt, die wertvolle Erkenntnisse für die Bekämpfung subversiver Kräfte erbrachten.

Die angenommenen Störer traten bei diesen Übungen meist als

- Sabotagetrupps (bis Gruppenstärke)
- Aktionseinheiten (bis Hundertschaftsstärke)
- Aktionsverbände (bis Abteilungsstärke)

auf und führten ihre Aktionen in der Regel nach Methoden durch, die mit denen von Partisanen während des II. Weltkriegs verglichen werden konnten. Ziele ihrer Aktionen waren Anlagen der Energie- und Wasserversorgung, Depots, Verkehrsanlagen sowie Befehlsstellen und Einrichtungen der Sicherheitskräfte. Ihre Verstecke lagen oft in Waldgebieten oder in kleinen Ortschaften und einzelstehenden Gehöften.

Die Methode, Anschläge überwiegend in Ballungsgebieten zu verüben und dort auch unterzutauchen, war natürlich bekannt, konnte jedoch übungsmäßig nicht dargestellt werden.

Insofern stellen die Erfahrungen, die die Polizei inzwischen bei der Bekämpfung von Terroristen, insbesondere in Großstädten, sammeln konnte, die notwendige Ergänzung zu den aus den Übungen des BGS gewonnenen Erfahrungen dar.

## 2. Wenn staatstragende Parteien zur Akklamation aufrufen

---

### 3.1.9.1. Störungen von Veranstaltungen durch eigene Kräfte oder Führungs- und Einsatzmittel wie Hubschrauber, Lautsprecher, Funkgeräte sind weitgehend zu vermeiden.

A Veranstaltungen unter freiem Himmel können mitunter dadurch beeinträchtigt werden, daß polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel unnötigen Lärm verursachen und die Veranstaltungsteilnehmer ablenken. In der Bundeshauptstadt hat es bei Kundgebungen politischer Parteien mehrmals Beschwerden darüber gegeben, daß das Geräusch des über dem Veranstaltungsort kreisenden Polizeihubschraubers die Ansprachen der Redner unerträglich störte. Einen ähnlichen Effekt erzielen insbesondere die Funkgeräte abgestellter Funkkräder. Es ist eine bei Großinsätzen häufig zu beobachtende Unsitte, daß

etwa Lotsen- und Eskortenfahrer während des Aufenthalts an Besuchs- oder Kundgebungsorten ihre Fahrzeuge geschlossen abstellen, ohne die nicht benötigten Funkgeräte abzuschalten, während sich die Beamten 10 bis 15 Meter entfernt von den Fahrzeugen in einer Gruppe aufhalten. Die Geräusentwicklung mehrerer Kradfunkgeräte ist erheblich. Darüber hinaus werden die umstehenden Veranstaltungsteilnehmer und Neugierigen geradezu gezwungen, den gesamten und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Polizeifunk mitzuhören.

### 3. Die "Angst vor dem Chaos"

=====

## 3.2. Ansammlungen

**3.2.1. Eine Ansammlung ist das zufällige Zusammen treffen oder Zusammenfinden einer Vielzahl von Personen.**

**3.2.2. Ansammlungen können schnell zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen.**

**Daher ist anzustreben, daß Ansammlungen bereits im Entstehen erkannt werden und die notwendigen polizeilichen Maßnahmen eingeleitet werden können.**

Das polizeiliche Problem bei Ansammlungen besteht einmal in der zwangsläufigen Behinderung des Normalverkehrs (auch des Fußgängerverkehrs) durch die angesammelten Personen, zum anderen in der psychologischen Ausnahmesituation des einzelnen Menschen in der angesammelten Menschenmenge (siehe auch B a) zu 3.1.1).

Ansammlungen können durch das geschickte Verhalten einzelner Agitatoren relativ leicht politisch ausgerichtet, zum „Happening“ umfunktioniert und damit zur organisierten Störung werden (siehe auch G zu 2.1.4.3). Hierbei wird die organisierte Aktion von interessierter Seite gern zur „spontanen Empörung“ hochstilisiert und als „Volkswille“ politisch propagiert.

Als Aufhänger für eine derartige Agitation bietet sich — wenn kein aktueller Anlaß gegeben ist — immer das „polizeistaatliche“ oder „brutale“ und „unverhältnismäßige“ Einschreiten der (zwangsläufig anwesenden) Polizei an.

Es kann deshalb durchaus zweckmäßig sein, statt einsatzbereiter geschlossener Einheiten vorerst Beamte in Zivilkleidung einzusetzen, die an den Diskussionen teilnehmen und gezielt „abwiegel“.

#### 4. Polizeiliche Aufklärung über "Aufwiegler"

=====

### 3.4. Unfriedliche demonstrative Aktionen

#### 3.4.1. Allgemeines

3.4.1.1. Unfriedliche, gewaltverherrlichende oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdende Aktionen stellen einen Mißbrauch der Demonstrationsfreiheit dar.

Ziel solcher Aktionen ist die Beeinträchtigung von Funktionsabläufen des öffentlichen Lebens im Rahmen einer bestimmten Konfliktstrategie.

#### Übersicht:

- A Mißbrauch von Grundfreiheiten
- B Bevölkerung und Rechtsstaat
- C Negative Beeinflussung der Bürger
- D Gegenvorstellungen der Polizei
- E Mittel des Rechtsstaates
- F Konfliktstrategie
- G „Aktionstäter“ und „Aktionskonzept“

A In der freiheitlichen Demokratie ist eine **friedliche Demonstration**, die sich in den Grenzen der Gesetze, insbesondere des Versammlungsrechts, bewegt, Ausdruck der Volkssouveränität, die von den staatlichen Organen zu schützen ist (vgl. dazu 3.1, 3.2, 3.3).

Die gesellschaftliche und politische Entwicklung hat jedoch in den letzten Jahren bestimmte Gruppen der Bevölkerung zu Aktionen veranlaßt, die den Rahmen der **Demonstrationsfreiheit** und des **Rechts auf freie Meinungsäußerung**, wie er grundgesetzlich garantiert ist, sprengen.

Hier geht es nicht mehr um die Förderung öffentlicher Bewußtwerdungsprozesse durch sinnfällige Darstellung von Argumenten gegen vermeintliche oder tatsächliche Mißstände mit dem Ziel, zur Stärkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen.

Vielmehr soll diese freiheitliche demokratische Grundordnung als Basis unseres Staates und unserer Lebensform nicht nur in Frage gestellt, sondern zerschlagen werden. Dabei bleibt in aller Regel offen, was an die Stelle unserer gegenwärtigen Staatsform treten soll.

Der soziale **Rechtsstaat** auf dem Fundament des Grundgesetzes wird von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung bejaht. Insofern befindet sich die Polizei in der Regel in Konsens mit vielen einsichtigen und demokratisch mündigen Bürgern.

- C Kennzeichen der **unfriedlichen demonstrativen Aktionen** ist es jedoch, daß der Unwille des rechtstreuen Bürgers über begrenzte Mißstände im eigenen Land oder anderswo in der Welt durch polemische Agitation überhöht und damit den Staatsorganen das Vertrauen des Bürgers zumindest zeitweise entzogen wird. !
- D Daraus ergeben sich wesentliche Ansätze für den Polizeiführer
- Entlarven und Berichtigen der verzerrten Darstellung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
  - Enttarnen der wahren Ziele der Störer
  - Erkennen und Durchkreuzen der Planung der Störer

## 3.4.1.8.

Die Vorschrift macht mit Recht deutlich, daß unfriedliche demonstrative Aktionen selten wie ein Blitz aus heiterem Himmel auftreten.

Zumeist zeichnen sich Spannungen über einen längeren Zeitraum hin ab. Offene Konflikte sind dann vorauszusehen, Aktionskonzepte aufklärbar. Die Nummer zählt einige Erkenntnisquellen auf. Dabei spielen in zunehmendem Maße die Verleumdungskampagnen eine Rolle, denen sich der Polizeiführer ggf. zu stellen hat. Abgesehen davon, daß ein relativ kleiner Kreis von Fanatikern, Chaoten und Aussteigern (vgl. u. a. 3.4.4) eine jeden vernünftigen Rahmen sprengende Publizität in den Medien gefunden hat, muß bedenklich stimmen, daß sich auch andere relevante Gruppen – u. a. Kirchenkreise, Jugendorganisationen demokratischer Parteien, Hochschullehrer, Literaten – bei unfriedlichen demonstrativen Aktionen stark engagieren und bedenkenlos in den Chor der Staatsverneiner einstimmen oder sich benutzen (mißbrauchen) lassen. Straff organisierte und funktionierende Einrichtungen wie „Ermittlungsausschüsse“, „Arbeitsgemeinschaft Bürger beobachten die Polizei“, „Netzwerk“ betreiben u. a. eine „offensive“ Pressepolitik der wohl- abgewogenen Mischung aus Wahrheit und Halbwahrheit gegen das sichtbare (suspekte) Zeichen staatlicher Gewalt, die Polizei. Nach dem Grundmuster der Terrorismus-Prozesse werden alle rechtlichen Möglichkeiten extensiv genutzt, wobei die „Ausschüsse“ durch zentrale Auswertung der Ermittlungsakten und Aufzeichnung minutiöser Geschehensabläufe wertvolle Hilfe leisten. Einhergehend mit einer Ausforschung der Polizei, Diskreditierung von Polizei und Staatsanwaltschaft und einer breiten Kampagne zur Verunglimpfung des Staates unter gleichzeitiger Schulung des Störerpotentials für künftige unfriedliche demonstrative Aktionen nutzt man diese Erkenntnisse in den Prozessen zur Verunsicherung der Polizeizeugen und des Gerichts sowie zur Verlängerung der Verfahren. Tatsächliche Beweisschwierigkeiten, mangelnde Erfahrungen der Richter und vor allem der überwiegend jungen Beamten der geschlossenen Einheiten sowie Vorbereitung der eigenen Zeugen kommen den Anwälten zugute.

Feindbilder

### 3.4.1.9. Einsatzkräften ist vor dem Einsatz das nötige Hintergrundwissen über tatsächliche Motive und Zielsetzungen der Störer zu vermitteln.

Der Polizeiführer wird von der Vorschrift auf die Diskrepanz zwischen vorgeschobenem Anlaß und tatsächlichen Motiven und Zielsetzungen hingewiesen. Er hat alle erreichbaren **Hintergrunderkenntnisse** auszuwerten und zu analysieren. Er muß besonderes Gewicht auf umfassende **Aufklärung** legen und die ihm zur Verfügung stehenden Kräfte über die wahren Absichten der „Aktionstäter“ unterrichten, um zu verhindern, daß sich in einzelnen Beamten durch Verständnis für die als Vorwand benutzten Argumentationen Barrieren aufbauen, die den Einsatzwillen schwächen. Beamte, die sich hier uneinsichtig zeigen, können zu einer Gefahr für andere Einsatzkräfte werden und sind aus dem Einsatz zurückzuziehen.

Wird der Unmut gutwilliger Bürger gegen tatsächliche lokale Mißstände als Vorwand ausgenutzt, kann es notwendig sein, **ortsfremde Polizeikräfte** einzusetzen. Es können gelegentlich Ressentiments zurückbleiben, die das Verhältnis zwischen Bevölkerung und örtlicher Polizei noch lange Zeit belasten.

### 3.4.1.10.

Als typisches Beispiel können hier die Vorgänge in und um Wyhl vom Frühjahr 1975 dienen, wo sich die Kaiserstühler Bevölkerung mit den „Aktionstätern“ gegen das geplante Kernkraftwerk identifizierte oder selbst in oder mit Bürgerinitiativen aktiv bei der Besetzung des Bauplatzes mitwirkte. *„Bürgermeister der umliegenden Gemeinden unterstützten die Polizei nicht bei der Beschaffung von Behördenräumen zur Erweiterung der Einsatzleitung. Gastwirte lehnten die Bewirtung von Polizeibeamten ab. Der Leiter der Landwirtschaftsschule, die zur Unterbringung von Kräften der Bereitschaftspolizei gedient hatte, regte nach 2 Tagen bereits die Verlegung der Kräfte an. Ehefrauen der in der Region wohnenden Polizeibeamten wurden auf der Straße und in Ladengeschäften, ihre Kinder in der Schule angepöbelt oder gemieden. Diese Feststellung führte zu dem Entschluß, bei einem erneuten polizeilichen Einsatz nur noch auswärtige Kräfte einzusetzen“* (vgl. auch Schlußbericht über die Arbeitstagung „Bürgerinitiative und Polizei“ bei der Polizei-Führungsakademie in Münster vom April 1976).

Gerade diese auswärtigen Kräfte aber sind eingehend mit den Problemen zu konfrontieren, um nicht letztlich das Gefühl aufkommen zu lassen, „verheizt“ und allein gelassen zu werden. Unsicherheiten und Zweifel werden vom polizeilichen Gegenüber geschickt ausgenützt. So wurden lange vor dem fraglichen Einsatz in Wyhl vor den Bereitschaftspolizei-Unterkünften in Göppingen und Bruchsal Flugblätter verteilt: *„Sehr geehrter Bürger in Uniform! Einer Ihrer nächsten Einsatzbefehle wird Sie vielleicht nach Wyhl am Kaiserstuhl bringen. Sie werden dort weder Studenten noch Baader-Meinhof-Mitgliedern noch sonstigen Leuten, die man leicht verteufeln kann, gegenüberstehen, sondern der gesamten Bevölkerung dieses Gebiets. Wir sind nämlich entschlossen, den Bau eines Atomkraftwerks unter allen Umständen zu verhindern...“*

Einsatzgrundsätze

**5. Politische Analysen - repressive Schlußfolgerungen**

**3.4.** D Neben den Hausbesetzungen ist noch auf **Geländebesetzungen** u. ä. hinzuweisen, wobei den Themen „Umweltschutz“ und speziell „Kernenergie“ besondere Bedeutung zukommt.

**3.4.4.1.**

**3.4.4.2.** Als herausragende Ereignisse sind die Bauplatzbesetzungen von KKW-Standorten in Wyhl (1975), Grohnde („Anti-Atomdorf“, 1977) und Gorleben („Freie Republik Wendland“, 1980) zu nennen, wobei die letztgenannte u. a. einen der größten Polizeieinsätze der Nachkriegszeit auslöste.

E Die Bewältigung des besonderen Anlasses Besetzungen erfordert eine aufmerksame Beobachtung der **Entwicklung gesellschaftspolitischer Themen** (siehe B). Von erheblicher Bedeutung scheinen derzeit

- der Umweltschutz mit seinen Schwerpunkten Ökologie, Luft- und Gewässerverschmutzung, Wohnungs- und Straßenbau
- die „Wohnungsnot“ mit einerseits erhöhten Ansprüchen des einzelnen und andererseits einem zu geringen Angebot an preiswertem Wohnraum sowie einer nicht unbedeutenden Zahl leerstehender Häuser
- die Kernenergie
- die sich verstärkt etablierende Friedensbewegung mit ihren Themen Auf-/Abrüstung, Kriegsgefahr, Neutronenwaffe und den öffentlichen Gelöbnissen der Bundeswehr sowie einer „Anti-USA-Bewegung“.

Nicht zuletzt ist anzumerken, daß diejenigen, deren Ziel „ein anderer Staat“ ist, jede Thematik für ihre Belange ausnutzen und von daher besondere Beachtung finden müssen.

Für die Zukunft muß sich die Polizei auf eine wesentlich niedrigere Schwelle bei der Gewaltausübung, höhere Beweglichkeit und Organisation der Störer sowie ein Anwachsen ihrer Zahl und damit auf nicht unerhebliche personelle und materielle – auch technische – Probleme einstellen, die eine unverändert hohe Zahl von Einsätzen mit sich bringen wird.

Sicherheitsanalyse  
Konsequenz

**3.4.**

**3.4.4.5.**

C An dieser Stelle sei aber auch eine Grenze des polizeilichen Handlungsvermögens, wie sie beispielsweise anlässlich der Arbeitstagung vom 12./22. 3. 1974 bei der Polizei-Führungsakademie in Hilstrup in einem Referat „Gesellschaftspolitische Aspekte“ von Dipl.-Psychologen H. Grimminger, Frankfurt, aufgezeigt wurde, genannt. Danach haben eine Reihe in Austragung begriffener **Konflikte politische Ursachen:**

- Unzulänglichkeiten des Rechts;
- kurzsichtige politische Entscheidungen oder Unterlassungen;
- Auftreten neuer Daten, die politische Zielvorstellungen gesprengt haben.

Die Polizei muß sich mit diesen Konflikten befassen, ohne sie lösen zu können. Sie kann den Konflikt höchstens „von der Straße räumen“.

Damit wird erkennbar, daß die Stellung der Polizei in der heutigen Gesellschaft immer schwieriger wird. Aus vielen Einsatzerfahrungen wurden Schlüsse gezogen und man vermag zu differenzieren. Das schließt nicht aus, den Standort der Polizei ständig zu überprüfen. Dabei geht es auch um die Erziehung zur Toleranz. Als richtungweisend auch noch heute gültig wird auf einige Grundsätze einer Schlußbetrachtung zum Seminar „Polizei und Demonstrationen“ vom 29. 3. bis 2. 4. 1971 in Hilstrup hingewiesen:

*„Jeder soll die Vielfalt der Meinungen spüren. Aber hier beginnen die Grenzen. Eine Maxime von hohem verfassungsrechtlichem Rang besagt, daß Meinungsverschiedenheiten ohne Zwang ausgetragen werden müssen. Die Demokratie, die das Grundgesetz meint, ist eine streitbare. Der Grundsatz der Gewaltlosigkeit bedeutet nicht, daß sich der Staat unter allen Umständen der Gewaltausübung zu enthalten hat. Die Grundrechte dürfen nicht zum Kampf gegen die freiheitliche Grundordnung mißbraucht werden.“*

*Daher muß verständlich gemacht werden, daß eine Ordnung, die sich ständig fortentwickelt, nicht der Widerpart der Freiheit, sondern in Wahrheit die Voraussetzung für sie ist.“*

Für die Polizei ergibt sich hieraus die Notwendigkeit flexibler Einsatztaktiken, die den Störer überraschen und verunsichern.

Analyse  
 Folg 0  
 Kon-sequenz

<p><b>Datenschutz</b> </p> <p><b>Nachrichten</b></p> <p><small>Verband der Datenschutzbeauftragten in der BRD e. V. Bonn 1970</small></p>  <p><b>Arbeitnehmer-Datenschutz</b> -Novellierung</p> <p><b>Eine ganze Palette greifen Sie zu!</b></p> <p><small>6. Jahrgang Heft 204, 1980</small></p>	<p><b>Herausgeber:</b> Deutscher Vereinigung für Datenschutz e.V. In der Sürst 2 - 4 5300 Bonn 1</p> <p><b>Redaktion und Vertrieb:</b> Karmeliterstraße 13 5300 Bonn 3</p> <p><b>Bezugspreis:</b> Einzelheft 5,50 DM Abonnement 33,00 DM (incl. Porto) Für Mitglieder ist der Bezug kostenlos</p> <p><b>Erscheinungsweise:</b> vierteljährlich</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

## DATENSCHUTZ - DATENSICHERHEIT

oder

**über das mysteriöse Wiederauftauchen von gelöschten Daten und Dateien, die es gar nicht gibt**

**von Philipp Schaumann \***

Der 4. Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten für Baden-Württemberg berichtet von dem - zumindest für den EDV-Laien - mysteriösen Wiederauftauchen bereits gelöschter personenbezogener Daten. Andere Datenschutzbeauftragte berichten von Dateien, die es gar nicht gibt (oder nicht geben sollte). Der folgende Artikel will ein wenig Licht in das Dunkel bringen und aufzeigen, daß diese Vorgänge durch die Kenntnisse der normalen Arbeitsabläufe bei Groß-EDV-Anlagen erklärt werden können.

Hintergrund dieser Arbeitsabläufe ist die große Bedeutung und der große Wert, den die EDV-Daten heute in allen Bereichen, sowohl in der Industrie wie auch in der Verwaltung, haben. Der Verlust aller EDV-Daten könnte das Ende für ein Unternehmen bedeuten. Wir denken da z.B. an die Kundendatei eines Versandhauses oder an die technischen Daten, die im Rahmen der computerunterstützten Konstruktion entstehen. Ein Verlust der EDV-Daten muß so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Nicht erst seit der Challenger- und der Tschernobyl-Katastrophe weiß man, daß technische Systeme mit wachsender Komplexität immer anfälliger werden. Gefahren für die Daten in den EDV-Systemen entstehen durch:

- Ausfall einer der vielen Komponenten der technischen Geräte
- Bedienungs- und Eingabefehler des Personals
- Mutwillige Löschung oder Veränderung durch das Personal
- Sabotage von außen, entweder durch Zerstörung von Geräte oder durch Eindringen in den Rechner (Hacker).

Durch organisatorische Maßnahmen versucht natürlich jeder Betreiber einer EDV-Anlage, diese Risiken zu minimieren.

Die in der EDV-Anlage gespeicherten Daten liegen in Form von Dateien vor. Diese Dateien sind auf Magnetplatten gespeichert und im Direktzugriff verfügbar. Dies bedeutet, daß über Anfragen und Suchvorgänge die Daten zu einem gewünschten Vorgang direkt gelesen und auf einem Bildschirm dargestellt werden können. Daten können auch auf Magnetbändern gespeichert sein. In diesem Fall sind sie nicht direkt verfügbar. In der Regel wird eine Überspielung auf Magnetplatte vorgenommen, bevor diese Daten bearbeitet werden können.

Datenschutzgesetze schreiben vor, daß unter gewissen Umständen gewisse Daten gelöscht werden müssen. Dieser sehr einfach klingende

---

\* Der Autor arbeitet als System-Analytiker in den Bereichen Beratung, Schulung, Entwicklung, Installation und Wartung von Software.

Vorgang stellt sich in der Praxis erheblich komplizierter und problematischer dar, als die oberflächliche Betrachtung vermuten ließe. Denn um den möglichen Verlust von Daten weitestgehend ausschließen zu können, verfährt man nach dem Grundsatz: bevor etwas Wichtiges gelöscht wird, legen wir erst einmal eine Kopie an. Dies ist eine generelle EDV-Regel und beruht nicht etwa auf der Bosheit von Leuten, die den Datenschutz unterlaufen wollen, sondern auf der Erfahrung, daß gelöschte Daten später oft benötigt werden. Jede andere Regelung wäre fahrlässig.

### **Datensicherung**

Die Sicherheitsmaßnahmen, die daher getroffen werden, bestehen sehr oft aus zwei Schritten. Der Routinevorgang, der bei allen EDV-Anlagen üblich ist, besteht darin, daß regelmäßig (in der Regel täglich) alle Dateien von den Magnetplatten auf Magnetbänder, sog. Sicherheitsbänder, kopiert werden. Dieses Anlegen einer Sicherheitskopie wird als "Datensicherung" bezeichnet. Diese Datensicherungsbänder werden dann für eine längere Zeit (meist 1 Jahr, aber auch viel länger) an einem sicheren Ort aufbewahrt. In vielen Fällen sind dies feuersichere Tresore außerhalb des Gebäudes, in dem die EDV-Anlage steht. Auf diese Weise versucht man, auch gegen Feuer und Explosion gewappnet zu sein.

So lange, wie diese Sicherungsbänder aufbewahrt werden, sind auch alle gelöschten Daten weiterhin verfügbar. Es wäre nur mit einem sehr großen Aufwand möglich, aus diesen Magnetbändern die Datensätze zu löschen, die z.B. auf Grund von gesetzlichen Regelungen in den eigentlichen Dateien gelöscht wurden. Es besteht jedoch kein direkter Zugriff mehr und die Dateien müssen vor einem neuerlichen Zugriff erst wieder auf die Magnetplatte kopiert werden. Sinn dieser Sicherung ist es, den maximalen Verlust auf die Änderungen der letzten 24 Stunden zu begrenzen.

### **Änderungsprotokolle**

In vielen Fällen reicht jedoch die hierdurch gewonnene Sicherheit nicht aus. Um auch den Verlust der Änderungen des Tages zu verhindern, werden bei speziellen, wichtigen Datenbeständen alle Änderungen in weiteren Dateien oder auf Magnetbändern mitprotokolliert. Dabei wird sowohl der Stand vor der Änderung wie auch die Änderung selbst gespeichert, zusätzlich in der Regel auch noch, wer wann diese Änderung durchgeführt hat. Auf diese Weise entsteht quasi ein neuer Datenbestand, eine neue Datei. Da sie aber immanenter Bestandteil der Datensicherungsverfahren ist, wird sie nicht als Datei im Sinne des Datenschutzgesetzes gesehen und gehandhabt.

Mit Hilfe dieser Daten ist es möglich, bei einem Verlust der aktuellen Daten die Änderungen gegen die Sicherheitskopie des vorigen Tages "nachzufahren" und auf diese Weise die Daten zu rekonstruieren. Andererseits kann man auch fälschlich oder unberechtigt durchgeführte Änderungen wieder rückgängig machen.

Durch diesen ganz normalen und routinemäßigen Vorgang entsteht ein neuer Datenbestand, der alle Daten enthält, die an sich gar nicht mehr existieren sollten. Und diese Änderungsprotokolle werden dann für einen unterschiedlich langen Zeitraum, u.U. über mehrere Jahre hinweg, aufbewahrt.

Sinn dieser Daten ist die Rekonstruktion von geänderten oder gelöschten Daten für den Fall, daß Fehler im Ablauf aufgetreten sind und erst nachträglich entdeckt werden. Die Bänder sollten nicht für den normalen EDV-Betrieb zur Verfügung stehen. Im 4. Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten Baden-Württembergs wird über einen Fall berichtet, bei dem das LKA über ein spezielles Programm feststellen konnte, "ob ein bestimmter, im aktuellen PAD-Bestand nicht mehr erfaßter Bürger früher einmal in der PAD gespeichert war und um welche Straftat es sich dabei handelte". Auf diese Weise können Datenschutzbestimmungen unterlaufen werden. Dies geht umso leichter, wenn die Protokollbänder räumlich und organisatorisch nicht getrennt aufbewahrt werden und fast so leicht wie die Daten selbst zur Verfügung stehen.

**Anfrageprotokolle**

Neben diesen zwei Sicherungsdatenbeständen (Sicherungskopien und Änderungsprotokolle) gibt es bei personenbezogenen Dateien, speziell im Bereich der Polizei, recht häufig einen dritten zusätzlichen Datenbestand. Es handelt sich hierbei um Anfrageprotokolle. Diese dienen nicht dem fehlerfreien Rechenbetrieb wie die beiden ersten Datenbestände, sondern der Kontrolle der Dateizugriffe und können eine Kontrolle der Zugriffe durch die für den Datenschutz zuständigen Stellen ermöglichen. Hierfür wird bei allen Anfragen protokolliert, wer wann von wo aus und bezüglich welcher Person eine Anfrage durchgeführt hat.

Diese Protokollierung findet auch bei sog. Negativ-Anfragen statt, das heißt auch dann, wenn der/diejenige gar nicht gespeichert ist. Auf diese Weise entsteht ein neuer Datenbestand, der inhaltlich mit der abgefragten Datei nichts zu tun hat.



So ergibt diese Protokollierung der Anfragen z.B. bei Fahrzeugkontrollen ein Bewegungsbild für alle kontrollierten Fahrzeuge. Solche Protokolldateien sind nach Berichten des Hessischen Datenschutzbeauftragten (13. Tätigkeitsbericht) bei Fahndungen mehrfach benutzt worden. Bezüglich dieses Vorgehens berichtet der Hessische Datenschutzbeauftragte über Differenzen mit dem Innenminister. Der Datenschutzbeauftragte hat gegen die Verwendung protestiert, da der Zweck dieser Datensammlung in einer Kontrolle der Dateizugriffe und nicht in der Verwendung im Rahmen von Fahndungen besteht.

Auch im Falle der Anfrageprotokolle scheinen bei verschiedenen Stellen Programme zur Auswertung dieser Bewegungsbilder vorzuliegen. Eine besondere Brisanz bekommen diese Anfrageprotokolle mit der Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises und der zu erwartenden Ausweitung der Zahl der Personenkontrollen (sog. Schleppnetzfangung).

### **Bewertung**

Bei der Bewertung dieser Verfahrensweisen müssen wir die Frage der Anfrageprotokolle von der Problematik der Sicherheitskopien und den Änderungsprotokollen trennen. Bei den beiden letzten handelt es sich um Datenbestände, die für einen sicheren Rechenbetrieb unumgänglich sind. Auf Grund des möglichen Ausfalls von Geräten und den Fehlern in der Software der EDV-Anlagen kann ein ordnungsgemäßer Rechenbetrieb ohne diese Sicherungen nicht gewährleistet werden. Auch wegen irrtümlicher Löschungen oder inkorrektur Änderungen gibt es ein berechtigtes Interesse an der Möglichkeit, den alten Stand der Daten zu rekonstruieren. Dies bedeutet aber automatisch, daß die gelöschten Daten für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt werden müssen. Problematisch wird dies, wenn die Sicherungskopien oder die Änderungsprotokolle für einen Zweck benutzt werden, für den sie nicht vorgesehen sind. Dies ist dann gegeben, wenn diese Daten zur Beantwortung von Anfragen benutzt werden. Da die Löschung oder Änderung von Daten ja in der Regel entweder auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund der Fehlerhaftigkeit der Daten durchgeführt wurde, dürfte eine Beantwortung von Anfragen aufgrund dieser Daten nicht vorkommen. Die Schwelle für die Benutzung der Änderungsprotokolle sollte durch geeignete administrative Maßnahmen (räumliche Auslagerung etc.) möglichst hoch gesetzt werden und die Magnetbänder sollten nur so lange wie unbedingt nötig aufbewahrt werden.

Ziel der Anfrageprotokolle soll sein, die Zugriffe bezüglich Datenschutzaspekten zu kontrollieren. Einen technischen Grund für die Protokollierung der Anfragen, wie im 12. Tätigkeitsbericht des hessischen Datenschutzbeauftragten erwähnt, vermag ich nicht zu sehen. Die Kontrollfunktion könnten die Protokolle auch dann erfüllen, wenn diese Bänder sofort aus dem normalen Rechenzentrumsbetrieb entfernt und nur von den Datenschutzbeauftragten ausgewertet werden. Auch hier wäre eine

Löschung der Bänder innerhalb eines kurzen Zeitraums sinnvoll. In der Praxis scheint ein reges Interesse an diese Daten zu bestehen und sie werden, einschließlich der vielen Negativ-Anfragen, für längere Zeiträume aufbewahrt.

**Löschung statt Auskunft**

Die Kenntnis der Existenz der Sicherungsdateien wirft natürlich auch ein ganz anderes Licht auf die Vorgänge, bei denen von Sicherheitsbehörden die Auskunft über eine vormalige Speicherung mit der Begründung verweigert wird, daß diese Daten jetzt nicht mehr gespeichert seien und die Auskunftserteilung damit "faktisch unmöglich" sei (vgl. CILIP Nr. 6, S. 20 im Falle der Rasterfahndungen des Jahres 79/80, "Vorgänge", Heft 1/86, S. 19 im Falle der Löschung der Daten aus Anlaß einer Auskunftsanfrage eines Bürgers). Diese Auskunft ist natürlich unrichtig. Die Auskunftserteilung ist möglich, solange die Sicherungsbänder aufbewahrt werden. Die ist höchstens mit erhöhtem Aufwand und Kosten verbunden.

Nicht nur  
für Insider



Kommunalpolitik  
hautnah

Informationsdienst

Alternative  
Kommunalpolitik

**Alternative Kommunalpolitik.**  
 Fachzeitschrift für Grüne und Alternative Politik.  
 6mal im Jahr.  
 68 Seiten.  
 Einzelpreis DM 7,-  
 (zzgl. Versand).  
 Jahres-Abo DM 42,-  
 (incl. Versand).

---

... und noch was:  
 Das aktuelle AKP-Heft zum **Kennenlernen** versenden wir postwendend, wenn uns DM 7,- in Briefmarken zugehen.

---

**Redaktion/ Vertrieb:**  
 Alternative Kommunalpolitik  
 Herforder Str. 92  
 4800 Bielefeld 1  
 (0521/17 75 17)

BERUFSRISIKO?POLIZEIÜBERGRIFFE AUF POLIZEIBEAMTE

Daß Demonstranten damit rechnen müssen, Opfer polizeilicher Maßnahmen zu werden, ist eine bekannte Tatsache. Auch wenn unbeteiligte Passanten oder Journalisten den Knüppel zu spüren bekommen, dürfte dies niemanden mehr überraschen. Neu ist eine Variante polizeilicher Übergriffe, die sich gegen die eigenen Leute richtet. In letzter Zeit sind drei Fälle bekannt geworden, in denen Mitglieder ziviler Greiftrupps von ihren uniformierten Kameraden im Eifer des Gefechts übel zugerichtet wurden.

1. Am 31.1.1983 befindet sich Marco W. anlässlich einer Demonstration gegen den Besuch des amerikanischen Außenministers in Berlin zusammen mit drei anderen Kollegen im zivilen Einsatz. Nach der Abschlußkundgebung kommt es zu Steinwürfen. Im allgemeinen Durcheinander verliert er den Kontakt zu den anderen Mitgliedern seiner Gruppe und sieht sich einer heranrückenden Polizeikette gegenüber. Ein Beamter adressiert ihn mit den Worten "Hau ab, du alter Penner" und versetzt ihm einen kräftigen Faustschlag ins Gesicht. Marco W. versucht vergeblich, sich als Polizist zu erkennen zu geben, indem er das Codewort des Tages, "Skorpion", erst leise ausspricht, schließlich hinausschreit. Sein Kollege läßt sich nicht beeindruckend und zieht ihm seinen Holzknüppel über den Kopf. Der Zivilbeamte bricht stark blutend zusammen. Er erleidet eine schwere Gehirnerschütterung und ist fünf Monate dienstunfähig.

Marco W. stellt Strafanzeige. Auf dem Gerichtstermin, ein Jahr nach dem Vorfall, behauptet der Ange-

klagte, der von ihm Zusammenge-schlagene hätte zuvor eine "drohende Haltung" eingenommen. Das Gericht vermag dieser Einlassung ebensowenig zu folgen wie zahlreichen entlastenden Aussagen von Kollegen des Angeklagten, die als "unbewußtes Kameradschaftsprodukt" gewertet werden. Das Urteil: ein Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen Körperverletzung im Amt und gefährlicher Körperverletzung.

In der Urteilsbegründung hebt das Gericht hervor, daß es nicht hingenommen werden dürfe, wenn Steinerwerfer verurteilt, Polizeibeamte aber milde behandelt würden. Die unzureichende Ausbildung von Polizeibeamten wird vom vorsitzenden Richter ebenfalls kritisiert.

2. Am 21.10.1983 wird in Hamburg ein vermeintlicher Demonstrant von zwei Polizeibeamten zusammengeschlagen. Es handelt sich dabei um Marcus M., einen Mitarbeiter der Staatsschutzabteilung, dem u.a. mit dem Holzknüppel in die Genitalien gestoßen wurde. Als ein knappes Jahr später die Gerichtsverhandlung stattfindet, ist der Verletzte immer noch in ärztlicher Behandlung. Die beiden Schläger erhalten Freiheitsstrafen von sechs Monaten bzw. einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt werden. Dem härter Bestraften wird außerdem zur Last gelegt, bei einem Demonstrations-einsatz wenige Wochen nach dem Vorfall einen Festgenommenen auf dem Weg zum Revier und in der Wache schwer mißhandelt zu haben.

3. Für einen Berliner Zivilbeamten endet am 21.9.1985 der Einsatz anläßlich einer Anti-Apartheids-Demonstration im Krankenhaus. Er ist zur Zeit aufgrund schwerer Kopfverletzungen noch nicht wieder dienstfähig. Er wurde von einem uniformierten Kollegen mit dem Knüppel niedergeschlagen und anschließend mit Fußtritten, u.a. gegen den Kopf, traktiert. Der Vorfall hat am 7.10.1985 eine Diskussion im Parlamentsausschuß für Inneres zur Folge, auf der Innensenator Lummer erklärt, es würde Polizeibeamten gut anstehen, wenn sie Kollegen wegen Übergriffen bei derartigen Einsätzen anzeigen würden. Es wäre ein Ausdruck falscher Kameraderie, wenn die Polizei entsprechende Ermittlungen im Sande verlaufen ließe.

Schadenfreude angesichts dieser Fälle ist nicht angebracht. Polizeiliche Übergriffe werden nicht deshalb erträglicher, wenn einmal nicht Demonstranten, sondern Zivilbeamte die Opfer sind. Dennoch können sie positive Auswirkungen haben. Die verletzten Beamten sind



**Polizeisportverein**

Zeugen, über die sich die Öffentlichkeit, die politisch Verantwortlichen und die Gerichte nicht so ohne weiteres hinwegsetzen können. Sie sind Beleg für eine seit Jahrzehnten geäußerte Kritik am polizeilichen Einsatzverhalten bei Demonstrationen.

Seit dem 2. Juni 1967 kam es immer wieder vor, daß eine friedliche Menge ohne Vorwarnung auseinandergeknüppelt wurde. Aber auch wenn Gewalt von Demonstranten ausgeht, muß der "unmittelbare Zwang" verhältnismäßig ausgeübt werden. Es können zwar durchaus Situationen entstehen, in denen die Polizei berechtigt ist, unter Schlagstockeinsatz eine Straße zu räumen. Rechtswidrig, weil unverhältnismäßig, bleibt aber stets das Einprägen auf freiwillig Zurückweichende, das Zusammenschlagen bereits am Boden Liegender oder die Mißhandlung Festgenommener. Dennoch kann man inzwischen Regalbretter mit Broschüren füllen, die derartige Übergriffe dokumentieren. Die politisch Verantwortlichen, die der Polizei nach jedem Einsatz stereotyp für ihr "besonnenes Auftreten" danken, und große Teile der Presse haben die Gewalt immer einseitig von den Demonstranten ausgehen sehen. Wenn jemand den Knüppel zu spüren bekam, dann wird er vorher schon Widerstand geleistet haben. Jede Kritik am Verhalten der Polizei wurde als staatszersetzende Stimmungsmache zurückgewiesen. Dies wird sich in Zukunft nur schwer durchhalten lassen. Wenn Zivilbeamte, die nachweislich keinerlei Anlaß dazu gegeben haben, brutal zusammengeslagen werden, erscheint es unwahrscheinlich, daß dies nicht auch vielen nichtbeamteten Demonstrationsteilnehmern so ergangen sein muß.

## DIE THEORIE

(aus: Kommentar zur PDV 100)

### 2.1.1.6. Bei kombiniertem Einsatz von Aufklärungskräften in bürgerlicher Kleidung und uniformierten Zugriffskräften sollen sich die Beamten kennen.

A Der Grundsatz, daß Beamte in bürgerlicher Kleidung während ihres Einsatzes erkennbar sein sollen bzw. sich zweifelsfrei zu erkennen geben müssen (vgl. 1.6.2.4.), reicht für den kombinierten Einsatz von Aufklärungskräften in bürgerlicher Kleidung und uniformierten Zugriffskräften nicht aus.

Bei diesen Einsätzen ist es oft nicht möglich, daß die Beamten in bürgerlicher Kleidung Funkgeräte benutzen, um die uniformierten Zugriffskräfte auf erkannte Rädelsführer, Aktionstäter oder andere Störer aufmerksam zu machen, wenn diese im Schutz einer Menschenmenge (z. B. während einer Demonstration) unterzutauchen versuchen.

Durch unauffällige, vorher verabredete Gesten und andere Zeichen können die Beamten in bürgerlicher Kleidung auf Störer hinweisen, ohne als Polizeibeamte erkannt zu werden. Dazu bedarf es jedoch des ständigen Kontakts durch Blickverbindung zu anderen Beamten in bürgerlicher Kleidung oder den uniformierten Beamten, der nur hergestellt und aufrechterhalten werden kann, wenn diese die in bürgerlicher Kleidung eingesetzten Beamten kennen.

Voraussetzung dafür ist, daß die Beamten in bürgerlicher Kleidung vor dem Einsatz den uniformierten Beamten **vorgestellt werden**, und zwar in dem äußeren Erscheinungsbild, das sie während des kombinierten Einsatzes abgeben. Besser noch ist es, und es hat sich in der Praxis bewährt, wenn nur solche Beamte eingesetzt werden, die sich **persönlich kennen**, da sich ggf. durch unvorhergesehene Umstände das Erscheinungsbild der in bürgerlicher Kleidung eingesetzten Beamten während des Einsatzes verändern kann.

Marco W. hatte nach seiner Anzeige Schwierigkeiten im Kollegenkreis. Sein Verhalten galt als unkollegial. Man kann davon ausgehen, daß andere mißhandelte Zivilbeamte auf eine Anzeige verzichtet haben. Bei der AL meldeten sich jedenfalls nach der Demonstration vom 21.9.1985 Polizeibeamte und

berichteten anonym von ähnlichen Vorfällen. Vielleicht muß die Polizei die Auswirkungen einer verantwortungslosen Ausrüstung und die Konsequenzen verfehlter Einsatzkonzepte erst am eigenen Leib verspüren, ehe sie bereit ist, die notwendigen Veränderungen vorzunehmen.

Wer Anzeige erstattet, weil er von der Polizei zusammengeschlagen wurde, hat einen schweren Stand. Er muß nicht nur damit rechnen, daß die Ermittlungen schlampig geführt werden und die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt. Meist wird seine Anzeige mit einer Gegenanzeige wegen Widerstandes, Körperverletzung oder falscher Beschuldigung gekontert. Dieses Verfahren wird bis zur Hauptverhandlung durchgezogen, auf der sich der Anzeigende dann als Angeklagter und häufig auch als Verurteilter wiederfindet, weil ihm viele Richter mit großem Mißtrauen begegnen. Die bei einem großen Teil der Richter und Staatsanwälte zu beobachtende untergründige Einschätzung, daß Polizisten immer rechtmäßig handeln und die Wahrheit sagen, während Demonstranten wegen ihrer "staatsfeindlichen" Haltung dazu neigen, Beamte grundlos anzuschwärzen, wird sich durch die erwiesenen Fälle polizeilichen Fehlverhaltens nicht in Luft auflösen. Ein Prozeß des Umdenkens dürfte aber doch bei dem einen oder anderen in Gang gesetzt werden. Urteile aus der letzten Zeit beweisen, daß auch Demonstranten nicht mehr in jedem Fall ungestraft mißhandelt werden dürfen.

Die drei dokumentierten Fälle bestätigen auch nachdrücklich die Kritik an der polizeilichen Ausrüstung. Es wurde immer wieder davor gewarnt, daß die in Gebrauch befindlichen Holzknüppel geeignet sind, schwere, ja tödliche Verletzungen zu verursachen. Die drei Beamten waren jeweils über Wochen und Monate hinweg dienstunfähig. Auch auf die Gefahren, die der Einsatz ziviler Greiftrupps mit sich bringt, wurde seit langem hingewiesen.



## Atom Nr. 9

- Wackersdorf: Ostermarsch 86, Autonomer Widerstand gegen WAA, zur Gewaltfrage, CS- Gas
- Arbeitsbedingungen im AKW: Als Leiharbeiter im AKW, täglich Alarm in Hanau
- Das Neueste aus dem Wendland
- Atomhandelsmesse in Genf
- Endlagerpläne in der Schweiz
- Grünen: Diskussion

### Atom

berichtet von den Standorten von Atom-  
anlagen

### Atom

Diskutiert offen und kontrovers aktuelle und grundsätzliche Fragen der Bewegung

### Atom

erscheint zweimonatlich. Herausgeber und Bestelladressen:

Lüneburger Arbeitskreis gegen Atom-  
anlagen c/o E. Rickert, Vorwerk 5a,  
3110 Altenmedingen

Göttinger Arbeitskreis gegen Atom-  
energie, Postfach 1945, 34 Göttingen

## DIE AGA - SONDERFAHNDER GEGEN AUSLÄNDER

von Otto Diederichs

Daß Polizei ein unentbehrliches Mittel zur Durchsetzung innenpolitischer Ziele darstellt, ist keine besonders neue Erkenntnis. Dennoch ist es immer wieder erschreckend festzustellen, wie frühzeitig sich Polizeidenker auch eigenständig neuer "Problemfelder" bemächtigen und Politikern entsprechende Lösungsmodelle anbieten. So entwickelte die Berliner Polizei auf dem Gebiet der Ausländerüberwachung bereits eigene Strategien, als die deutsche Ausländerpolitik noch längst nicht ihre heutigen rassistischen Züge aufwies. Und - was eigentlich noch erstaunlicher ist - als eigentlich davon auszugehen war, daß sie mit den Resten der sog. Studentenunruhen und den Anfängen des "Terrorismus" alle Hände voll zu tun hätte.

1971 gegründet (1), gehört die "Arbeitsgruppe Gezielte Ausländerüberwachung" (AGA) mit zu den ersten Neuschöpfungen des 1969 an die Berliner Polizeimacht gelangten "sanften" Polizeistrategen Klaus Hübner (SPD). Seinerzeit wurde im Bereich der damaligen Inspektion Wedding mit drei Beamten die erste Abteilung dieser Sondereinheit gebildet (1), die dann schnell auch in den übrigen Direktionen entstanden. 48 Beamte der Schutzpolizei sind heute in den fünf Berliner Polizeidirektionen in diesen Arbeitsgruppen tätig (1), die personell stärkste mit 18 Beamten bei der Direktion 5 (Kreuzberg/Neukölln). Hinzu kommen dann noch einmal fünf Beamte in der Landespolizeidirektion; auch sie sind Beamte der Schutzpolizei (1). Im Gegensatz zur Ausländerbehörde, die in Berlin ebenso wie vor kurzem die Meldestellen als historisches Überbleibsel beim Polizeipräsidenten angesiedelt war, handelt es sich bei der AGA damit um eine originäre Polizeitruppe. Folgerichtig verbleibt sie denn auch nach der inzwischen erfolgten Überstellung der Ausländerbehörde zum neugegründeten Landeseinwohneramt (LEA) weiterhin beim Polizeipräsidenten. Innerhalb des Polizeiapparates ist die AGA dem Dezernat, bzw. dem Referat "Öffentliche Sicherheit" (ÖS) zugeordnet (2).

Der Personalbestand der AGA - von 32 Beamten im Jahre 1974 (3) bis 1982 geringfügig auf 28 Beamte zurückgegangen - hat sich in den letzten drei Jahren nahezu verdoppelt. Aus den 28 Beamten, die für das Jahr 1983 "vorübergehend verstärkt" werden sollten (4), wurden bis zum Ende des Jahre 1985 nunmehr 53 Beamte, von denen 45 dauerhaft in diesem Arbeitsgebiet verbleiben. Die übrigen 8 Mann werden nach drei Monaten "regelmäßig anderweitig eingesetzt" (2). Begründet wird diese Verstärkung mit der Anpassung an den "jeweiligen Anteil der in Berlin (West) lebenden Ausländer" (1). Gestiegen ist der Ausländeranteil an der Berliner Gesamtbevölkerung von 1980 bis 1985 allerdings lediglich um 0,9 % (5). Eine andere Auskunft von Berlins Ex-Innensenator Heinrich Lummer (CDU), daß an eine weitere personelle Aufstockung der AGA gedacht wird (2), ist

hingegen glaubwürdig und plausibel; wird sie doch vollkommen überflüssig, wenn nach und nach ohnehin sämtliche Polizeieinheiten mit Beamten der "AGA-Erfahrung" durchzogen werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der AGA sind aufgrund ihres Polizeistatusses identisch mit den Ermächtigungen, die der Polizei generell zustehen: sie wird zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tätig und kann hierzu auf der Grundlage des Ausländergesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und (subsidiär) auch des ASOG die erforderlichen Maßnahmen treffen. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Straftat klärt sie diese im Rahmen ihrer Kompetenzen nach der StPO auf.

Vom 1. Januar 1974 (vorherige Zahlen sind nicht vorhanden) bis zum 31. Oktober 1985 führten Beamte der AGA auf diesen Grundlagen insgesamt 129.108 Einsätze durch (2), was einen Mittelwert von rund 1000 Einsätzen je Monat ergäbe. Der Großteil solcher Ermittlungsverfahren entfällt dabei auf Razzien in den U- und S-Bahnen sowie auf die Feststellung einer sog. Scheinehe; der Rest verteilt sich auf sonstige Einsätze in Zusammenarbeit mit anderen Polizeireferaten, etwa der Drogenfahndung oder des Gewerbeaußendienstes.

Zur Kontrolle illegal einreisender Ausländer in U- und S-Bahn werden in der Regel mehrere AGA-Beamte, verstärkt durch weitere Beamte der Schutzpolizei, zu etwa vierzig Mann starken Kommandos zusammengefaßt (6). Die Zeiten für solche Schwerpunkteinsätze richteten sich dabei nach dem Flugplan des Ostberliner Flughafens Schönefeld. Nicht selten konnte man während dieser Zeiten im Führerstand der jeweiligen Bahnen einen Zivilbeamten beobachten, dessen Aufgabe darin bestand, seine an den Westberliner Anschlußbahnhöfen wartenden Kollegen über die Zusammensetzung der Fahrgäste zu informieren. Allein während der Jahre 1984/85 wurden auf diese Weise rund 15.000 Ausländer kontrolliert (2). Insgesamt wurden 1985 bei Razzien auf Ausländer - neben Vergehen wie der illegalen Einreise und des unerlaubten Aufenthalts, zudem wegen des Verdachts der Schwarzarbeit und Drogenkriminalität - 82.026 Personen überprüft (Vorjahr: 70.632), von denen anschließend 11.911 festgenommen wurden. Das sind fast 3.000 mehr als im Jahr 1984 (7). Stützen ließen sich derartige U-Bahn-Kontrollen zum einen auf Strafverfolgungsmaßnahmen im Rahmen von Verstößen gegen das Ausländergesetz (AuslG). Nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe derjenige bestraft werden, der zur Erlangung von Einreise- und Aufenthaltsdokumenten falsche oder unvollständige Angaben macht. Darüberhinaus lassen sich solche Kontrollen mit der Befugnis nach dem ASOG begründen, an gefährdeten Orten jederzeit jedermann zu kontrollieren. Bahnhöfe, auf denen sich erfahrungsgemäß ständig mehrere Ausländer aufhalten, werden stets problemlos als "gefährdete Orte" anerkannt. Nach dem Sprengstoffanschlag auf die Diskothek "La Belle" in Berlin-Steglitz ist dies rein rechtlich noch unproblematischer geworden. Seither gehören derartige Kontrollen aufgrund einer alliierten Anordnung zur Dauereinrichtung. Diese als "Berlin Kommandatura Letter" (BK/L) erteilte Weisung braucht im Gegensatz zu einer "Berlin

Kommandatura Order" (BK/O) zudem nicht veröffentlicht zu werden. Inhalt und Dauer der BK/L sind demzufolge bislang unbekannt. Seit Beginn der Dauerkontrollen werden wochentags zwischen 100 und 150 Ausländer registriert, an Wochenenden wesentlich mehr (8).

Den zweiten Schwerpunkt ihrer Arbeit, die Überprüfung sog. Scheinehen führen die Beamten der "Arbeitsgruppe Gezielte Ausländerüberwachung" zumeist im Auftrage der Ausländerbehörde durch. Von März 1981 bis zum Juli 1985 (frühere Zahlen liegen nicht vor) waren dies insgesamt 4.178 Fälle. Die Gesamtzahl binationaler Eheschließungen in Berlin wird für den Zeitraum 1981 - 85 mit 8.408 angegeben (9). Damit wurde nahezu jede zweite binationale Ehe von der AGA überprüft. Etwa 75 % ihrer Ermittlungen schließen die Beamten dann mit der Feststellung einer "Scheinehe" ab (10). Nach Ansicht von Berlins ehemaligem Innensenator Lummer noch zuwenig; er hält 90% solcher Ehen für "Scheinehen" (11). Anknüpfungspunkt von Ausländerbehörde und AGA ist bei den "Schein-" oder "Zweckehen" in der Regel ein Verfahren gem. § 7 Abs. 4 AuslG auf eine nachträgliche Befristung (zeitliche Begrenzung der Gültigkeit) einer Aufenthaltserlaubnis (AE), die allein aufgrund der Eheschließung mit einem deutschen Partner erteilt wurde. Je Direktion sind mit diesen Überprüfungen denn auch mindestens zwei AGA-Beamte ausschließlich befaßt (12). Eigentlich darf eine "Scheinehen-Überprüfung nur dann in Gang gesetzt werden, wenn nachträgliche Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Folge hätten. Daß dies angesichts der genannten Zahlen auch tatsächlich so gehandhabt wird, erscheint wohl eher zweifelhaft. Ebenso zweifelhaft sind zudem die Entscheidungskriterien der AGA-Beamten für eine Einstufung als "Scheinehe". So kommen die Ermittler beispielsweise bevorzugt unangemeldet spät abends oder morgens früh. Die Beamten lassen sich das Badezimmer zeigen, suchen dort nach etwaigen Kosmetikartikeln der Frau oder einer eigenen Zahnbürste für jeden der Ehepartner. Desweiteren gilt ihr besonderes Interesse dem Vorhandensein eines Ehebettes und Kleidungsstücken, insbesondere der Unterwäsche - alles ohne Durchsuchungsbefehl (11). Solchermaßen durchgeführte Untersuchungen, die zumeist allein den Hygiene- oder Moralvorstellungen des jeweiligen AGA-Beamten unterworfen sind, können sich dabei durchaus jahrelang hinziehen (13). Im weiteren reichen als Verdachtsmomente außerdem der Aufgriff der (deutschen oder ausländischen) Ehefrau im Prostituierten- oder Drogenmilieu oder etwa die Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes. Gerade in diesem letzten Fall ist dann neben dem Glauben an die päpstliche Doktrin von der Unauflöslichkeit der Ehe zumindest noch ein (unregelmäßiger ?) Kontakt zu den Meldestellen notwendig. Wie dieser konkret abgewickelt wird, ist bislang noch unklar. Wahrscheinlich ist jedoch, daß dies im Rahmen der Regelabgleiche der Meldebehörden zur Korrektur ihrer Bestände geschieht. Da eine entsprechende Weisung für Angestellte der Meldestellen nicht bekannt ist, muß davon ausgegangen werden, daß diese Aufgabe in die Zuständigkeiten gehobener Dienstgrade fällt.

Gegen den ausländischen Partner so ermittelter "Scheinehen" werden sodann "ausländerrechtliche Maßnahmen" ergriffen: die Ausweisung wird betrieben.

Verständlicherweise reichen bei der Vielzahl der zu überprüfenden binationalen Ehen die eigenen Kapazitäten jedoch nicht immer aus. Für Eingangserhebungen oder begleitende Befragungen wird deshalb gern auf den Kontaktbereichsdienst der Direktionen zurückgegriffen. Aufgrund ihrer dienstlich guten Orts- und Personenkenntnisse im jeweiligen Kiez bieten sich diese Beamten für eine solche Aufgabe geradezu an. Ausgerüstet mit standardisierten Fragebogen, z.B. nach der gemeinsamen Wohnung, nach dem Arbeitgeber, nach einem etwaigen Heiratsvermittler, den Bedingungen der Eheschließung etc., befragen die KOBs die deutsche Ehefrau möglichst dann, wenn der ausländische Partner nicht anwesend ist (14). Im amtlichen Sprachgebrauch der Berliner Innenverwaltung gelten diese Fragebogen lediglich als "Hinweiszettel, der notwendig sei, weil die damit beauftragten Beamten auf diesem Gebiet keine Spezialisten" sind (14), während der Einsatz von Kontaktbereichsbeamten ansonsten generell bestritten wird (1).

Neben den bislang beschriebenen Aufgaben, die das Gros der Arbeit für die AGA ausmachen, haben die Beamten - in Zusammenarbeit mit anderen Polizeireferaten - jedoch auch noch weitere Aufgaben zu erfüllen. Zuständig für derartige gemeinsame Aktionen sind die fünf AGA-Beamten innerhalb der Landespolizeidirektion, deren überwiegende Aufgabe darin besteht, "die Aufgaben der Arbeitsgruppe der örtlichen Direktionen zu koordinieren sowie überregionale Einsätze zu planen und durchzuführen" (2). Wie eine solche "Koordination" im polizeilichen Alltag aussieht, belegt ein Schreiben der Rauschgiftfahndung an die Ausländerpolizei. Dieses Schreiben wurde zuerst einmal über den Gewerbeaufsichtsdienst (u.a. zuständig für "Strohmannsverhältnisse" gemäß Ausländergesetz) geleitet und durchwanderte dort zunächst zwei Direktionen, wie den Eingangsstempeln zu entnehmen ist. Inhalt des Schreibens: "Zu Ihrer Information übersende ich Namen von Btm-Konsumentinnen, bei denen sich der Verdacht ergeben hat, daß sie eine Scheinehe eingegangen sind." Es folgt eine Liste mit ca. 20 Namen (15). Daß ein solcher Weg auch umgekehrt funktioniert, darf unterstellt werden.

Rein formal mag eine solche Unterstützung benachbarter Polizeireferate nicht zu beanstanden sein. Der Unterschied zur sonstigen "normalen" Amtshilfe ergibt sich allerdings aus der Art der Information, die dabei weitergegeben werden. Wird etwa bei einer Verkehrskontrolle ein Fahrzeug voller neuwertiger Teppiche unbestimmter Herkunft angetroffen, so ist die Benachrichtigung des Einbruchszernates ein logischer, nachvollziehbarer Vorgang. Im Rahmen der hier behandelten Sachlage gilt dies jedoch nicht. Außer sog. "Erfahrungswerten" der jeweiligen Beamten gibt es keinen plausiblen Grund, bei einer Drogenabhängigen den Verdacht einer "Scheinehe" zu hegen. Gänzlich unhaltbar wird diese Art der Amtshilfe, wenn sie gleich als Rundschreiben durch alle eventuell interessierten Referate geleitet wird.

Die innerbehördliche Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsdienst (GAD) ergibt sich teilweise aus dem vorstehend Gesagtem und braucht hier nicht näher dargestellt werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang lediglich, daß sich etwa 30% - 50% aller AGA-Ermittlungen gegen Türken richten (16), die, für jedermann sichtbar, den Löwenanteil der ausländischen Kleinhandels- und Gewerbetreibenden in der Stadt stellen. Während ein enges Zusammenwirken der "Arbeitsgruppe Gezielte Ausländerüberwachung" mit dem Referat "Organisierte Kriminalität" der Berliner Kripo inzwischen belegt ist (17), herrscht über die Verbindungen der AGA zu Berliner und bundesdeutschen Staatsschutz- und Verfassungsschutzämtern gegenwärtig noch einige Unklarheit. Daß ein Kontakt besteht, ist allerdings unzweifelhaft.

Als abschließendes Beispiel dafür, wie diese polizeiliche Sondertruppe im Laufe der Zeit jegliche Maßstäbe verloren hat und sich mittlerweile ohne-wenn-und-aber jederzeit als ausländerpolizeilicher Jagdhund einspannen läßt, verdeutlicht eine "Amtshilfe" für den Bundesgrenzschutz aus dem Sommer 1985, bei der die AGA gegen den mauritanischen Gast eines Berliner Bürgers ermittelte. Exakt einen Tag nach der Ankunft des Afrikaners erschienen drei AGA-Beamte, um zu überprüfen, ob dieser tatsächlich anwesend sei. Direkter Anlaß für ihr Tätigwerden war "ein übersandter Bericht des für den Gastgeber zuständigen Polizeiabschnittes, in dem der Verdacht des illegalen Aufenthaltes von Ausländern in der Wohnung ... zum Ausdruck gebracht wurde" (18). Eine Rekonstruktion dieses "Verdacht" führte dann direkt zum Bundesgrenzschutzkommando auf dem Flughafen Frankfurt/M. zurück, das bereits wenige Stunden vorher vergeblich versucht hatte, die Einreise des Mauritaners in die Bundesrepublik zu verhindern.

Mit den Jahren hat sich die AGA somit in zunehmendem Maße zu einem wichtigen und nahezu universell einsetzbaren Instrument der Ausländerpolitik entwickelt. Während von der Öffentlichkeit in aller Regel nur der sprachgewandte Beamte - türkisch und serbo-kroatisch gehört bei ihnen zur Pflichtsprache (2) - mit den Islamkenntnissen wahrgenommen wird, besitzen Senat und Polizei darüberhinaus hier gut geschulte Sonderfahrer gegen Ausländer.

Daß ein solches Modell kaum auf Berlin beschränkt bleiben konnte, liegt auf der Hand. Seit fünf Jahren existiert denn auch in Hamburg eine vergleichbare Sondereinheit. Wann weitere Bundesländer nachziehen werden, ist vermutlich nur eine Frage der Zeit.

#### Quellenangaben:

- 1 = Kleine Anfrage Nr. 1489 der AL vom 19.2.86
- 2 = Kleine Anfrage Nr. 1112 der AL vom 22.11.85
- 3 = Polizeischau 1974
- 4 = Der Tagesspiegel, 3.9.82
- 5 = Kleine Anfrage Nr. 1741 der AL vom 28.4.86
- 6 = die Tageszeitung, 25.4.85
- 7 = Der Tagesspiegel, 1.2.86

- 8 = Der Tagesspiegel, 22.5.86
- 9 = Kleine Anfrage Nr. 1658 der AL vom 3.4.86
- 10 = Antwort des Berliner Senates auf ein Berichtersuchen des Ausschusses für Ausländerfragen vom 5.2.82
- 10 = Broschüre der "Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen e.V.", 1985
- 12 = Kleine Anfrage Nr. 998 der SPD vom 12.5.82
- 13 = Der Tagesspiegel, 4.7.85
- 14 = Inhaltsprotokoll des Ausschusses für Ausländerfragen des Berliner Abgeordnetenhauses, 7. Sitzung vom 5.2.82
- 15 = Brief des Berliner Rauschgiftdezernates vom 17.9.81
- 16 = errechnet aus diversen Kleinen Anfragen 1983 -86
- 17 = Magazin "Report" vom 17.12.85
- 18 = Kleine Anfrage Nr. 488 der AL vom 19.7.85

## antimilitarismus information

### DAS NACHSCHLAGEWERK FÜR DIE FRIEDENSBEWEGUNG

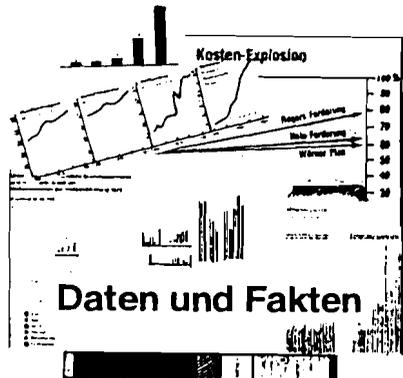
Es liefert Fakten zur Kriegsdienstverweigerung und zum Militär, Waffenexport und Rüstungsausgaben, über Militärbündnisse und Verteidigungskonzepte und und und...

96 Seiten, DM 6,50  
(ab 10 Ex. 30% Rabatt)

#### SOFORT BESTELLEN BEI:

ami-Vertrieb  
Deidesheimer Str. 3  
1000 Berlin 33

Kostenlose Probehefte des monatlichen Infodienstes anfordern!



---

## POLIZEI: DEIN FREUND UND HELFER - WAFFENLOS

von **Albert Klütsch**, Mitglied der SPD-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen

Neun Menschenleben waren 1983 in Nordrhein-Westfalen Opfer polizeilichen Waffeneinsatzes. Die Todesschüsse von Wesseling (Kripo-Beamter erschießt bei Verkehrskontrolle angetrunkenen Radfahrer) und Alsdorf (Polizisten erschießen Geiseln mit Maschinenpistolen) waren damals für mich Anlaß, Art und Umfang des polizeilichen Schußwaffengebrauchs kritisch zu untersuchen. Seither setze ich mich für einen Ausbau des waffenlosen Dienstes bei der Polizei ein. Durch die Ansicht des Innenministers der bayerischen Staatsregierung, bei Demonstrationen in Wackersdorf sei selbst der Schußwaffengebrauch der Polizei gerechtfertigt, hat sich die Diskussion um Ursachen und Folgen polizeilichen Waffeneinsatzes erneut belebt. Zwei Jahre nach Eröffnung der Diskussion um waffenlose Polizisten für Nordrhein-Westfalen ziehe ich mit diesem Beitrag eine kleine Bilanz.

### Reaktionen

"Polizei entwaffnen" - knallig übersetzte die Boulevardpresse die Forderung nach einem Ausbau des waffenlosen Dienstes bei der Polizei. Die verführerische Schlagzeile gab Wasser auf die Mühlen rechter Ordnungspolitiker, die sich "für eine bewaffnete Polizei" einsetzten. Der Sensibilität des Themas wurden die Erfahrungen jener Polizisten gerecht, die sich bekannt hatten, gerade bei Verfolgung und Festnahme, selbst zur Nachtzeit, die Waffe zurückzulassen, "weil ich ohne Schußwaffe viel unbefanger und freier einschreiten kann". Andere Polizisten erkannten in Kollegen, die in Sommeruniform bei einem Schützenumzug mit sichtbar getragendem Schlagstock, Handfessel, Reizstoffsprüherät und Schußwaffe ausgestattet waren, eher ein "wandelndes Waffenarsenal" als Bürgernähe. Gegen Tote gibt es keine Argumente. Die Polizei begann, nachdenklich zu werden: Maschinenpistolen wurden gegen unbeabsichtigtes Streufeuer, Dienstpistolen gegen unbeabsichtigtes Lösen eines Schusses besser gesichert. Aber nicht allein auf die technische Sicherung der Schußwaffe bei Gebrauch, sondern auf die psychische Sicherung der Schußwaffe vor Gebrauch kommt es an. Der Innenminister von NRW setzte ein Konflikttrainingsprogramm und einen Modellversuch für bürgernahe Polizei in Aachen und Minden durch. Die Diskussion brachte zudem einen praktischen Erfolg: Der Schußwaffengebrauch wie die Zahl polizeilicher Todesschüsse ging 1984 und 1985 erheblich zurück. "Wo Intelligenz genügt, bedarf es keines Säbels", begleitete Hans Lischen, Polizeipräsident in Düsseldorf, die Mühen, das Denken vor das Handeln zu stellen.

### Waffenphilosophie

Nur eins hält sich nach wie vor in den Köpfen der Polizei: ihr Weltbild von den ständigen Gefahrenpotentialen. "An jedem Platz, zu

jeder Zeit, kann in jeder Person ein bewaffneter Rechtsbrecher auftreten", begründet sich allenthalben das Gefühl ständiger Bedrohung der 40.000 polizeilichen Waffenträger in NRW. Das misanthropische Bild der Begegnung zwischen Polizei und Bürger, wie die Polizei es pflegt, ist nicht gerechtfertigt. Die Kriminalstatistik 1985 weist für Nordrhein-Westfalen aus: 1.806 Fälle, in denen geschossen, 2.103 Fälle, in denen mit der Waffe gedroht wurde. Diese Zahlen relativieren sich. Denn bei der polizeilichen Statistik werden nicht Täter, sondern Taten gezählt. Körperverletzung und Sachbeschädigung mit Waffen eines Täters sind der Polizei "zwei Fälle bewaffneter Straftäter".

Die ungeprüfte Übernahme der Zahl macht glauben, die Polizei habe sich 1985 in NRW in 3.909 Fällen einer bewaffneten Auseinandersetzung mit Bürgern gegenübergesehen. Die Statistik selbst weist dieses in den Bereich der Mythen: 1983 richteten sich in 61 Fällen Polizeiwaffen gegen Personen. Zur Eigensicherung wurde die Schußwaffe nur in 13 Fällen eingesetzt; dabei wurden in 6 Fällen vom Angreifer Schußwaffen, in 2 Fällen Stichwaffen benutzt. 1984 ging der Schußwaffengebrauch gegen Personen auf 47 Fälle zurück, davon entfielen auf Warnschüsse: 32; Schüsse gegen Sachen (Kfz): 9; Schüsse gegen Personen: 6. In 9 Fällen der Eigensicherung wurde vom Angreifer dreimal Schußwaffen und einmal eine Stichwaffe verwandt. In weiteren 11 Fällen diente Schußwaffengebrauch der Nothilfe. 1985 reduzierte sich der Schußwaffengebrauch zur Eigensicherung in NRW auf 6 Fälle.

Die Statistik macht sichtbar, was ein Forschungsprojekt der Polizeiführungsakademie in Hiltrup erweist: Die Zahl der Konfrontationen, in denen sich die Polizei gegen bewaffnete Täter behaupten muß, ist gering. Die Lebensgefahr ist in anderen Berufsfeldern (Bergbau, Transportwesen, Bausektor, Landwirtschaft) weitaus höher. Es ist eher wahrscheinlich, daß ein Polizist bei einem Verkehrsunfall oder beim Sport verletzt wird, als bei Angriffen oder Widerstandshandlungen (vgl. CILIP 16, S. 72 ff.).

### **Sanktionen**

Ein deutliches Zeichen für die Folgen von Schußwaffengebrauch setzt auch die Justizstatistik von NRW. In der Zeit von Mai bis September 1983 wurden eröffnet

- a) Verfahren gegen Personen, die auf Polizisten geschossen haben
  - mit Todesfolge: 3;
  - mit Verletzungsfolge: 9;
  - ohne Verletzungsfolge: 7;
- b) Verfahren gegen Polizisten, die auf Bürger geschossen haben
  - mit Todesfolge: 14;
  - mit Verletzungsfolge: 14;
  - ohne Verletzungsfolge: 13.

Das Risiko eines Bürgers, durch Polizeikugeln getötet zu werden, ist danach ungleich höher als das Risiko der Polizei, von bewaffneten Straftätern getötet zu werden. Die Zahl der eröffneten und mit einem Schuldspruch beendeten Strafverfahren gegen Polizisten machen

ein weiteres deutlich. Noch hat kein Polizist Schaden genommen, wenn er die Waffe nicht eingesetzt hat. Aber viele Polizeibeamte haben sich beruflich und gesellschaftlich durch rechtswidrigen Schußwaffengebrauch ins Unglück gestürzt. Übrig bleibt jedenfalls bei der Bedrohungsmentalität der Polizei eine Angst, die die Begegnung von Bürgern und Polizei auf beiden Seiten überlagert. So nimmt es nicht wunder, daß Angst und Panik in der Vergangenheit regelmäßig Ursachen gesetzt haben für den unverhältnismäßigen und rechtswidrigen Waffengebrauch von Polizisten gegen Bürger.

### **Aspekte**

Was in England über Jahrzehnte gute Tradition war, nämlich den Schutzpolizisten waffenlos in die Begegnung mit dem Bürger zu schicken, kann bei uns nicht falsch sein: Die Verfassung anerkennt als schuldig nur denjenigen Tatverdächtigen, gegen den ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Wer in den Augen der Polizei "potentieller Rechtsbrecher" ist, ist in den Augen des Rechts immer noch ein Unschuldiger. Von Verfassung wegen verbietet sich die Todesstrafe: Es darf daher der Polizei unter keinen denkbaren Umständen - bis auf die erkannten Rechtfertigungsgründe der Notwehr und Nothilfe - erlaubt sein, durch ihren Waffengebrauch die Verfassung zu unterlaufen. Das Rechtsgut menschlichen Lebens muß in der polizeilichen Schießpraxis einen höheren Stellenwert haben: Eigentum, Vermögen und andere dingliche Werte rechtfertigen nicht das Risiko eines Waffeneinsatzes, bei dem ein Mensch zu Tode kommen kann. Deshalb gilt es auch aus fürsorglichen Gründen, den unübersichtlichen Katalog des von Gesetzes wegen erlaubten Schußwaffengebrauchs auf Fälle der Notwehr und Nothilfe zu begrenzen.

### **Konsequenzen**

Neben der Reform der Polizeigesetze bieten sich schon heute in Ausbildung und Dienst mannigfache Gelegenheiten an, den Waffeneinsatz zu minimieren. So wie im Büro- und Ausbildungsdienst keine Waffen getragen werden, ist auch der polizeiliche Einsatz bei Volksfesten und Verkehrskontrollen, bei Prozessionen und Demonstrationen, als Zeuge vor Gericht wie als Lehrer an Schulen ohne Waffen möglich. Ausstattung und Bewaffnung richten sich nämlich entsprechend den Grundsätzen polizeilicher Führung nach Auftrag und Absicht. Wo eine bewaffnete Auseinandersetzung nicht zu erwarten ist, braucht es keine Waffen. Wo Köpfe ausreicht, um Konflikte zu bewältigen, braucht es keine Kraftakte. Polizeiliche Tätigkeit darf wegen dieser Vorgaben erst nach Konflikterfahrung in Familie, Beruf und Gesellschaft erfolgen. Dem dient, die Altersgrenze für die Einstellung von Polizeibeamten anzuheben oder junge Polizisten in Begleitung älterer Beamter den waffenlosen Umgang mit dem Bürger zu lehren. Dem dient weiter ein Ausbau der Ausbildung in Selbstverteidigungs- und Kommunikationstechniken, eine Dienstsprache, die sich in zivilen statt in militärischen Sprachkategorien bewegt, ein Konfliktbewältigungstraining, das den Polizisten befähigt, zunächst mit sich selbst fertig

**DOKUMENTATION****Auszug aus: AI-Antrag über "Entwaffnung des polizeilichen Streifen dienstes sowie geschlossener Einsätze bei der Berliner Polizei"**

In den Jahren von 1980 bis November 1985 gab es aufgrund von polizeilichem Schußwaffengebrauch bundesweit 82 Tote, davon 7 in Berlin. In mehr als 80% dieser Fälle wurde die Schußwaffe auf Distanzen unter 6 Meter eingesetzt, eine Entfernung, die bei Treffern fast immer zu tödlichen Verletzungen führt.

Das Berufsrisiko von Polizeibeamten hingegen, das stets zur Rechtfertigung polizeilicher Bewaffnung herangezogen wird, errechneten Polizeiforscher anhand von Statistiken als vergleichbar dem "von Kellnern und Köchen" (Spiegel vom 28.10.85). Nach Angaben der Zeitschrift "Die Polizei" (6-85) sind in der Zeit von 1972 bis 1984 die Tötungsversuche an Polizeibeamte kontinuierlich zurückgegangen. Im letzten Jahr gab es überhaupt nur noch 14 Fälle, in denen der polizeiliche Gegenüber Schußwaffen mit sich führte.

Ebenso abzulehnen ist der Schußwaffengebrauch im Rahmen Geschlossener Einsätze - insbesondere bei Demonstrationen. Für das Jahr 1984 wurden zwei Fälle bekannt, in denen Polizeibeamte "Warnschüsse" gegen Demonstranten abfeuerten (26.6.84 in Nordenham und 25.09.84 in Hanau). In Berlin sind verschiedentlich Festnahmen von Demonstranten unter Androhung von Schußwaffen bekannt geworden.

Jedoch nicht nur die polizeilichen Gegenüber sind Opfer unsachgemäßen Schußwaffengebrauchs geworden. So wurden auch Polizeibeamte verletzt oder kamen zu Tode durch unsachgemäßes Entladen der Waffen, durch Zielübungen außerhalb der Schießstände, durch das Richten von Waffenmündungen auf Kollegen etc.

Es besteht auch die Gefahr, daß bei überzogenem Schußwaffengebrauch auch die polizeilichen Gegenüber sich verstärkt mit Schußwaffen ausrüsten (Eskalation der Gewalt).

Zum Vergleich: In Großbritannien tritt die Polizei im Alltag generell unbewaffnet auf. Dennoch sind seit der Jahrhundertwende dort lediglich 81 Polizeibeamte gewaltsam zu Tode gekommen, weniger als in jedem vergleichbarem Land mit bewaffneten Streifen dienst.

Der Gebrauch der Schußwaffe gilt als das letzte Mittel zur Erreichung polizeilicher Ziele. Trotzdem wird jungen Polizeibeamten in erster Linie das Prinzip der "Eigensicherung" eingetrichtert. Damit wird der Griff zum Schießisen geradezu als Routinehandlung antrainiert. Polizeibeamte sollten im polizeilichen Gegenüber jedoch in erster Linie den Mitbürger sehen, der wie jeder andere ein Recht auf körperliche Unversehrtheit hat. Psychologisches Einfühlungsvermögen in häufig wechselnden Situationen und eine Selbstverteidigungsausbildung, die den Beamten auch in heiklen Situationen die notwendige Souveränität bewahren läßt, sind daher um vieles wichtiger als die "Sehen-Zielen-Treffen"-Ausbildung, die den Beamten gegenwärtig im Rahmen der Combat-Ausbildung anerzogen wird.

Da der normale Streifenbeamte in kritischen Situationen überfordert ist, sollte er nicht mit Schußwaffen ausgerüstet sein."

(Quelle: Landespressedienst Berlin, 07.11.1985)

zu werden, bevor er dem Bürger seine Dienstleistung "Sicherheit" anbietet.

Wenn nach diesen Vorgaben Maschinenpistolen als polizeiluntypische Waffen ausgemustert und in polizeilichen Waffenarsenalen neben Säbel und Pickelhaube eingemottet, Dienstpistolen umgerüstet werden auf ein Kaliber, das nicht tötet, sondern angriffs- oder fluchtunfähig macht, dann wird auch das Verhältnis zwischen Polizei und Bürger wieder entspannt und gesichert. Die Polizei kann wieder sein, was sie sein möchte: Freund und Helfer - waffenlos.

## **POLIZEILICHER SCHUSSWAFFENGEBRAUCH 1985**

Jahr für Jahr heißt es stereotyp in den Presseerklärungen der IMK zum polizeilichen Schußwaffeneinsatz, daß die Statistik den "umsichtigen und zurückhaltenden Schußwaffengebrauch durch Polizeibeamte" belege. Dies geht allerdings nur um den Preis, nicht Stellung zu nehmen zu den Einzelfällen und Situationen, in denen es zum tödlichen Schußwaffeneinsatz kam, die wir in unserer tabellarischen Falldokumentation erfaßt haben. Da wir für 1985 nur 7 der insgesamt 10 Fälle tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes erfassen konnten, bitten wir erneut unsere Leser/innen, uns entsprechende Pressemeldungen insbesondere aus der Lokalpresse zuzuschicken.

Aufmerksam zu machen ist auch auf Besonderheiten der IMK-Statistik, die weiterhin nicht komplett zur Verfügung gestellt wird, sondern nur in Form interpretierender Einzeldaten aus der Gesamtstatistik im Rahmen einer Pressemitteilung. Die IMK-Statistik hat für 1984 einen Fall weniger erfaßt als wir, mit der Begründung, daß im konkreten Fall (Köln am 01.07.1984) der tödliche Schuß bei einer Kontrolle unbeabsichtigt gefallen sei. Auch für das Jahr 1979 mußten wir gegenüber der IMK-Statistik und unserer eigenen Dokumentation einen Fall nachtragen. Am 08. Februar 1980 starb in Berlin R. Schmidt an den Folgen einer Schußverletzung, die er in Zusammenhang mit einem Überfall auf einen Geld-Transport am 18.12.1979 erlitten hatte. Es scheint, daß jene Fälle, in denen zwischen polizeilichem Schußwaffeneinsatz und der Todesfolge eine längere Zeitspanne liegt, von der IMK nicht erfaßt werden.

Unsere Übersicht über den polizeilichen Schußwaffengebrauch 1974-1985 zeigt von Jahr zu Jahr erhebliche Schwankungen in der Zahl der Todesopfer, die nur sehr schwer zu erklären sind. Erkennbar ist jedoch bei der Kategorie "gezielte Schüsse auf Menschen" ein relativ kontinuierlicher Rückgang des Schußwaffeneinsatzes, ohne daß dementsprechend auch tödliche Konsequenzen zurückgehen würden. Die Polizei hat im Verlauf der letzten 10 Jahre im Trend seltener auf Menschen geschossen, dafür aber in diesen Fällen mit höherem tödlichen "Erfolg".

Konnte die Hoffnung aufkommen, daß nach dem extremen Jahr 1983 mit 24 Toten jene 6 Todesfälle im Folgejahr 1984 Ausdruck einer Trendwende sein könnte, so wird diese Hoffnung gedämpft durch die Zahl von 10 Todesopfern im letzten Jahr. In keinem der von uns dokumentierten 7 der insgesamt 10 Fälle kam es zum Schußwechsel; der einzige Täter, der einen Polizisten erschöß, war selbst Polizist (Fall 4), nur in 2 Fällen wurden Polizisten verletzt (darunter der oben genannte Todesfall). Es dominieren weiterhin kleine Alltagssituationen, in denen es zum tödlichen Schußwaffeneinsatz kommt.

Wir kennen Kriminalbeamte, die entgegen dem Dienstreglement ihre Schußwaffen im Spind lassen, wenn sie zum Einsatz müssen, um nicht in gefährlichen und/oder unübersichtlichen Situationen zur Schußwaffe greifen zu können - eine Form polizeilicher Prävention, die uns sehr sympathisch ist.

Die Forderung allerdings, die Polizei zumindest in bestimmten Alltagssituationen und bei bestimmten Einsätzen (so etwa bei Demonstrationen, bei Verkehrslenkungsaufgaben) ohne Schußwaffe in den Dienst zu schicken, scheint an Grundfesten der Polizei und der staatlichen Ordnung zu rütteln, sieht man die polizeilichen und politischen Reaktionen auf entsprechende Forderungen (vgl. den Beitrag von Albert Klütsch in dieser Ausgabe).

In Berlin ist die **Alternative Liste** mit der Forderung an den Senat herangetreten, den polizeilichen Streifendienst sowie die Beamten im geschlossenen Einsatz das Tragen einer Schußwaffe zu untersagen (vgl. Landespressedienst vom 7.11.1985). Wenig überraschend war, daß die anderen, im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien diese Initiative vom Tisch kehrten. Aber immerhin ist mit den Initiativen des NRW-SPD-Abgeordneten **Albert Klütsch** und der **Berliner AL** ein Anfang gemacht worden, diese Forderung in die politische Diskussion zu bringen.

Polizeiliche Todesschüsse 1985 (dokumentiert: 7 Fälle, von der IMK genannt: 10 Fälle)

Todesfall	1	2	3
Name			
Geschlecht/Alter	männlich, 37 Jahre	männlich, 45 Jahre	männlich, 25 Jahre
Datum	19./20.2.1985	29.3.1985	6.4.1985
Ort/Land	Oberhausen	Würzburg	Sudheim
Szenarium	Einbruch, Täter angeblich ins Nachbarhaus geflüchtet. Beamter wird von Hausbewohner erschreckt und schießt.	Banküberfall, Räuber flüchtet in ein Lokal, zwei Beamte schießen, als der Mann mit einer Pistole auftaucht.	Verkehrsunfall, ange-trunkener Fahrer flüchtet, Polizei stoppt ihn, bei Kontrolle löst sich ein Schuß
Opfer mit Schußwaffe ?	nein	ja, Spielzeugpistole	nein
Schußwechsel ?	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte oder Zivilbeamte ?	nein	nein	nein
Verletzte oder getötete Beamte ?	nein	nein	nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit ?	nein	nein	nein
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ?	ja	nein, Notwehr	ja
Gerichtsverfahren ?	ja, 10 Monate mit Bewährung	nein	?
Revision ?			

Polizeiliche Todesschüsse 1985 (dokumentiert: 7 Fälle, von der IMK genannt: 10 Fälle)

Todesfall	5	6	7
Name		Gerhard R.	Klaus-Dieter W.
Geschlecht/Alter	männlich, 28 Jahre	männlich, 60 Jahre	männlich, 33 Jahre
Datum	7.7.1985	4.8.1985	20.10.1985
Ort/Land	Saarwellingen	Langenfeld	Berlin
Szenarium	Nachdem d.Mann in einem Lokal einen Dach-decker getötet hat, wird er von d.Polizei auf der Flucht gestellt,kann sich befreien u.zieht eine Waffe.Daraufhin schießt ein Polizist.	Gerhard R.soll in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen werden u. wehrt sich mit einem Beil gegen die Polizei-beamten. Daraufhin schießt ein Beamter.	Ein betrunkenere Mann macht sich auf dem lände einer Baustof firma verdächtig.In ungeklärter Situation schießen zwei herbe gerufene Polizisten in den Rücken des Mannes.
Opfer mit Schußwaffe ?	ja	nein, Beil,Messer	nein (Messer?)
Schußwechsel ?	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte oder Zivilbeamte ?	nein	nein	ja, SEK
Verletzte oder getötete Beamte ?	nein	nein	nein
Polizeiaktion mit Vorbe-reitungszeit ?	nein	ja	nein
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ?	?	ja	ja
Gerichtsverfahren ?	?	?	ja, voraussichtlich Geldstrafe
Revision ?			

Polizeilicher Schußwaffeneinsatz (Bund und Länder) 1974 - 1985

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Anzahl der Fälle:			1.794	1.827	1.659	1.875	2.078	2.145	2.104	2.104
davon: Warnschüsse			219	192	162	161	159	150	163	163
gezielt auf Menschen			141	160	111	104	111	93	87	87
gezielt auf Sachen			46	76	87	102	65	86	77	77
unzulässige Schüsse			37	14	13	---	20	12	20	20
Todesopfer	10	13	8	17(+ 4)	7	11 <sup>1)</sup>	16	17	11	11
davon: Unbeteiligte			1	--	1	1	--	--	--	--
Verletzte			73	80	65	64	56	56	74	74
davon: Unbeteiligte			6	5	1	8	2	5	3	3
Personenschäden (Tote + Verletzte)			81	97	72	74	82	83	85	85

Seit 1976 wird an der Polizeiführungsakademie eine bundesweite Statistik polizeilichen Schußwaffeneinsatzes (BKA, BGS) geführt. Soweit nicht kenntlich gemacht, sind die Angaben dieser Statistik für 1974 und 1975 von uns ermittelt und mit Zeitungsmeldungen belegt. Nicht enthalten ist der Mogadischu-Einsatz 1977 der GSG 9 mit 4 Toten. 1979 sind 2 Todesfälle, 1980 ein Todesfall aus der Statistik herausgenommen worden; es waren Selbsttötungen von BGS-Beamten.

1) PFA-Statistik nennt 10 Fälle. Nicht erfaßt ist der Tod von R. Schmidt, der am 18.12.1979 in Köln im Fall auf einen Geld-Transportwagen von einem Polizisten angeschossen wurde und am 8.2.1980 in Köln verstarb.  
 2) PFA-Statistik zählt ein Fall weniger. Auf Nachfrage erklärte die IMK-Geschäftsstelle, daß der dokumentierte Todesschuß am 1.7.84 in Köln nicht erfaßt worden sei, da es sich hier um eine "Fehl-Abgabe" gehandelt hätte.

---

**DIE RECHTSSTAATLICHEN TUGENDEN DER SPD -  
ZUR NOVELLIERUNG DER POLIZEIGESetze IN HAMBURG UND  
HESSEN UND ZUM IMK-MUSTERENTWURF , FASSUNG MÄRZ 1986**

von Edda Weßlau

Angesichts der parteipolitischen Auseinandersetzungen, die im Bonner Parlament um das Paket der "Sicherheitsgesetze" veranstaltet werden, stiftet ein Blick auf die parallel dazu betriebene Novellierung des Polizeirechts im ersten Moment Verwirrung: Ausgerechnet die beiden SPD-regierten Länder Hamburg und Hessen sind neben Rheinland-Pfalz 1) die ersten, in denen Entwürfe zur Änderung des Landespolizeirechts vorgelegt sind, und die sich damit in den Trend zur Verrechtlichung bisher umstrittener Überwachungspraktiken staatlicher Kontrollinstanzen einreihen. Der 1. Hessische Entwurf (Entw. HSOG) stammt vom März 1985 - also noch aus der Zeit vor der "rot-grünen" Koalition - die bisher letzte Fassung vom 30. September 1985, der Hamburger (Entw. Hmbg.SOG) vom 2. Dezember 1985. Beiden Entwürfen gemeinsam ist die Vorgabe, daß damit der Forderung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts nach "bereichsspezifischer", gesetzlicher Regelung informationeller Eingriffe nachgekommen werde. Die Sicherheitsexperten von SPD und CDU/CSU sind sich bei allem tagespolitischem Streit über die grundsätzliche Frage, wie eine Novellierung des Polizeirechts auszusehen habe, durchaus einig und haben in der Innenministerkonferenz 2) bereits im Februar 1985 unter der Federführung des SPD-Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen einen "Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder" vorgelegt, der im März dieses Jahres überarbeitet wurde.3) Der Hamburger, aber auch der Hessische Entwurf gehen - was im folgenden zu zeigen sein wird - denn auch in den wesentlichen Linien mit dem IMK-Entwurf konform. Das Bestreben, die für notwendig gehaltenen Änderungen im Polizeirecht so schnell wie möglich umzusetzen, um der Polizei für ihre bisherige Praxis nun auch endlich die eindeutigen Rechtsgrundlagen nachzuliefern, tritt dabei dann als rechtsstaatliche Tugend auf und kann sich auf solche,

---

1) Der rheinland-pfälzische Entwurf wird im folgenden nicht berücksichtigt; vgl. Drucksache des Landtages Rheinland-Pfalz Nr. 10/1487 vom 22. Mai 1985.

2) Die IMK ist ein Informelles, in der Verfassung nicht vorgesehenes Gremium, das keine verbindlichen Entscheidungen treffen kann und insbesondere keinerlei Gesetzgebungskompetenz besitzt. Dessen ungeachtet haben Entscheidungen der IMK umso mehr faktisches Gewicht.

3) Abgedruckt in: CILIP Nr. 21, S. 44 ff; inzwischen wurde eine neue Fassung erarbeitet - Stand: März 1986 -, die im folgenden zugrunde gelegt wird, sofern nichts anderes angegeben wird (vgl. die Dokumentation in diesem Heft).

sich selbst als fortschrittlich verstehende Polizeirechtsexperten berufen, die schon seit Jahren für eine rechtliche Anerkennung informationeller Eingriffe und der damit verbundenen polizeilichen Aufgabe der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" eintreten. 4) Freilich: Rechtsstaatliche Tugend hin oder her - wahltaktische Gründe und gewisse innerparteiliche Meinungsverschiedenheiten über noch strittige Fragen gehen allemal vor, so daß die Hamburger Innenbehörde, die es bei der Umsetzung der Beschlüsse der IMK in einen Entwurf zur Änderung des Landespolizeirechts so eilig hatte, erst einmal wieder zurückgepfiffen und der Entwurf vorerst auf Eis gelegt wurde. Im November wird in Hamburg gewählt... Auch die Hessische SPD steht nun angesichts der prinzipiellen Ablehnung der geplanten Gesetzesänderungen durch den grünen Koalitionspartner 5) vor der Frage: wie weiter? - zumal ihr Entwurf doch den Ruf hatte, alle datenschützerischen Bedenken weitgehend zu berücksichtigen.

In den wesentlichen Fragen, so wurde oben behauptet, gehen der IMK-Entwurf, der Hamburger und der Hessische Entwurf diesselben Wege. Diese wesentlichen Punkte sind:

- 1.) Loslösung des polizeilichen Eingriffs von der Voraussetzung der konkreten Gefahr bzw. des bestimmten Tatverdachts, d.h. Erweiterung der polizeilichen Generalklausel.
- 2.) Legalisierung verdeckter und operativer Strategien, d.h. Zulassung geheimdienstlicher Methoden für die Polizei.
- 3.) Regelung informationeller Eingriffe wie Speicherung, Abgleich, Übermittlung und sonstige Verwendung personenbezogener Daten, und zwar ohne strenge Zweckbindung.
- 4.) Keine Änderung der bisherigen Rechtslage, wo es um das Auskunftsrecht des Bürgers geht.

### **"Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten"**

Bereits seit dem Kaiserreich gehört es zum Grundbestand eines rechtsstaatlichen Polizeirechts, daß der polizeiliche Eingriff als Einzelmaßnahme nur zum Zwecke der Abwehr einer konkreten Gefahr geschehen und sich grundsätzlich nur gegen den "Störer" richten darf. Bei der Verfolgung von Straftaten hatte sich die Polizei an die Vorschriften der Strafprozeßordnung zu halten, die Ermittlungshandlungen nur aufgrund eines konkreten Tatverdachts und gegen konkret Verdächtige oder doch beweisverstrickte Personen, z.B. Zeugen und Spurenträger, zuläßt. Sowohl situativ als auch personell

---

4) vgl. Alternativentwurf einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder, Darmstadt 1979, vorgelegt vom "Arbeitskreis Polizeirecht" sowie das Bremer Polizeigesetz, das als einziges die Verrechtlichung informationeller Eingriffe bereits vorgenommen hat.

5) vgl. das von den Hessischen GRÜNEN in Auftrag gegebene Gutachten von Sebastian Cobler über den Hessischen Gesetzesentwurf, zu beziehen über: die Fraktion DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag, Wiesbaden.

Ist damit der polizeiliche Zugriff - jedenfalls in der juristischen Konstruktion - relativ eng begrenzt.

Die Polizei hat diese Einschränkungen im Grunde schon immer als hinderlich für die Verwirklichung eines "umfassenden Sicherheitsauftrags" empfunden. In den letzten 15 Jahren war die Polizei allerdings zunehmend bestrebt, nicht mehr bloß auf bereits begangene Straftaten zu reagieren, sondern unabhängig von solchen äußeren Anlässen operativ vorzugehen. Doch erst die modernen Datenverarbeitungstechnologien haben die Voraussetzung für die Loslösung des polizeilichen Handelns von diesem Reaktionsschema geschaffen: Mit der Verfügbarkeit von Informationen über mögliche Gefahrenpotentiale ist es der Polizei möglich geworden, Gefahrenlagen frühzeitig zu erkennen und dann mit operativen Methoden gezielt anzugehen.<sup>6)</sup> Die drei oben genannten Änderungskomplexe gehören also zusammen und vollziehen auf gesetzlicher Ebene diesen Strukturwandel der Polizeipraxis nach: Ablösung des polizeilichen Handelns vom Reaktionsschema, Einführung operativer Methoden und Schaffung der informationellen Basis für gezielte operative Einsätze.

Die neue Polizeirechtsentwicklung geht das Problem der rechtlichen Anpassung an eine veränderte Polizeipraxis also viel grundsätzlicher an als der Musterentwurf (und die ihm folgenden Landespolizeigesetze) der 70er Jahre, der zwar einzelne operative Maßnahmen, wie z.B. Razzien, legalisierte, wo aber von einer generellen Erweiterung des polizeilichen Aufgabenbereichs auf jene Vorfeldarbeit noch zurückgeschreckt wurde. Die Generalklausel blieb unangetastet.<sup>7)</sup> Nun soll diese dritte, operative Dimension neben den "klassischen" Aufgaben der Prävention und Repression durch den Begriff der "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" in eine juristische Formel gefaßt und in die Generalklausel eingefügt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Entw. Hmbg. SOG; § 44 Abs. 1 Ziff. 2 Entw. HSOG; § 1 Abs. 1 Satz 2 IMK-Entwurf). Auch die ausdrückliche Befugnis zur "Gefahrenvorsorge" (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Entw. Hmbg. SOG; § 1 Abs. 2 Satz 1 IMK-Entwurf) erlaubt der Polizei, Maßnahmen zur

---

6) ausführlich über diese Entwicklung: Busch u.a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt 1985, insbesondere S. 155 ff.

7) vgl. zu den Beratungen des damaligen Musterentwurfs die zusammenfassende Darstellung des maßgeblichen Mitverfassers Riegel, in: ZRP 1978, S. 14 ff, 19: Die Erweiterung der Generalklausel um die "vorbeugende Verbrechensbekämpfung", die damals schon in die Diskussion gebracht worden war, wurde nicht befürwortet, da sie zu "Auslegungsschwierigkeiten" hätte führen können. Von der vorgesehenen Neuformulierung "Die Polizei hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten", wurde schließlich wieder Abstand genommen, "weil man vor allem befürchtete, diese Neuumschreibung könne in der Öffentlichkeit mißdeutet werden". Der Polizeirechtsexperte Riegel meinte dazu: "Das ist angesichts der z.T. völlig unsachlichen und überzogenen Kritik am Musterentwurf verständlich, doch sollte man das Problem damit nicht ad acta legen".

Gefahrenabwehr schon rein vorsorglich, d.h. ohne den Anlaß einer konkreten Gefahr, zu treffen.

Mit dieser neuen Aufgabenbestimmung ist die entscheidende Weiche gestellt. Die weiteren Änderungen bauen darauf auf. Eine unausweichliche Konsequenz dieser Vorverlagerung des Eingriffs etwa ist die Erweiterung des Kreises der Betroffenen - und das ist wohl rechtspolitisch besonders brisant, nimmt doch der "rechtstreue" Bürger die Ausweitung staatlicher Befugnisse meist zustimmend oder wenigstens gleichgültig hin, solange davon wirklich nur "Störer" und "Verbrecher" getroffen werden. War aber bei der konkreten Gefahr der "Störer" und beim Tatverdacht der Verdächtige Zielobjekt polizeilicher Zwangsmaßnahmen, so muß der Verzicht auf diese situative Beschränkung den Verzicht auch auf die personelle Beschränkung des Eingriffs nach sich ziehen.

So besteht die neue Eingriffsbefugnis zur schlichten Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" nicht nur gegenüber sogenannten polizeipflichtigen Personen, also "Störern", sondern auch gegenüber - so die ursprüngliche Formulierung des IMK-Entwurfs - "anderen Personen". Im Entw. Hmbg.SOG wird gegenüber dieser völlig grenzenlosen Regelung scheinbar eine Präzisierung und Einschränkung vorgenommen, wenn zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" Daten erhoben werden dürfen von "a) Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Straftaten begehen werden, b) Kontakt- oder Begleitpersonen einer der in Buchstabe a) genannten Personen, c) erheblich gefährdete Personen, d) Zeugen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen" (§ 16a).

Diese unterschiedliche Formulierung charakterisiert sehr anschaulich, welche Qualität die rechtspolitischen Differenzen zwischen den verschiedenen Entwürfen z.T. haben: Die Aufzählung eines abschließenden Kataloges anstelle eines unbestimmten Rechtsbegriffs erweckt den Anschein, als ginge es um sachliche Ein- und Begrenzungen. Es handelt sich um Augenwischerei. Diese Aufzählung ist so umfassend, daß keine weiteren Personengruppen vorstellbar wären, deren Daten zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erforderlich sein könnten.

Eine tatsächliche Einschränkung enthält der Hamburger Entwurf aber dennoch gegenüber der Fassung der IMK. Die Datenerhebung nach dieser Vorschrift ist nur zulässig, wenn es um Straftaten "mit erheblicher Bedeutung" geht. Über diese Einschränkung besteht in der IMK nach wie vor Uneinigkeit - während anstelle der "anderen Personen" nun auch der neue IMK-Entwurf die vier betroffenen Personengruppen aufzählt (§ 8 Abs. 2), was aber, wie gesagt, gar kein inhaltliches Zugeständnis darstellt. Eine Minderheit in der IMK spricht sich dafür aus, "vorbeugende" Datenerhebungen nur zur Bekämpfung bestimmter, in einem Katalog abschließend aufgezählter Straftaten zuzulassen. Diese Methode hat sicherlich gegenüber der Lösung des Hamburger Entwurfs den Vorteil, daß anstelle des unbestimmten Rechtsbegriffs von der "erheblichen Bedeutung" eine präzisere gesetzgeberische Entscheidung getroffen wird. Allerdings enthält der vorgeschlagene

Katalog nicht weniger als 123 verschiedene Delikte, über deren "erhebliche Bedeutung" sich durchaus streiten ließe. Der Hessische Entwurf verfährt gleichfalls nach dieser Katalogstrafataten-Methode und sieht darüber hinaus in einigen Fällen noch eine ausschließliche Anordnungskompetenz des Innenministers nach Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten, eine räumliche und zeitliche Beschränkung und eine Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten auf die beantragte Polizeidienststelle vor (§ 44 b Abs. 1). Außerdem sollen diese Daten in der Regel offen erhoben werden; eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn "auf andere Weise die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben vereitelt oder erheblich gefährdet würde" (§ 44 b Abs. 4). Dagegen enthält der Hessische Entwurf überhaupt keine Umschreibung des Personenkreises, der von solchen "vorbeugenden" Datenerhebungen betroffen sein kann.

### **Operative Maßnahmen als Standardbefugnisse**

Neben der Grundbefugnis zur schlichten Informationserhebung soll die Polizei die Befugnis zu bestimmten operativen Einsatzmethoden erhalten, bei denen mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln, V-Leuten und Agenten Daten erhoben werden. Es geht hierbei also um nicht weniger als die Legalisierung einer Geheimpolizei, die mit geheimdienstlichen Mitteln soll operieren dürfen.

Unter dem Titel "Besondere Formen der verdeckten Datenerhebung" soll der Polizei nach § 16 f des Hamburger Entwurfs gestattet werden: "a) die längerfristige Observation, b) der Einsatz technischer Mittel, insbesondere zum Anfertigen von Bildaufnahmen sowie zum Abhören und Aufnehmen des gesprochenen Wortes auf Tonträger, c) der Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende und d) der Einsatz sonstiger Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist," die "lex-Maus"-Formel.<sup>8)</sup> Diese schweren Grundrechtseingriffe sind nicht etwa nur zur Gefahrenabwehr gegen "Störer" vorgesehen, sondern ebenfalls zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten", und dürfen sich dementsprechend auch gegen gänzlich Unverdächtige richten, nämlich außer gegen "Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Straftaten begehen werden" auch gegen deren "Kontakt- oder Begleitpersonen" sowie gegen "erheblich gefährdete Personen". Die Einschränkungen dieser "besonderen Formen" der Datenerhebung gegenüber der gewöhnlichen

---

8) In der IMK-Fassung von 1985 hieß es noch (§ 8c), daß die Polizei personenbezogene Daten "durch längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen" erheben dürfe. Anstelle dieser Formel ist nun getreten, mit der Hamburger Formel übereinstimmend, der "Einsatz sonstiger Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist". Während der Begriff "V-Personen" noch relativ feste Konturen hat, deckt - und soll - diese Formel alles ab. Aktuelles Beispiel ist die Rolle des Privat-Detektivs Maus, der für das BKA, für Vfs-Ämter und weitere Polizeidienststellen auch operativ tätig war, offenbar bis hin zur Mitplanung an der staatsschützerischen Bomberei in Celle.

Erhebung für Zwecke der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" besteht nun darin, daß es hier um die Bekämpfung einer der in einem Katalog abschließend aufgezählten, angeblich besonders schwerwiegenden und schwer aufklärbaren Delikte gehen muß. Bei dieser Klassifizierung war man aber auch nicht gerade kleinlich, denn der Straftat katalog enthält unter seinen 90 verschiedenen Tatbeständen u.a. den schweren Diebstahl und den einfachen Betrug, wobei allein schon der schwere Diebstahl über ein Drittel der gesamten jährlich registrierten Kriminalität ausmacht, der Betrug noch einmal 8,5% 9). Um diese "Einschränkung" endgültig ad absurdum zu führen, dürfen die "besonderen Formen" der verdeckten Datenerhebung auch zur "vorbeugenden Bekämpfung" aller anderen Straftaten eingesetzt werden, sofern diese "gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder bandenmäßig" begangen werden. Damit ist in Zukunft rechtens, was kürzlich noch als peinlicher Ausrutscher der Polizei empfunden worden ist: wenn die Polizei mit V-Leuten und "verdeckten Ermittlern" gegen Strichjungen und Prostituierte vorgeht.<sup>10)</sup>

Für den grundrechtlich besonders geschützten Bereich der Wohnung sind Einschränkungen dieser Operationsmethoden vorgesehen (§ 16 g). Sie dürfen nur bei "bevorstehender Gefahr für Leib, Leben, Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte" angewendet werden und bedürfen - außer bei "Gefahr im Verzuge" - der richterlichen Anordnung.

Mit diesen Regelungen stimmt der Hamburger Entwurf völlig mit der Neufassung des IMK-Entwurfs überein, nur daß in letzterem außer der Subsidiaritätsklausel - " ...auf andere Weise nicht möglich..." - noch zusätzlich eine Verhältnismäßigkeitsklausel eingeführt worden ist - "...und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht" (§ 8c).

Umstritten ist innerhalb der IMK keineswegs die prinzipielle Zulassung solcher Polizeimethoden - obwohl doch in den letzten Jahren immerhin auch von durchaus etablierten Juristen äußerste Bedenken v.a. gegen den Einsatz von sogenannten verdeckten Ermittlern - wie sie offiziell zur Vermeidung "falscher Assoziationen" bei dem Wort Agenten genannt werden - vorgebracht worden sind. So hält denn auch der Hessische Entwurf in dieser Frage am allerwenigsten, was sein Ruf als rechtsstaatlich einwandfreie Lösung verspricht. Der einschlägige § 44 b vermeidet zwar die explizite Aufzählung der vier verschiedenen Methoden der "verdeckten Datenerhebung" (s.o.), schließt sie aber durch die schon zitierte Klausel über die Zulässigkeit verdeckter Datenerhebungen (Abs. 4) ein. In Abs.5 wird denn auch bereits vorausgesetzt, daß "aus Bild- und

9) Polizeiliche Kriminalstatistik 1984, Hrsg. Bundeskriminalamt, S. 12, 13.

10) vgl. z.B. Sabine Mehlum, Die Einleitung von Strafverfahren wegen Vergehen nach § 175 StGB, in: CILIP Nr. 20, S. 41 ff. und Beschl. des BVerG vom 27.11.1984 - 2 BvR 236/84 - in: Strafverteidiger 1985, S. 177 mit Anmerkung Lüderssen.

Tonaufzeichnungen...personenbezogene Daten...zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten", sofern es sich um jene Katalogtaten handelt, erhoben werden dürfen. Ausdrücklich geregelt wird schließlich in Abs. 7 die "verdeckte Datenerhebung durch den Einsatz akustischer und optischer Hilfsmittel" aus Wohnungen, wobei auch der Fall geregelt ist, daß die "in der Wohnung tätigen Personen ... das Hilfsmittel mitführen". Dabei kann es sich nach Lage der Dinge ja nur um V-Leute oder Untergrundagenten handeln. Allerdings soll in Hessen dieser massive Grundrechtseingriff nur zur Abwehr einer "gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben einer Person" zulässig sein, keinesfalls aber, wenn es nur um "Sach- oder Vermögenswerte" geht. Wiederrum nicht geregelt ist, gegen wen sich der Einsatz verdeckter Datenerhebungsmethoden richten darf.

Eine weitere Spezialbefugnis ist die "Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen" in § 16 d. Entw. Hmbg.SOG, § 44 b Abs. 6 HSOG-Entwurf und § 8 b IMK-Entwurf.

Nach dem Hamburger Entwurf dürfen ohne Unterschied bei Versammlungen aller Art "zur Erfassung der Geschehensabläufe und Beurteilung der Gefahrenlage" Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden, "um festzustellen, ob ...Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen". Diese Aufzeichnungen dürfen darüberhinaus vom Eintritt solcher Gefahren personenbezogen ausgewertet werden, wenn dies "aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist". Die Einrichtung von Demonstranten-Kartelen findet also die ausdrückliche Billigung der Hamburger Entwurfsverfasser.

Restriktiver im Ansatz ist hier der Hessische Entwurf. Bild- und Tonaufzeichnungen bei Versammlungen dürfen nur angefertigt werden, "wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Begehung einer Straftat unmittelbar bevorsteht". Gesetzestechnisch nicht klar geregelt ist allerdings die eigentlich interessante Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen solche Aufzeichnungen auch personenbezogen ausgewertet werden dürfen. Abs. 5 läßt eine solche Auswertung nur zu, wenn die Aufzeichnungen "nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gefertigt wurden" - das sind die Vorschriften über die schlichte Datenerhebung zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" (s.o.). Genau genommen handelt es sich bei Aufzeichnungen aus Versammlungen aber um Datenerhebungen, die nach Abs. 6 "gefertigt wurden". Die Frage, ob nun Abs. 6 ein Unterfall von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist, dürfte für findige Juristen ein vorzüglich geeignetes Betätigungsfeld für ihre Auslegungskünste werden.

Auch der neugefaßte IMK-Entwurf läßt hier ausnahmsweise eine erfreuliche Wendung zu restriktiven Regelungen erkennen, auch wenn er ebenfalls die nötige Eindeutigkeit vermissen läßt. Zunächst wird unterschieden in Versammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, und anderen Versammlungen, zu denen z.B. Demonstrationen gehören. Bei letzteren ist die Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn "erhebliche Gefahren für die öffentliche

Sicherheit oder Ordnung" entstehen können. Diese Voraussetzung ist also enger gefaßt als im Hamburger Entwurf, aber weiter als im Hessischen Vorschlag. Aber: "Ist die Störung...nicht eingetreten, sind die Unterlagen nach Beendigung der Versammlung unverzüglich zu vernichten." Eine Aufbewahrung für Zwecke der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" ist dann also eindeutig ausgeschlossen. Was mit den Unterlagen passieren soll, wenn die "Störung" tatsächlich eingetreten ist, wird allerdings nicht geregelt, so daß in diesem Fall sogar eine weitergehende Verwendung möglich ist als nach dem Hamburger (und dem Hessischen?) Modell.

Schließlich gehören zu den neuen operativen Maßnahmen noch die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung, früher Beobachtende Fahndung genannt, und die Rasterfahndung.

Bei der Polizeilichen Beobachtung werden die Daten der ausgeschriebenen Person bis zu einem Jahr (§ 16 e Entw. Hmbg.SOG) in einer Datei gespeichert, "damit andere Dienststellen das Antreffen der Person bei Gelegenheit der Überprüfung aus anderen Anlässen melden". Solche "anderen Anlässe" können z.B. Grenzübertritte sein. Hier muß aber auch der Zusammenhang zu den bereits in den 70er Jahren neu eingeführten Befugnissen zur Personalienüberprüfung z.B. bei Razzien und an Kontrollstellen und vor allen Dingen zur geplanten Einführung des computerlesbaren Personalausweises und der "Schleppnetz-fahndung" gesehen werden. Der Zweck dieser Maßnahme liegt in der Erstellung von Bewegungsbildern über solche Personen, die zwar unter keinem konkreten Tatverdacht stehen - dann wäre ja eine gewöhnliche Personenfahndung möglich - ,bei denen aber "die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisherigen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen (werden)" oder bei denen "tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß (sie) in nicht unerheblichem Umfang Straftaten begehen (werden)", die einen der abschließend aufgezählten über 90 verschiedenen Tatbestände erfüllen. Auch die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung dient also zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten", weswegen gemäß Abs. 3 zu diesem Zweck auch das "Zusammenführen von Erkenntnissen über Art und Umstände des jeweiligen Antreffens" und über "das Antreffen...etwaiger Begleitpersonen" vorgesehen ist.

Damit entspricht die Hamburger Fassung genau der von der IMK vorgesehenen Regelung ( § 8 d), mit dem wohl eher unwesentlichen Unterschied, daß nach dem IMK-Entwurf nach Ablauf von sechs Monaten eine Überprüfung erfolgen muß, ob die Anordnungsvoraussetzungen noch bestehen.

Nach der Vorstellung der Hessischen Entwurfsverfasser soll die Ausschreibung auf "schwerwiegende Fälle" der Katalogstraftaten beschränkt, auf sechs Monate befristet und nur auf richterliche Anordnung zulässig sein (§ 44 b Abs. 9), wobei allerdings eine Verlängerung um weitere sechs Monate möglich sein soll.

Die Rasterfahndung fällt etwas aus dem Rahmen, da sie keine Maßnahme zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" darstellt. Gemäß §

16 k des Hamburger Entwurfs darf die Polizei zur "Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben, Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte" eine Rasterfahndung durchführen. "Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt". Wie es mit den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten der Strafprozeßordnung steht, die sich ja mit diesen Vorschriften über Berufs- oder Amtsgeheimnisse nicht unbedingt decken, bleibt offen. Die bei einer Rasterfahndung angefallenen Daten dürfen nur weiterverwendet werden, wenn sie "für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind". Diese Umschreibung ist nun allerdings sehr vage, wenn man bedenkt, daß Rasterfahndungen in der Vergangenheit meistens im Zusammenhang mit Verfahren nach § 129 a StGB (terroristische Vereinigung) durchgeführt worden sind und von den Strafverfolgungsbehörden bekanntlich alle Delikte, die im Laufe von Jahren von unterschiedlichen "Tätern" im Rahmen einer "terroristischen Vereinigung" begangen worden sind, als eng zusammenhängende Verfahren begriffen werden.

Interessant ist der Unterschied zu der ansonsten völlig identischen Vorschrift, wie sie im neuen IMK-Entwurf vorgesehen ist (§ 10 f). Als Zweck der Maßnahme wird hier neben der gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen nicht die Gefährdung von Sach- oder Vermögenswerten, wohl aber die Gefahr "für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes" genannt. Vermutlich lehnen weder Hamburg noch Hessen diese Erweiterung ab, denn diesbezüglich wurde im neuen IMK-Entwurf kein Gegenvorschlag erwähnt.

Demzufolge dürfte wohl auch die Hessische Entwurfsfassung, die ja noch vom September letzten Jahres stammt, inzwischen überholt sein. Darin war noch vorgesehen, daß die Rasterfahndung ausschließlich "zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person durch eine Straftat nach § 100 a StPO" erfolgen darf. (§ 100 a StPO regelt die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Aufklärung bestimmter, in dieser Vorschrift aufgezählter Delikte, die ca. 75 verschiedene Tatbestände umfassen.) Außerdem sollten die Daten "nur zu den Zwecken verwendet werden, für die der Datenabgleich durchgeführt wurde" (§ 44 f Entw. HSOG), und die von der Fahndung Betroffenen sollten hinterher unterrichtet werden, wenn dadurch nicht die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet wird. Das einzige, worauf Hessen wohl immer noch besteht, ist die richterliche Anordnung statt bloß der des zuständigen Ministers, und die Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten (vgl. § 10 f IMK-Entwurf, "Alternative").

### **Verwendung polizeilicher Datenbestände**

Bei den entsprechenden Vorschriften, ist das Prinzip der strengen Zweckbindung, wie es das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil gefordert hat, nicht verwirklicht.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Verwendung für polizeiliche und für andere Zwecke.

Zunächst zum Hamburger Entwurf: Nach § 16 h Abs. 2 darf die Polizei die bei der repressiven Tätigkeit gewonnenen Daten auch zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" verwenden, d.h. die Polizei darf auch in Zukunft in eigenen Dateien über Justizdaten verfügen. Allerdings betrifft dies nur die Daten von Verdächtigen. Weitergehend regelt Abs. 3 die Verwendung der zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" erhobenen Daten von Kontakt- oder Begleitpersonen, von gefährdeten Personen und von Zeugen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen (vgl. oben § 16 a Entw. Hmbg. SOG). Diese Daten dürfen zur "vorbeugenden Bekämpfung" bestimmter Katalogstraftaten sowie aller gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder bandenmäßig begangenen Straftaten gespeichert und verwendet werden. Der Verwendungszusammenhang kann so, wie auch bei den Daten von Verdächtigen, die gemäß Abs. 2 benutzt werden dürfen, ein ganz anderer sein als der Erhebungsanlaß, weil die Verwendung zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" ja nicht an ein bestimmtes Ermittlungsverfahren für eine bestimmte Straftat geknüpft ist.

Irreführend sind die Vorschriften über die Verwendung von Daten, die die Polizei zur Gefahrenabwehr bzw. zur Gefahrenvorsorge erhoben hat. In § 16 h Abs. 5 und 6 ist - abweichend von den sonstigen Formulierungen - nicht von "personenbezogenen Daten", sondern einfach nur von "Daten" die Rede, die die Polizei zur Gefahrenabwehr bzw. Gefahrenvorsorge erhoben hat und die sie ebenfalls zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung" verwenden darf. Verfolgt man jedoch die recht komplizierten Verweisungsketten nach, so stellt sich heraus, daß auch hier selbstverständlich personenbezogene Daten gemeint sind.

Auch umgekehrt dürfen die zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" erhobenen und gespeicherten Daten wiederum zur Gefahrenabwehr genutzt werden.

Die Verwendung polizeilicher Datenbestände für andere als polizeiliche Zwecke (§ 16 l Entw. Hmbg. SOG) ist nur für die Daten der "Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Straftaten begehen werden", der "Kontakt- und Begleitpersonen", der "erheblich gefährdeten Personen" und der "Zeugen, Hinweisgeber und sonstigen Auskunftspersonen" ausgeschlossen. Diese Daten dürfen nämlich nur an andere Polizeidienststellen weitergegeben werden. Dagegen dürfen die Daten von "polizeipflichtigen Personen" auch an andere Verwaltungsbehörden und auch an "nichtöffentliche Stellen oder Personen" übermittelt werden, wenn dies "zur Abwehr erheblicher Gefahren" bzw. "zum Schutz privater Rechte" erforderlich ist.

Die Lösungsfrist für Daten zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" (§ 16 l Entw. Hmbg. SOG) beträgt normalerweise 10 Jahre, bei Jugendlichen 5 Jahre und bei Kindern (!) 2 Jahre. Für die Daten von "Kontakt- oder Begleitpersonen", "Zeugen, Hinweisgebern" usw. besteht eine Löschungspflicht schon nach einem Jahr, bei bestimmten Straftaten nach 3 Jahren. Allerdings darf die Bedeutung von Lösungsfristen für Daten, die zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung", d.h. ohne äußeren Anlaß erhoben werden dürfen, nicht

überschätzt werden, da die Fristen durch jederzeit mögliche neue Datenerhebungen wieder von vorne zu laufen beginnen.

Die Regelungen über die Datenverwendung im IMK-Entwurf und im Hessischen Entwurf sind nicht so differenziert wie im Hamburger Entwurf und in ihren Konsequenzen nicht so überschaubar. Die Regelung in § 10 a Abs. 3 IMK-Entwurf über die Verwendung von Daten von "Verdächtigen" zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" entspricht noch genau der Vorschrift des § 16 h Abs. 2 Entw. Hmbg. SOG. Eine Minderheit in der IMK schlägt vor, diese Verwendung zusätzlich davon abhängig zu machen, daß die Daten "wegen der Art oder Ausführung der zugrundeliegenden Handlung" oder deswegen benötigt werden, weil "wegen der Persönlichkeit des Betroffenen die Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten besteht". Mit diesem Zusatz wird in gesetzliche Formeln gegossen, was bislang von der Rechtsprechung als Richtlinie für die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen gemäß § 81 b 2 "Alternative StPO" entwickelt worden ist.<sup>11)</sup> Für die übrigen Daten gilt als Grundregel, daß sie nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind bzw. zu dem sie hätten erhoben werden dürfen. Offensichtlich als Einschränkung dieser Grundregel ist Abs. 4 zu verstehen, wonach die Daten von "Kontakt- und Begleitpersonen", "Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer von Straftaten werden" und "Zeugen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen" eben nicht zu dem Zweck, zu dem sie erhoben worden sind - nämlich allgemein zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" jeder Art (vgl. § 8 a IMK-Entw.) - auch genutzt werden dürfen. Die Speicherung und Nutzung dieser Daten ist vielmehr auf die "vorbeugende Bekämpfung" ganz bestimmter, abschließend aufgezählter Straftaten beschränkt, die den Bereich der sogenannten organisierten Kriminalität abdecken sollen. Diese Einschränkung besteht ausdrücklich nicht für die Daten von "Störern" und von "Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie künftig Straftaten begehen" (§ 10 a Abs. 2 Satz 1 IMK-Entw.).

Im Endeffekt laufen die Vorschriften des IMK-Entwurfs über die polizeiinterne Verwendung ihrer verschiedenen Datenbestände aber nicht auf eine restriktivere Handhabung hinaus als nach den Hamburger Vorstellungen. Denn auch wenn nicht explizit geregelt ist, daß die Daten zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge auch zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" genutzt werden dürfen, so folgt dies dennoch aus der Grundregel in Abs. 4 in Verbindung mit der geradezu einschränkungslosen Vorschrift über die Erhebung personenbezogener Daten für die "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" (§ 8a Abs. 2 IMK-Entwurf).

Mit Ausnahme des oben erwähnten Zusatzes gibt es in der IMK keine Meinungsverschiedenheiten in der Frage, welche Dateien angelegt und wie sie genutzt werden dürfen. Das gilt auch für die Verwendung zu außenpolitischen Zwecken (§ 10 c IMK-Entw.).

11) vgl. Kleinknecht/Meyer, Strafprozeßordnung, 37. Auflage, 1986, § 81 b Rdnr. 11.

Als Grundsatz gilt hier wiederum, daß Daten nur zu dem Zweck übermittelt werden dürfen, zu dem sie auch erhoben bzw. gespeichert worden sind (Abs. 5 Satz 1). Da aber keine andere Stelle außerhalb der Polizei zur Strafverfolgung bzw. zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" zuständig ist, wären diese Daten generell von einer Übermittlung ausgeschlossen (mit Ausnahme der Ermittlungsakten im Rahmen eines Strafverfahrens selbstverständlich, die an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten sind). So konsequent wollte man natürlich nicht sein und hat daher Ausnahmen zugelassen. Der wesentliche Unterschied zum Hamburger Entwurf besteht darin, daß nach dem Willen der IMK auch die Daten der "Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie künftig Straftaten begehen" nicht vor einer Weitergabe an andere öffentliche und sogar nicht-öffentliche Stellen und Personen, also z.B. Arbeitgeber, Vermieter, Kreditgeber etc., ausgeschlossen sind, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des Empfängers (!) notwendig ist. Als mögliche Aufgabe eines Empfängers ist u.a. genannt die "Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder für schutzwürdige Belange einzelner" (Abs. 3). Sogar die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen und an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist im neuen IMK-Entwurf vorgesehen, freilich nur, wenn dadurch nicht "gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden" (Abs. 4).

Da in dem IMK-Entwurf kein Gegenvorschlag erwähnt ist, muß wohl davon ausgegangen werden, daß sich alle Bundesländer, einschließlich Hamburg und Hessen inzwischen über diesen dritten Komplex - die Verwendung polizeilicher Datenbestände - einig sind.

Damit dürfte auch der Hessische Regelungsvorschlag (§§ 44 d und e Entw. HSOG), der noch undifferenzierter und unüberschaubarer 12) ist als der IMK-Entwurf, obsolet sein.

### **Auskunftsrecht des Bürgers**

Als vierter, wesentlicher Komplex der Novellierungsvorhaben sind die Regelungen über den Auskunftsanspruch des Bürgers anzusehen. Hier soll alles beim alten bleiben. Bisher war ein Auskunftsrecht des Bürgers, der wissen wollte, was die Polizei in ihren Dateien an Erkenntnissen über ihn gespeichert hat, gesetzlich nicht anerkannt. Dennoch wurde von der Rechtssprechung ein solcher Anspruch grundsätzlich - und das bedeutet immer: mit mehr oder weniger weitgehenden Einschränkungen - bejaht, und auch die polizeiinternen Richtlinien für kriminalpolizeiliche Sammlungen (Kps-Richtlinien) 13)

---

12) vgl. Cöbler-Gutachten - siehe Anmerk. 5) - : "Die Vorschriften lassen offen, welche Daten unter welchen Voraussetzungen an welche Stellen zu welchen Zwecken übermittelt werden können und welche auf keinen Fall übermittelt werden dürfen".

13) abgedruckt in: Frank A. Koch, Bürgerhandbuch Datenschutz, Reinbek 1981, S. 310 ff.

sehen vor, daß dem Bürger auf Anfrage unter Umständen die über ihn gespeicherten Daten mitzuteilen sind.

Die gesetzliche Anerkennung eines umfassenden Auskunftsanspruchs wäre von größter Bedeutung gewesen, denn allein das Recht, überhaupt zu erfahren, was von der Polizei gespeichert wird, kann wenigstens eine minimale Kontrolle gewährleisten, so z.B. ein Lösungs- oder Berichtigungsverlangen auslösen. Vor allem aber muß man sich im Zusammenhang mit der Verrechtlichung diverser informationeller Eingriffe daran erinnern, welche Überlegung für das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil den entscheidenden Ausgangspunkt bildete: Jeder Bürger muß erkennen können, wer was bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. An diesem Maßstab, der die Forderung nach "Rechtssicherheit" für das Leben in einer verdateten Welt aktualisiert, muß sich auch das Polizeirecht - oder besser: gerade das Polizeirecht - messen lassen.

In allen drei Entwürfen wird nun jedem Bürger - entsprechend der bisherigen Rechtslage - ein Recht auf Auskunft prinzipiell zugestanden (§ 12 d Abs. 1 Entw. Hmbg.SOG; § 44 I Abs. 1 Entw. HSOG; § 10 e Abs. 1 des ursprünglichen IMK-Entwurfs; im neuen IMK-Entwurf vom März 1986 ist eine Vorschrift über die Auskunft an den Betroffenen nicht enthalten, weil eine entsprechende Regelung in den Datenschutzgesetzen vorgesehen ist; an der Sache ändert sich dadurch nichts. Dieses Auskunftsrecht wird aber unter so weitgehende Einschränkungen gestellt, daß es praktisch nahezu wertlos wird. "Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht" - so der Hamburger Entwurf - wenn die Auskunft die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde, wenn sie dem "Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde" oder wenn die Daten "oder die Tatsache ihrer Speicherung" (!) geheimgehalten werden müssen. Letzteres kann sich aus "einer Rechtsvorschrift" oder aus dem "Wesen" der betreffenden Daten, insbesondere aus den "überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person" ergeben (§ 12 d Abs. 2). Solch eine "dritte Person" könnte z.B. ein V-Mann oder Polizeiaгент sein, der ein "berechtigtes Interesse" daran hat, daß die von ihm gelieferten Daten nicht mitgeteilt werden. Der ursprüngliche IMK-Entwurf sah zusätzlich zu diesen Einschränkungen noch vor, daß Daten, die von oder an Geheimdienste übermittelt worden sind, ebenfalls nicht mitgeteilt werden dürfen.

Der Hessische Entwurf, der ansonsten dieselben Einschränkungen enthält wie der Hamburger Vorschlag, sieht für den Fall der Ablehnung der Auskunft als Trostpflaster vor: "...der Betroffenen (ist) darauf hinzuweisen, daß er den Datenschutzbeauftragten ...anrufen kann". Der darf ihm freilich die gewünschte Auskunft auch nicht erteilen.

### Fazit

Zwischen den einzelnen Bundesländern und unter den herrschenden Partein bestehen nach wie vor Uneinigheiten über die genaue Ausgestaltung einzelner Befugnisse. Der Streit geht dabei darum, ob mehr oder weniger Beschränkungen, ob präzise Aufzählungen oder un-

bestimmte Rechtsbegriffe, ob mehr oder weniger verfahrensrechtliche Absicherungen, etwa durch zeitliche Befristungen, Beteiligung des Datenschutzbeauftragten und richterliche Anordnungs-kompetenz, geschaffen werden sollen. Doch dies sind rechtspolitische Detailfragen, über die sich zu streiten kaum lohnt, wenn nicht die große Umwälzung des Polizeirechts, die wir derzeit erleben, problematisiert wird. Es geht um die Entscheidung, ob der Polizei überhaupt diese dritte, operative Dimension zugewiesen und damit der polizeiliche Eingriff von jedem äußeren Anlaß losgelöst werden soll.

## DOKUMENTATION

**Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gemäß Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25. November 1977 (Stand: 12.03.1986)**

### **Redaktionelle Vorbemerkung**

Erneut hat der Ersatz-Gesetzgeber, sprich die Innenministerkonferenz, eine überarbeitete Fassung des "Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz" vom ad hoc-Ausschuß "Recht der Polizei" des Arbeitskreises II ("Öffentliche Sicherheit und Ordnung") schreiben lassen (vgl. Dokumentation und Kritik der vorangegangenen Entwürfe in unseren Ausgaben Nr. 19, 20 und 21). Mit Stand vom 12.03.1986 ist dieser aktuellste Entwurf auf den folgenden Seiten dokumentiert.

Wie es in der "allgemeinen Begründung" zu dieser Fassung heißt, habe der ad hoc-Ausschuß "Recht der Polizei" für diese Fassung sowohl die sogenannten Sicherheitsgesetze berücksichtigt, als auch Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

Im Verlauf der Beratungen in der IMK ist es zu Differenzen zwischen sozialdemokratisch und CDU/CSU-regierten Bundesländern gekommen (den sogenannten A- und B-Ländern) mit der Konsequenz, daß Meinungsunterschiede nicht ausgeräumt werden konnten. Sie sind in Form von Alternativvorschlägen in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden.

Parallel zu den Beratungen der IMK haben verschiedene Bundesländer (Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz) eigene Polizeigesetze vorgelegt.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat bereits am 26.03.1986 eine Novellierung des Polizeirechts verabschiedet, die am 16.04.1986 in Kraft getreten ist. Edda Weßlau hat in ihrem Beitrag in dieser Ausgabe den Musterentwurf der IMK sowie die Länderentwürfe von Hessen und Hamburg untersucht und verglichen, so daß hier auf qualifizierende Hinweise verzichtet werden kann.

**Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gemäß Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25. November 1977 (Stand: 12.03.1986)**

An § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr)."

§ 1 a erhält folgende Fassung:

**"§ 1 a: Verhältnis zu anderen Behörden**

Die Polizei wird außer in den Fällen des § 1 Abs.1 Satz 2 nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die anderen Behörden unverzüglich von allen Vorgängen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörden bedeutsam erscheint; § 10 c Abs. 2 bleibt unberührt."

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 8 a bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln."

Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 d eingefügt:

**" § 8a: Datenerhebung**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten von

1. den in den §§ 4 oder 5 und unter den Voraussetzungen des § 6 von den dort genannten Personen,
2. geschädigten, hilflosen oder vermißten Personen sowie deren Angehörigen, gesetzlichen Vertretern oder Vertrauenspersonen,
3. gefährdeten Personen oder
4. Zeugen, Hinweisgebern oder sonstigen Auskunftspersonen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder bei Einzelmaßnahmen zur Wahrnehmung einer der in § 1 Abs.2 und 3 zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten von

1. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie künftig Straftaten begehen,
2. Kontakt- oder Begleitpersonen einer der in Nr. 1 genannten Personen,
3. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer von Straftaten werden, oder

4. Zeugen, Hinweisgebern oder sonstigen Auskunftspersonen, erheben, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

Alternative:

erforderlich ist zur vorbeugenden Bekämpfung

a) der in § 100 a der Strafprozeßordnung oder der in den §§ 146, 176 bis 181 a, 243, 244, 259, 260, 263 bis 265, 265 b, 266 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches oder der in § 29 des Betäubungsmittelgesetzes oder der in § 47 a des Ausländergesetzes genannten Straftaten oder

b) der in den §§ 86 a, 127, 131, 174, 182 bis 184 b, 223 bis 226, 227 oder 242 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, wenn zu erwarten ist, daß diese Straftaten in erheblichem Umfang begangen werden.

(3) Die Polizei kann von

1. Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

2. Verantwortlichen für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann oder

3. Verantwortlichen für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Bei Anlässen, die erfahrungsgemäß eine besondere Gefährdungslage hervorrufen, kann die Polizei zur Vorbereitung und Durchführung ihres Einsatzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies erforderlich ist. Die nach Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Anlasses zu löschen. § 10 a Abs.2 bis 4 bleibt unberührt.

Alternative:

Satz 2 wird gestrichen. In Satz 2 wird folgende Nr. 4 aufgenommen:

" 4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit"

Als Folgeänderung wird dann in Satz 3 folgende Verweisung aufgenommen: "nach Satz 1 Nr. 4"

(4) Die personenbezogenen Daten sind grundsätzlich offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können bei anderen Behörden, bei Dritten oder verdeckt erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde. In den Fällen des Absatzes 3 ist eine verdeckte Datenerhebung nicht zulässig.

(5) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, ist dieser auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung oder auf die Freiwilligkeit seiner Auskunft hinzuweisen.

## **8 b: Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veranstaltung oder Ansammlung zu vernichten, soweit sie nicht im Einzelfall zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

### Alternative:

von Straftaten unter den Voraussetzungen des 8 a Abs. 2

(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Ist die Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht eingetreten, sind die Unterlagen nach Beendigung der Versammlung unverzüglich zu vernichten.

### Alternative:

In öffentlichen Versammlungen kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung Straftaten begangen werden. Die Anfertigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Begehung einer Straftat unmittelbar bevorsteht. Wird eine Straftat nicht begangen, sind die Unterlagen nach Beendigung der Versammlung unverzüglich zu vernichten.

(3) § 10 a Abs. 6 und § 10 g Abs. 4 bleiben unberührt.

## **§ 8c: Besondere Formen der Datenerhebung**

Die Polizei kann personenbezogene Daten von den in § 8 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen sowie deren Kontakt- oder Begleitpersonen mit Mitteln nach Absatz 2 nur erheben, soweit dies

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder

2. zur vorbeugenden Bekämpfung

a) der in § 100 a der Strafprozeßordnung oder der in den §§ 176 bis 181 a, 243, 244, 260, 263 bis 265, 266 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß eine dieser Straftaten begangen werden soll, oder

b) anderer Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Straftat gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder von Banden begangen werden soll,

erforderlich ist und die Datenerhebung ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf andere Weise nicht möglich ist und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. Außer bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung der Maßnahme durch den Behördenleiter /Leiter der Dienststelle/oder einen von ihm beauftragten Beamten.

Alternative:

§ 8 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

(2) Mittel nach Absatz 1 sind

1. die längerfristige Observation,
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger,
3. der Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende (verdeckte Ermittler) und
4. der Einsatz sonstiger Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist.

(3) In oder aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 2 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- und Vermögenswerte unerlässlich ist. Datenerhebungen mit Mitteln nach Absatz 2 Nr. 2 dürfen in oder aus Wohnungen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden, es sei denn, daß der Einsatz ausschließlich zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der bei einem polizeilichen Einsatz in der Wohnung tätigen Personen erfolgt, wenn das technische Mittel mitgeführt wird und keine Aufzeichnung erfolgt. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.

Alternative:

für Leib oder Leben einer Person

(4) Wird bei einer Observation ein selbsttätiges Aufzeichnungsgerät eingesetzt, sind die Aufzeichnungen über andere als die in Absatz 1 genannten Personen unverzüglich zu vernichten.

(5) Nach Abschluß der in den Absätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen ist der Betroffene zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Eine Unterrichtung

**ZIMMERMANN ALS INNENPOLITISCHES SICHERHEITSRISIKO ?  
oder die Konsequenzen Bonner "Wenden" auf die Personalstärke  
des Bundesgrenzschutzes**

Haushaltsjahr	Reg.parteien	Anmerkungen	Ist-Stärke
1963	CDU/CSU/FDP	Ende der Adenauer-Ära Erhard Kanzler	16.243
1964	↓	↓	16.032
1965	↓	↓	15.434
1966	CDU/CSU/SPD	Dez. Beginn d. großen Koalition, Kanzler Kiesinger	15.758
1967	↓	↓	15.483
1968	↓	↓	14.941
1969	SPD/FDP	Nov., Sozialliberale Koalition unter Brandt/Genscher	16.359
1970	↓	↓	16.355
1971	↓	↓	15.772
1972	↓	↓	15.954
1973	↓	↓	16.737
1974	↓	↓	19.789
1975	↓	↓	20.514
1976	↓	Dez. Schmidt/Genscher	20.765
1977	↓	↓	21.530
1978	↓	↓	21.782
1979	↓	↓	21.859
1980	↓	↓	22.300
1981	↓	↓	22.731
1982	CDU/CSU/FDP	Okt., Kohl/Genscher Regierung Zimmermann Innen- minister	21.521
1983	↓	↓	20.717
1984	↓	↓	20.135
1985	↓	↓	20.079

↓ in 11 Jahren: + 5.166  
↓ in 3 Jahren: - 1.442

Quelle: Innere Sicherheit Nr. 2 vom 12. Mai 1986

nach Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt.

#### **§ 8 d: Polizeiliche Beobachtung**

(1) Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten die Personalien einer der in § 8a Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen oder das amtliche Kennzeichen des von einer solchen Person benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges in einer Datei zur polizeilichen Beobachtung speichern, damit andere Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes das Antreffen der Person oder des Fahrzeuges bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlaß melden (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), soweit

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Person in nicht unerheblichem Umfang Straftaten im Sinne von § 8 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) oder nach § 47 a des Ausländergesetzes begehen wird.

(2) Die Anordnung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die auf Grund der Ausschreibung gemeldeten Erkenntnisse über das Antreffen der Person und etwaiger Begleitpersonen sowie über die von diesen mitgeführten Sachen oder Kraftfahrzeugen für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 erforderlich sind. Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch den Behördenleiter/leiter der Dienststelle/einen Beamten des höheren Dienstes; sie ist aktenkundig zu machen.

#### Alternative:

Die Maßnahme darf nur durch den Richter angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes ihren Sitz hat.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen; das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Zur Verlängerung der Laufzeit bedarf es einer neuen Anordnung.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung unverzüglich zu löschen."

#### **§ 10 Abs. 2** erhält die Fassung:

"(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die nicht im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen

Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig."

Nach § 10 werden folgende §§ 10 a bis 10 h eingefügt:

**"§ 10 a: Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern und verändern sowie sonst nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Nutzung personenbezogener Daten von anderen als den in § 8 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen ist nur zu dem Zweck zulässig, zu dem die Polizei die Daten erlangt hat. Die Nutzung zu einem anderen polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Polizei die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von Strafmittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, in Dateien speichern und verändern sowie sonst nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

Alternative:

soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist wegen der Art oder Ausführung der zugrundeliegenden Handlung oder wenn wegen der Persönlichkeit des Betroffenen die Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten besteht.

(4) Die Polizei kann im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten von den in § 8 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personen in Dateien nur speichern und verändern sowie sonst nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten sowie Straftaten nach den §§ 84 bis 89 oder § 129 des Strafgesetzbuches oder gewerbs- oder bandenmäßig begangener Straftaten nach

1. den §§ 243, 244, 260, 264 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,

2. den §§ 52a oder 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Waffengesetzes,

3. § 16 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

4. § 29 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes oder

5. § 47 a des Ausländergesetzes

unerlässlich ist. Die Speicherdauer darf 3 Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 noch vorliegen; die Entscheidung trifft der Behördenleiter/Leiter der Dienststelle oder ein von ihm beauftragter Beamter.

Alternative:

Streichung der Wörter "den §§ 84 bis 89 oder".

(5) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(6) Die Polizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen oder zu statistischen Zwecken auswerten. Die Absätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.

### **§ 10: Vorgangsverwaltung und Dokumentation**

Die Polizei kann zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns personenbezogene Daten speichern und ausschließlich zu diesem Zwecke nutzen. § 10 a findet insoweit keine Anwendung.

### **§ 10 c: Datenübermittlung**

(1) zwischen Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. § 10 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig, kann die Polizei diesen Behörden oder öffentlichen Stellen die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint.

(3) Im übrigen kann die Polizei personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur

1. Erfüllung polizeilicher Aufgaben,

2. Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder

3. Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder für die schutzwürdigen Belange einzelner

erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr.1 oder 3 kann die Polizei personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen oder Personen übermitteln.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur

1. Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes oder

2. Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger

erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Die Polizei kann personenbezogene Daten nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie die Daten erhoben

oder gespeichert hat. Abweichend von Satz 1 kann die Polizei personenbezogene Daten, die sie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nach § 8 a Abs.2 Nr.1 erhoben oder nach § 10 a Abs. 3 gespeichert hat, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 übermitteln, soweit dies für die Erfüllung dort genannten Aufgaben durch den Empfänger unerlässlich ist und dieser die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Polizei nach § 10 a Abs. 4 gespeicherte personenbezogene Daten nur an andere Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes übermitteln.

(6) Unterliegen die von den Polizei zu ermittelnden Daten einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Polizei ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erhoben hat oder hätte erheben können.

(7) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint. Auf Ersuchen sind die Daten zu übermitteln. Die Polizei darf entsprechende Übermittlungsersuchen nur stellen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen.

(8) Die übermittelnde Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlaß besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(10) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

#### **§ 10 d: Automatisiertes Abrufverfahren**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, daß die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben angemessen ist. Der Abruf durch andere als Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes ist ausgeschlossen.

(2) Die nach § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes / entsprechende Vorschrift des Landesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich festzulegen. § 10 h bleibt unberührt.

(3) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Innenministers/Innensensors. Dieser unterrichtet den Bundesbeauf-

tragten/Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Übersendung der Festlegung nach Absatz 2 einschließlich der Errichtungsanordnung.

### **§ 10 e: Datenabgleich**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den § 8 a Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Nr.1 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten sonstiger Personen kann die Polizei abgleichen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben geboten erscheint. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

### **§ 10 f: Besondere Formen des Datenabgleichs**

(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch den Behördenleiter. Sie bedarf der Zustimmung des Innenministers/Innensensors.

#### **Alternative:**

Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 20 Abs.1 mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes ihren Sitz hat. Der Bundesbeauftragte Landesbeauftragte für den Datenschutz ist durch die Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes zu unterrichten.

**§ 10 g: Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war,
2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung (§ 10 h Abs.1 Satz 1 Nr.8) oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Die Fristen für die Überprüfung regelt der Innenminister/Innensenator durch Verwaltungsvorschrift.

**Alternative:**

Die Verweisung in § 10 g Abs.2 Satz 1 Nr.2 wird gestrichen.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Innenminister/Innensenator wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fristen zu regeln, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Fristen dürfen regelmäßig

- a) bei Erwachsenen 10 Jahre,
- b) bei Jugendlichen 5 Jahre und
- c) bei Kindern 2 Jahre

nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Der Fristbeginn ist regelmäßig der letzte Anlaß der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung oder Besserung."

(3) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Nr.1 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, und ist der Empfänger bekannt, ist ihm die Berichtigung oder Löschung mitzutellen, es sei denn, daß die Mitteilung für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr wesentlich ist.

(4) Löschung oder Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Erhebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden.

(5) Anstelle der Löschung und Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr.2 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

#### **§ 10 h: Errichtungsanordnung**

(1) Für jede automatisierte Datei/des Vollzugspolizeidienstes sind in einer Errichtungsanordnung mindestens festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den bezogene Daten in der Datei gespeichert werden,
4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden personenbezogenen Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Fristen, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, wobei nach Art und Schwere des Sachverhalts und Alter des Betroffenen zu unterscheiden ist.

Der Innenminister/Innensenator regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift. Er übersendet die Errichtungsanordnung dem Bundesbeauftragten/Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### Alternative:

Aus der Alternative zu § 10 g Abs.2 ergibt sich eine Folgeänderung. Danach muß § 10 h Abs.1 Satz 1 Nr.8 wie folgt lauten:

"8. Prüffristen nach § 10 g Abs.2 Satz 1 Nr.2."

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen."

**ZIMMERMANN ALS INNENPOLITISCHES SICHERHEITSRISIKO ?  
oder die Konsequenzen Bonner "Wenden" auf die Personalstärke  
des Bundesgrenzschutzes**

Haushaltsjahr	Reg.parteien	Anmerkungen	Ist-Stärke
1963	CDU/CSU/FDP	Ende der Adenauer-Ära Erhard Kanzler	16.243
1964			16.032
1965			15.434
1966	CDU/CSU/SPD	Dez. Beginn d. großen Koalition, Kanzler Kiesinger	15.758
1967			15.483
1968			14.941
1969	SPD/FDP	Nov. „Sozialliberale Koalition unter Brandt/Genscher	16.359
1970			16.355
1971			15.772
1972			15.954
1973			16.737
1974			19.789
1975			20.514
1976		Dez. Schmidt/Genscher	20.765
1977			21.530
1978			21.782
1979			21.859
1980			22.300
1981			22.731
1982	CDU/CSU/FDP	Okt. „Kohl/Genscher Regierung Zimmermann Innen- minister	21.521
1983			20.717
1984			20.135
1985			20.079

In 11 Jahren: + 5.166  
in 3 Jahren: - 1.442

Quelle: Innere Sicherheit Nr. 2 vom 12. Mai 1986

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

### **Blockade-Urteil des BGHs**

In einem Beschluß vom 24.4.1986 hat der BGH festgestellt, daß nicht jede im Rahmen einer Demonstration vorgenommene Verkehrsbehinderung strafrechtlich als Nötigung zu bewerten ist. Zu verhandeln war über eine Sitzblockade im Oktober 1983 vor dem eingezäunten Abschußbereich einer Bundeswehr-Flugabwehr-Batterie. Bisher hatten die Gerichte, gestützt auf das sogenannte Läßle-Urteil aus dem Jahre 1969, in den Verfahren gegen Mitglieder der Friedensbewegung wegen Verkehrsblockaden stets wegen Nötigung verurteilt, da jede Verkehrsblockade grundsätzlich unfriedlich und damit verwerflich im Sinne des § 240 StGB sei. Der BGH stellte jetzt klar, daß diese Interpretation des Läßle-Urteils nicht zulässig sei. Eine Verkehrsblockade anläßlich einer Demonstration gegen die Erhöhung der Nahverkehrstarife wie seinerzeit 1969 in Köln sei mit den Aktionen der Friedensbewegung in den 80er Jahren nicht vergleichbar. Erst wenn man in jedem Falle die Beweggründe der Demonstranten, die von ihnen verfolgten Zwecke, ihr Verhalten und das Ausmaß ihres Eingriffs in die Rechte anderer festgestellt und gewertet habe, könne ein Gericht darüber entscheiden, ob der Tatbestand der Nötigung erfüllt sei oder nicht. Diese Entscheidung, die vollständig u.a. im **Strafverteidiger 1986**, S. 297 ff. veröffentlicht wurde, gibt gutwilligen Richtern durchaus die Möglichkeit, bei Strafklagen gegen Mitglieder der Friedens- oder AKW-Bewegung zu Freisprüchen zu kommen.

### **Wasserwerfer-Urteil des VG Stade**

Bei der Demonstration vor dem Baugelände in Gorleben setzte die Polizei im September 1982 Wasserwerfer des Typs 6000 ein, um an zwei Stellen Sitzblockaden aufzulösen. Das VG Stade hat in einer Entscheidung vom Februar 1986 (VG 1 A 36/83) festgestellt, daß beide Einsätze rechtswidrig waren. Eine entsprechende Klage war von sechs Demonstranten angestrengt worden, die 1982 zum Teil erheblich verletzt worden waren (Rippenserienbrüche, schwere Blutergüsse und Prellungen). Die Entscheidung verdient aus folgenden Gründen Beachtung:

Nach ausführlicher Beweisaufnahme sieht das Gericht es als erwiesen an, daß die Verletzungen auf den Wasserwerfereinsatz zurückzuführen sind. Dabei wurden auf die Demonstranten aus einer Entfernung von 15 m Wasserstöße mit einem Druck von 13 bar abgegeben. Seitens der Polizei wurde - auch in diesem Prozeß - lange Zeit abgestritten, daß der Typ 6000 gefährliche Verletzungen hervorrufen kann, selbst wenn er mit dem Höchstdruck von 15 bar direkt auf Menschen gerichtet wird. Die Polizeizeugen behaupteten, daß Menschen mit einem Wasserdruck von 13 bar zwar abgedrängt, nicht aber ernstlich verletzt würden. Die wesentlich Wirkung wäre ein körperliches Unbehagen wegen des "Durchnäßtwerdens". Diese verharmlosende Einschätzung wird seit September 1984 vom Innenministerium nicht mehr aufrechterhalten. Wohl in Kenntnis über die Gefahren gestattet

es die PDV 122 seitdem nicht mehr, den Wasserstrahl "in voller Stärke" auf Störer zu richten. Daß dies allerdings nicht ausreicht, macht das Urteil des Verwaltungsgerichts deutlich: Auch wenn nicht mit voller Stärke gespritzt wird, drohen erhebliche Verletzungen.

Die Kammer hielt den Einsatz für nicht verhältnismäßig und deshalb rechtswidrig. Die auf der Straße sitzenden Demonstranten hätten lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen. Eine Nötigung lag nicht vor, da keine Verkehrsteilnehmer behindert wurden. Angesichts der geringen Rechtsverletzungen auf Seiten der Demonstranten war es unangemessen, mit Maßnahmen zu reagieren, die zu Knochenbrüchen und Prellungen führten. Das Urteil bezeichnet damit weder Einsätze mit dem Wasserwerfer Typ 6000 grundsätzlich als rechtswidrig, noch läßt sich aus der Entscheidung ablesen, daß es generell rechtswidrig wäre, mit Wasserwerfern gegen Sitzblockaden vorzugehen. Wie die Rechtslage wäre, wenn die Demonstranten z.B. eine Nötigung und damit eine Straftat begangen hätten, läßt das Gericht offen.

Das leidige Problem der Polizeiaussagen stellte sich auch in diesem Verfahren. Vorsichtig übt die Kammer Kritik, wenn sie davon spricht, daß Aussagen davon geprägt waren, das Vorgehen der Polizei als rechtmäßig erscheinen zu lassen. Auch kann man zwischen den Zeilen lesen, daß die Richter den Eindruck hatten, daß manche Aussagen untereinander abgesprochen waren. So betonten Polizeizeugen gewaltsame Auseinandersetzungen am Rande der aufgelösten Sitzblockade erst, nachdem der Prozeß längere Zeit gedauert hatte und der Eindruck entstand, daß dieser Punkt entscheidungsrelevant war. Vorher gehörte Beamten hatten von Gewalttätigkeiten nichts bemerkt. Das Gericht stellt hier "recht unterschiedliche Situationsbeschreibungen" fest.

Schließlich bewahrheitet sich ein weiteres Mal die Erfahrung, daß sich Rechtsschutz gegen Polizeimaßnahmen wenn überhaupt, dann nur von den Verwaltungsgerichten erwarten läßt. Die Kläger hatten zunächst Strafanzeige wegen Körperverletzung gestellt. Die Staatsanwaltschaft hatte die Verfahren mit der Begründung eingestellt, daß sich nicht erkennen ließe, daß der Wasserwerfereinsatz rechtswidrig gewesen sei. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom OLG Celle abgeschmettert.

Die Polizeidienstvorschrift für Wasserwerfer (Dokumentation)

PDV 122

Ausgabe 1975, 1. Jahrgang 1979, Stand: 1985

**Einsatz von Wasserwerfern und Wasserarmaturen**

**Auszüge:**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Wasserwerfer und Wasserarmaturen sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Bei ihrem Einsatz gegen Personen und Sachen sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die hierzu ergangenen besonderen Anweisungen zu beachten.
- 1.2. Wasserwerfer und Wasserarmaturen eignen sich
  - zum Räumen, insbesondere von Straßen, Plätzen und sonstigen Geländeteilen
  - zur Sicherung polizeilicher Absperrungen
  - zur Sicherung und zum Schutz von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen usw.
 wenn der Einsatz milderer Mittel wie körperlicher Gewalt oder anderer Hilfsmittel der körperlichen Gewalt keinen oder keinen ausreichenden Erfolg verspricht oder unzumutbar ist und wenn die Anwendung von Waffen vermieden werden soll.
- 1.3. Wenn die Verwendung von Wasser allein keinen ausreichenden Erfolg verspricht, kann die kontrollierte Beimengung von Zusätzen, insbesondere von Omega-Chloracetophenon (CN) geboten sein, um nicht die Allgemeinheit oder den einzelnen stärker Beeinträchtigendes Mittel einsetzen zu müssen.
  - Soweit Reizstoffe nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen nur als Waffen eingesetzt werden können, sind die Vorschriften über den Waffengebrauch zu beachten.
- 1.4. Wasserwerfer und Wasserarmaturen können auch verwendet werden
  - bei der Brandbekämpfung zur Unterstützung der Feuerwehr
  - bei Katastrophen
  - zur Wasserversorgung.
- 1.6. Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt können den Einsatz des Wasserwerfers beeinträchtigen.

**2. Einsatzgrundsätze**

- 2.2. Die Beimengung von Reizstoffen durch eine Dosiereinrichtung zum Inhalt des Wasserwerfers ist grundsätzlich durch den für den Einsatz verantwortlichen Polizeiführer, möglichst an Ort und Stelle, anzudrohen. Die Stärke der Beimengung von CN beträgt mindestens 150 mg CN pro Liter Wasser und kann bei Außentemperaturen unter + 10° auf maximal 300 mg CN pro Liter Wasser gesteigert werden.
  - Geringe Außentemperaturen vermindern und verzögern die Wirkung.
- 2.3. Wasserwerfer und zur Räumdung eingesetzte Polizeikräfte haben einer zurückweichenden Menschenmenge sofort nachzudrängen und sie in Bewegung zu halten. Der geräumte Raum ist freizuhalten.
- 2.3.1. In der Regel sind mehrere Wasserwerfer für einen Einsatz zusammenzufassen. Grundsätzlich sollte ein einzelner Wasserwerfer nicht eingesetzt werden.
- 2.3.2. Durch überschlagenden Einsatz der verfügbaren Wasserwerfer ist sicherzustellen, daß der Wasser- und Zusatzmittelvorrat nicht vor Erreichen des polizeilichen Ziels verbraucht ist. Durch Wassermangel erzwungenes Unterbrechen des Wassereinsatzes kann zu einer Verschärfung der Lage führen.

**3. Der Wasserwerfertrupp und seine Aufgaben**

- 3.1. Der Wasserwerfertrupp besteht in der Regel aus
  - Kommandant
  - Werfer 1 und 2
  - Beobachter
  - Kraftfahrer

Bei Wasserwerfern mit besonderem Pumpenmotor tritt an die Stelle des Beobachters der Maschinist. Für jeden Wasserwerfer ist in der Regel ein ausgebildeter Wasserwerfertrupp als Reserve vorzusehen. Außer dem muß gewährleistet sein, daß die Beamten eines Wasserwerfertrupps alle Funktionen austauschbar wahrnehmen können.

**4. Arten des Wassereinsatzes**

- 4.1. Aus dem Wasserwerfer kann das Wasser mit den Strahlrohren als
  - Wasserregen
  - Wassersperre
  - Wasserstoß
 eingesetzt werden.
  - 4.1.1. Werden vordere Teile einer Menschenmenge von weiter hinten stehenden Personen daran gehindert, zurückzugehen oder auszuweichen, ist der Wassereinsatz in Form des Wasserregens zunächst gegen die rückwärtigen Teile der Menschenmenge zu richten.
  - 4.1.2. Zur Wassersperre ist der Wasserstrahl unmittelbar vor den Störern auf den Boden zu richten. Damit soll ihr weiteres Vordringen verhindert und der Raum zwischen ihnen und den Polizeikräften freigehalten werden. Die Wassersperre dient ferner der Unterstützung der zur Räumdung eingesetzten Polizeikräfte.
  - 4.1.3. Zum Wasserstoß ist der Wasserstrahl in voller Stärke unmittelbar auf die Störer zu richten. Der Wasserstoß ist besonders wirksam, wenn er mit kurzen Unterbrechungen oder mit jeweils nur einem Strahlrohr geworfen wird. Er ist gegen hartnäckige Störer anzuwenden, um sie am Vordringen zu hindern und zum Zurückweichen zu zwingen.
- 4.2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß dem Wasser bestimmte Zusätze beigelegt sind.

**5. Durchführung des Einsatzes**

- 5.1. Der Wassereinsatz, gegebenenfalls mit Reizstoffbeimengung gegen eine Menschenmenge ist — außer im Fall der Notwehr — vom Polizeiführer oder auf dessen Weisung stets klar und unmißverständlich anzudrohen. Hierzu sind Lautsprecher zu verwenden. Gleichzeitig mit der Androhung ist der Menschenmenge die Richtung anzugeben, in der sie sich entfernen soll.
  - 5.1.1. Zwischen Androhung und Beginn des Einsatzes ist der Menschenmenge so viel Zeit zu lassen, daß sie der Anforderung nachkommen kann. Dies gilt insbesondere beim Einsatz von Reizstoffen und wenn erkennbar Unbeteiligte in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Es kann erforderlich sein, diese besonders zu warnen.
  - 5.1.2. Bei Androhung des Reizstoffesatzes haben die Wasserwerfer-Besatzungen und die Sicherungskräfte Schutzmasken anzulegen. Gegebenenfalls müssen auch die übrigen Einsatzkräfte sich entsprechend schützen. Schutzmasken dürfen jeweils nur auf Anordnung des Einheitsführers oder — erforderlichenfalls — in Einzelfällen auf Anordnung des jeweiligen Wasserwerferkommandanten abgenommen werden.
- 5.2. Befehle zum Wassereinsatz sind in der Regel zur Unterrichtung aller eingesetzten Kräfte und wegen der psychologischen Wirkung auf die Störer zweckmäßigerweise über Lautsprecher zu geben.
  - 5.2.1. Der Befehl „Wasserwerfer — vor!“ wird gegeben, wenn ein Wasserwerfer oder eine Wasserwerferinheit in Marsch gesetzt werden soll. Dabei kann im Befehl ein Ziel angegeben oder die Bewegung durch den Befehl „Wasserwerfer — halt!“ beendet werden. Um bereits während des Vorrückens psychologisch auf die Störer einzuwirken, sind die Strahlrohre in Sichtweite der Störer schlagartig auf die Störer zu richten. Je nach Typ des Wasserwerfers ist dabei das Pumpenaggregat auf den notwendigen hohen Druck zu bringen.

( aus: Gummigeschosse-Wasserwerfer-CS: Schnellabschaltung der Bürgerrechte, Hamburg, Juli 1986 )

---

**LITERATUR**
**Aus der Polizei-Fachpresse:**

Die Demonstrationen in Wackersdorf und Brokdorf seit Frühjahr dieses Jahres finden nun auch ihren Widerhall in der Polizeipresse. Sowohl Polizeiführer im Range von Polizeiräten wie Mannschaftsgrade vermitteln ihre Sicht der Auseinandersetzungen, geben aber auch Hinweise auf Einsatzvorbereitungen und Schlußfolgerungen für künftige polizeiliche Vorgehensweisen.

**"Osterfest in Wackersdorf", in: BGS-Zeitschrift für den Bundesgrenzschutz, 5/1986**

Der Autor nennt die eingesetzten BGS-Verbände, formuliert die erwartete "Sicherheitslage" und wertet den BGS-Einsatz als großen Erfolg.

**PHK Schröter, "Untersützung der Polizei Bayerns aus Anlaß von Demonstrationen im Bereich der WAA Wackersdorf Ostern 1986, in: BGS, 6/1986**

Genauere Angabe des technischen Materials; persönlicher Bericht, der die Freude darüber zum Ausdruck bringt, endlich die jahrelang geübten Einsätze in die Praxis zu übertragen.

"Die Freude über das eigene Bett wurde umgehend gedämpft durch den Umstand, daß wir vorerst "nur" Bereitschaft stellen sollten, denn alle brannten auf den technischen Einsatz."

"In der zweiten Nacht schlug dann die Beweglichkeit der Techniker voll durch: Umstellen einschließlich Absperrung eines Zeltdorfes, Abbau eines Zeltdorfes sowie Gefangenentransport gingen reibungslos vonstatten".

**POK Manto Castell Rüdtenhausen, "Der Ostereinsatz in Wackersdorf aus der Sicht eines Wasserwerferzuges des BGS", in: BGS, 6/1986**

"In erster Linie geht es hierbei um die Sicherheit der WaWe(Wasserwerfer)-Besatzungen, aber auch um eine Verbesserung des Einsatzwertes der WaWe 4. Dies wäre für die Beamten im Wasserwerfer, die im Einsatz mit unserem WaWe 4 Knochenarbeit zu leisten haben, eine wirkliche Belohnung für hohe Motivation und Einsatzbereitschaft."

**"Einsatzverband GSK Küste im Einsatz in Wackersdorf", in: BGS, 6/1986**

Auch hier sind die Beamten "heiß auf den Einsatz", verschieben den Urlaub und sind zuerst enttäuscht, daß "über ihre Verwendung noch nicht endgültig entschieden war". Seit 1983 in Bremerhaven war dies der erste Großeinsatz für die Einheit. Im Artikel wird das "polizeiliche Gegenüber" entsprechend den Dienstvorschriften, Ausbildungsvorgaben und Einsatzplanungen in militärischen Kategorien analysiert: "Motivation: Hohe Energie, verbunden mit Einsatzwillen, Zerstörungs- und Angriffswut auf Polizei und gegen WAA-Einrich-

# WIR HALTEN FÜR SIE DIE KÖPFE

Ich bin kein Panzer, kann keine etzerlichen Grundlagen,  
die nicht mit den Gegebenheiten werden der politischen  
Situations in der Zukunft angepasst!



**SAG JA ZUR DEMOKRATIE.  
SAG NEIN ZUR  
ATOMPOLITIK**

Art. 1. Wählerinitiative St. Pauli



EINE INITIA  
- St. Pauli

tungen. Taktik: Angriffe auf Zaun und Polizei an wechselnden Stellen, dem Zugriff starker Polizeikräfte wendig ausweichend im Schutz der Menge, Abhören des Polizeifunks, Einsatz von Kradmeldern, Aufklärern und Warnposten...

Neben den erfolgreichen Sicherstellungen bracht der Einsatz auch bei der Besichtigung der "Störerküche" die Erkenntnis, daß die Gewahrsamnahme für die Betroffenen offensichtlich einen sozialen Aufstieg mit sauberen Unterkünften und geregelten Mahlzeiten bedeutet."

Polizeirat Edmund Westermaier, **"Harte Bewährungsprobe"**, in: **Be-reitschaftspolizei heute, 6/1986.**

Der Autor beurteilt die Einsätze in Wackersdorf aus der Warte des höheren Beamten, wobei die Gewaltfrage im Mittelpunkt seines Interesses steht. Er spricht von einer neuen Dimension der Gewalt, an die sich die entsprechenden Gegenmaßnahmen der Polizei auszurichten hätten, z.B. Gummigeschosse, mehr Wasserwerfer etc.

PHK Karl-Heinz Schneider, **"Wackersdorf - Stationen bis Pfingsten 1986"**, in: **Bepo heute, 6/1986**

Kurze Chronologie der Ereignisse in Wackersdorf v. 04.02.1985 bis Pfingsten 86. Bezugspunkt ist die "brutale Gewalt" der Demonstranten, die anhand von Zahlen über die verletzten Polizeibeamten dokumentiert wird. "Die bisherigen Stationen am WAA-Gelände haben eindeutig bewiesen, daß der Einsatz von WaWe 9 mit Reizstoffmischung zwingend erforderlich für die Erfüllung des Objektschutzauftrages ist...

...mit Bewunderung den eingesetzten Kräften Beifall zollen, die an der Grenze der körperlichen Leistungsfähigkeit stundenlang brutaler Gewalt und verbaler Provokation standhielten, ruhig und diszipliniert ihren Auftrag erfüllten."

Polizeioberrat Krippans, Polizeidirektion Schleswig Holstein West **"7. Juni 1986: Einsatz am KKW Brokdorf"**, in: **Bepo heute, 7/1986**

Die Polizei ist enttäuscht über das negative Echo in der Öffentlichkeit nach ihrem Einsatz, meldet der Polizeirat.

"Entgegen vieler anderslautender Vorwürfe war das Einsatzkonzept darauf ausgerichtet, eine friedliche Versammlung am Kernkraftwerk durch aktives polizeiliches Handeln im Rahmen der Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Die wesentliche Einsatzmaßnahme zur Erreichung dieses Zieles war daher die Einrichtung von Kontrollstellen an der Peripherie der Wilstermarsch, denn es galt zwischenzeitlich als gesicherte Erkenntnis, daß militante Störer aus mehreren Orten der Bundesrepublik und Berlin versuchen wollten, den Bauzaun einzureißen..."

Im Einsatzbefehl heißt es hierzu weiter:

"Es ist entsprechend des jeweiligen Gefahrenverdachts angemessen, aber zügig, gegebenenfalls nur durch Sichtkontrolle, vorzugehen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, daß die Polizei schleppend arbeite, um das rechtzeitige Erreichen des Versammlungsorts zu verhindern."

Polizeirat Dieter Hempel, **"Ein Tag der Gewalt"**, in: **Bepo heute, 7/1986**

Der Autor beschreibt die Ereignisse von Brokdorf am 07. Juni unter polizeitaktischen Gesichtspunkten. Er folgt dem Einsatzbericht mit genauen Zeitangaben.

"... daß die Gewalttäter **immer** damit rechnen können, im Dickicht der Friedlichen unterzutauchen, sich auf diese Weise ein starkes Unterstützerfeld zu schaffen.

"...aufgrund der Verhaltensweisen des Veranstalters vor und während des Brokdorf-Einsatzes am 07. Juni 1986 muß davon ausgegangen werden, daß dieser Gewaltanwendungen kalkulierte und durch **Unterlassen jeglicher Einwirkung** am Veranstaltungsort auf buchstäblich unter seinen Augen agierende Störerguppen gefördert hat."

Hans Joachim Gebauer, Inspekteur der Bereitschaftspolizei der Länder im BMI, **"Polizei im Dauereinsatz"**, in: **Bepo heute, 7/1986**

Für den Autor besteht das Problem darin, gewalttätige von friedlichen Demonstranten zu trennen, da sie in der Masse untertauchen können.

"...Diese militärischen Chaoten operieren nicht nur mit militärischer Disziplin, sie planen ihre Einsätze mit militärischer Präzision."

"...Die Einsätze der letzten Wochen haben erneut gezeigt, daß vorübergehend kurzfristig zusammengestellten, nicht trainierten Einheiten des polizeilichen Einzeldienstes den besonderen Anforderungen außergewöhnlicher Sicherheitslagen nur unzureichend gewachsen sind."

Dietmar Wittmann, **"Wir werden beschimpft, beleidigt und angespuckt"**, in: **Bepo heute, 7/1986**

Der Beitrag gibt unsortiert einige Stimmen von Polizeibeamten zu Gefahrensituationen in Wackersdorf wieder.

"..."Seit Pfingsten", so sagte Werner H., "habe ich vor jedem Einsatz das Gefühl, als ob ich in den Krieg ziehen müßte". Der Polizist glaubt jetzt verstehen zu können, was "damals in den Frontsoldaten so vor sich ging..."

"...Er weiß, daß die Einsätze für die Beamten jederzeit wieder Lebensgefahr und Verletzungen bedeuten können, zumindest bringen sie neuen Frust, Verunsicherung, Bitterkeit und eine Dauerbelastung von 12 bis 15 Stunden täglich, die unvermeidliche Nachwirkungen hat: eine schwer zu unterdrückende Aggressivität, Nervosität, die nur langsam abklingt, und Schlaflosigkeit."

"...(Werner H.: Die würden alles in Kauf nehmen, auch daß einer von uns draufgeht)"

"...Die deutschen Chaoten, paramilitärisch organisierte "Profis", von Gleichgesinnten aus Frankreich, England und Irland gestärkt, produzierten den Bürgerkrieg total."

"...Mut und Moral der Bereitschaftspolizisten", so lobte Hundertschaftsführer Heinz K. nach den blutigen Pfingsteinsätzen, seien "gar nicht hoch genug zu bewerten". Trotz "eindeutiger Notwehrsituation" hätten sich die Beamten "sehr diszipliniert" verhalten.

Schußwaffengebrauch wäre berechtigt gewesen, fand auch Bayerns Innenminister Karl Hillermeier.

Noch ist dafür die Hemmschwelle hoch bei den jungen Polizisten. Werner H.: "Jeder scheut sich, die Pistole in die Hand zu nehmen." Gedanklich, so gibt der Gruppenführer zu, habe er sich an Pfingsten aber durchaus mit diesem Gedanken auseinandergesetzt. Wird es dabei bleiben? Michael K. hat da Zweifel: "Wenn ich mir vorstelle, daß ein Beamter beinahe verbrannt wäre, dann würde ich meine Hemmschwelle beim nächsten Mal nicht mehr so hoch ansetzen."

Günter Schröder, GdP-Vorsitzender, **"Schuldig"**, in: **Deutsche Polizei 7/1986**

Ein Kommentar zu den Anti-KKW-Demonstrationen, der mit den Worten schließt: "...Auseinandersetzungen muß eine Demokratie aushalten. Gäbe es solche Konflikte nicht, wäre das ein Alarmzeichen für die Demokratie. Ohne Atomwirtschaft wäre es im Augenblick wohl etwas ruhiger. Aber machen wir uns nichts vor. Darf man sich in der trügerischen Ruhe wiegen, daß viele hunderttausend junge Menschen sich auf Dauer gefallen lassen, ohne Arbeit zu sein? Oder daß 2,5 Millionen Arbeitslose auf Dauer ein Ruhepotential sind? Wem bei auftretenden Konflikten nur die Repression in den Sinn kommt, wer die Ursachen nicht erforscht und alles daransetzt, sie zu beseitigen, der macht sich schuldig, nicht nur an der Polizei, sondern an unserer Demokratie."

Eine polizeiliche Darstellung und Auswertung der jüngsten Demonstrationseinsätze in Brokdorf und Hamburg ist auch in **Die Polizei 8/1986** mit folgenden Beiträgen zu finden:

Polizeidirektor H.H.Heinsen, Polizeieinsatzleiter Brokdorf

**"Der Verlauf der Brokdorf-Demonstration im Juni 1986"**, der Beitrag ist insbesondere charakteristisch unter dem Aspekt der Sicht des "polizeilichen Gegenübers" in polizeilich-militärischen Kategorien.

Landespolizeidirektion Hamburg, **Hamburger Demonstration mit taktischer Einschließung ist eine Chronologie der Erhebung des Unterschiedes zwischen Friedlichkeit und Gewalt"**.

Der Beitrag schildert chronologisch die Massenfestnahme. Daß dieser Bericht von Augenzeugenberichten und auch dem Bericht des Innenausschusses der **Hamburger Bürgerschaft** zu den Massenfestnahmen abweicht, überrascht gewiß nicht.

Hamburgs Innensenator Lange, **Hintergründe zum Verständnis und zur Beurteilung des Polizeieinsatzes am 08. Juni 1986**,

- ein Auszug aus einer Rechtfertigungsschrift des inzwischen zurückgetretenen Innensensors für Hamburger Polizeibeamte.

**"Chaoten"-Literatur zum selben Thema:**

**"Ein bayrisches Lehrstück"**, Fotodokumentation zur Demonstration gegen die WAA München 12.10.85 und Bauplatzbesetzung Wackersdorf 14. - 16.12.85. Wie interessant diese Dokumentation ist, belegt die Wohnungsdurchsuchung bei Pressefotografen im April dieses Jahres, die an der Dokumentation mitgearbeitet hatten. Die Dokumentation ist zu beziehen durch Überweisung von 8,-- DM auf das Postscheckkonto P. Kroiß, Sonderkonto Wackersdorf, Postscheckamt München, Konto Nr. 173588-807.

**"Brokdorf-Kleve-Hamburg - eine Dokumentation",**

63 Seiten, DM 5,-- plus 1,-- DM Versand, Bestellung mit Scheck an: Förderverein Umweltschutz Unterelbe, Weidenstieg 17, 2000 Hamburg 20.

**"Gummigeschosse-Wasserwerfer-CS: Die neuen Waffen der Polizei",**

48 Seiten, diese aktuelle Dokumentation vom Juli 1986 liefert eine Fülle an Argumenten und Fotos gegen das Versprechen, daß Gummigeschosse, CS-Gas etc. Waffen ohne schädliche Folgen für Getroffene seien. Ein "muß" für alle, die ihre eigenen Erfahrungen mit neuen Polizeiwaffen zweiten und dritten vermitteln wollen.

Für 7,-- DM (incl. Porto) mit Scheck zu bestellen beim **Förderverein Umweltschutz Unterelbe**.

Weiterhin empfehlenswert:

**"Selbstschutz und Erste Hilfe bei Demonstrationen und Blockaden - Eine Anleitung für jedefrau und jedermann"**, 7. vollst. überarb. Auflage, 64 Seiten.

Für DM 5,-- (incl. Versand) gegen Scheck zu beziehen über **Förderverein Umweltschutz Unterelbe**.

Der politische Meinungsstreit in der aktuellen Gewaltdebatte nach Wackersdorf/Brokdorf/Hamburger Kessel wird ausführlich dokumentiert und kommentiert in der neuen Ausgabe des **Arbeiterkampf - Zeitung des KB** vom 25.08.86.

**Weitere Literatur:****Technocop: new Police Technologies**

Hrsg.: BSSRS Technology of Political Control Group/RAMPET 1985, London 1985 (Free Association Books), 3,50 engl. Pfund, 112 S.

BSSRS steht für **The British Society for Social Responsibility in Science**, eine Wissenschaftler/innen-Organisation mit dem Ziel, "Wissenschaftliches und technisches Wissen der arbeitenden Bevölkerung zugänglich zu machen durch Beratung und Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen". RAMPET heißt **Research and Monitoring of Police Equipment and Training**. Es ist eine Arbeitsgruppe, getragen von BSSRS, dem National Council für Civil Liberties - einer Bürgerrechtsorganisation - und interessierten Personen.

Dieses von beiden Organisationen herausgegebene Buch dokumentiert in 6 Kapiteln die Entwicklung, die Einführung und den Einsatz neuer Technologien in der britischen Polizei, von Polizei-Computern bis zu CS-Gas und Gummigeschossen. Mit den wachsenden sozialen Spannungen im britischen "Homeland" werden nun auch hier Technologien polizeilich-politischer Kontrolle und Repression eingeführt, die zuvor nur im Nord-Irland-Konflikt von der britischen Armee und der Royal Ulster Constabulary verwendet wurden. Diese Entwicklung klingt dem deutschen Leser sehr vertraut. Forciert durch die konservative Wende der Thatcher-Regierung, wird auch in England der Versuch unternommen, soziale und politische Probleme durch den Einsatz neuer Technologien staatlicher Repression zu bewältigen, statt nach sozialen und politischen Lösungen zu suchen.

Im Schlußkapitel werden die politischen Dimensionen dieser neuen Technologie diskutiert und deutlich gemacht, daß für die englische Arbeiterklasse die Polizei ihre "Unschuld" nicht erst in den achtziger Jahren verloren, sondern ihre Aufgabe als politisches Gewalt- und Herrschaftsinstrument von Beginn an neben der Armee erfüllt hat. Nichtsdestoweniger halten es die Autoren für notwendig und sinnvoll, den Versuch zu machen, politisch Einfluß zu nehmen auf die weitere Ausgestaltung der Polizei, ihre Organisation, Ausstattung und der polizeilichen Strategien - ein auch für die Diskussion bei uns wichtiges, weil anregendes Buch.

Wie aktuell die Frage neuer Repressions-Technologien in England ist, belegt eine weitere Publikation:

**"Less-Lethal"-Weapons - A Report prepared by the Head of the Police Monitoring Unit Manchester City Council, January 1986**

Ohne Rückfrage beim zuständigen Polizeiausschuß hat der Polizeichef Manchesters für seine Polizei Gummigeschosse anschaffen lassen. Der Polizeiausschuß Manchesters wiederum verlangte vom Polizeichef, die entsprechenden Abschußwaffen und Geschosse dem Gemeinderat als "juristischer Eigentümer" abzuliefern - ein noch nicht entschiedener Konflikt. Das oben genannte Papier ist formuliert als Argumentationshilfe für diese Auseinandersetzung. Es gibt einen knappen Abriß der Geschichte sogenannte "gering tödliche Waffen", belegt die medizinischen, physischen und politischen Konsequenzen des Einsatzes von Gas-Waffen und Gummigeschossen und endet mit einem tabellarischen Überblick über das weltweite Angebot an **less-lethal weapons**.

(Zur **Police Monitoring-Unit Manchester City Council** folgt in unserer nächsten Ausgabe ein Beitrag von Steve Wright.)

## CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE

**Anfang Februar** legte Günther Erkel seinen Untersuchungsbericht über den Polizeieinsatz in Frankfurt vor, bei dem der **Demonstrant Günther Sare** Ende September 1985 von einem Wasserwerfer tödlich verletzt wurde.

Am **28. Februar** verabschiedete der Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur **Einführung maschinenlesbarer Personalpapiere** sowie den sog. **Schleppnetzparagrafen 163 d StPO**. Gegen die SPD-regierten Länder stimmte der **Bundesrat am 14.3.86** diesen Gesetzen zu. In der Folgezeit erklärte die Bonner Koalition, daß man es mit der Verabschiedung der weiteren **Sicherheitsgesetze** nicht mehr eilig habe.

**Am 20.3.** wurden in Stuttgart Stammheim vom OLG **Christa Eckes** zu 12 Jahren, **Ingrid Jacobsmeier** zu 9 und **Manuela Happe** zu lebenslanger Haft verurteilt.

Ostermontag, **31.3.**, fand in **Wackersdorf** die bisher größte Demonstration gegen die WAA mit ca. 80.000 Teilnehmern statt. Zum ersten mal in der Bundesrepublik wurde **CS-Gas** u.a. als Beimischung in Wasserwerfern eingesetzt, in dessen Verlauf ein 38jähriger Demonstrant einen tödlichen Asthma-Anfall erlitt.

**Am 3.4.** wird überraschend das Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts, das den **Polizeieinsatz v. 22.9.1981** in der Berliner Bülowstr., bei dem **K.J. Rattay** durch einen Bus tödlich verletzt wurde, für rechtswidrig erklärt hatte, rechtskräftig.

**Am 5.4.** explodierte in der **Berliner Diskothek "La Belle"**, die vornehmlich von Amerikanern besucht wird, eine **Bombe**; 2 Menschen wurden getötet, 200 teilweise erheblich verletzt. Die West-Alliierten und die Berliner Polizei reagierte mit verschärften Grenzkontrollen, die sich insbesondere gegen Ausländer richteten. Von amerikanischer Seite wurde Libyen als Urheber des "La Belle"-Anschlages bezeichnet.

**Amerikanische Flugzeuge bombardierten am 15.4. libische Städte.**

**Am 16.4.** legte der Niedersächsische Landtag den Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses vor, der die dubiosen Praktiken des **Privatdetektivs Mauss** und seine Verbindungen zum BKA und LKA zu untersuchen versuchte. Eine Anhörung von Mauss vor dem Untersuchungsausschuß war von Seiten der Exekutive hintertrieben worden (Abschlußbericht als Drucksache Nr. 10/5900 beim Landtag beziehbar).

**Am 26.4** berichtet die TAZ **"GSG 9 sprengte die Knastmauer selbst"**.

**Am 27.7.1978** hatten Mitarbeiter des niedersächsischen VfS-Amtes mit technischer Hilfe seitens des BGS einen **Sprengstoffanschlag auf das Gefängnis in Celle verübt**, um eine Gefangenenbefreiung von Sigurd Debus vorzutäuschen. In der Folgezeit führte der Einsatz dieses "nachrichtendienstlichen Mittels" zu heftigen öffentlichen Kontroversen, die auch innerhalb der Polizei ausgetragen wurden (vgl. die Debatte im GdP - Blatt **Deutsche Polizei Nr. 6 u. 7/1986**).

**Am 6.5.** wurde der **Prozeß gegen Peter Jürgen Boock** wieder aufgenommen (vgl. die Bock-Dokumentation des Komitees für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal).

**Pfingsten, 19.5., erneute Großdemonstration in Wackersdorf** mit schweren Auseinandersetzungen und CS-Gas Einsatz. Bayerns Innenminister Hillermeier erklärt, daß der Schußwaffeneinsatz gerechtfertigt gewesen wäre.

Seit dem **4.6.** haben sich drei ehemalige **Grüne Stadtverordnete** vor dem Amtsgericht Frankfurt/M wegen "übler Nachrede" gegenüber der Polizei zu verantworten.

**Am 6.6** bestätigt der **Bay. Verwaltungsgerichtshof das Verbot am Bauzaun der WAA am 7.6. zu demonstrieren.** In dieser Woche wird auch der Niederbayr. **Polizeipräsident Hermann Firkner abgesetzt.**

**Am 7.6.,** bei den **Demonstrationen in Brockdorf und Wackersdorf** kommt es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Polizei (erneuter CS-Gas Einsatz); Österreichischen Atomkraftgegnern wird die Einreise zu den Demonstrationen verweigert (s. **unsere Literaturübersicht**).

**Am 8.6.** werden auf dem **Heiligengeistfeld in Hamburg** 600 Demonstranten von der Polizei eingekesselt und über 12 Stunden festgehalten.

Der Innenausschuß der Hamburger Bürgerschaft kam in einem Untersuchungsbericht v.20.7. zu dem Ergebnis, daß der Polizeieinsatz unrechtmäßig war und einer Art von Geiselnahme entsprach (vgl. FR v.14.7.86, Dokumentationsseite **Beschluß des Hamb. Senats, Hamb. Bürgerschaft Drucksache Nr. 11/6556**). Innensenator Lange hatte sein politisches Konto allerdings erst am 29.7. überzogen, als der mutmaßliche Mörder Pinzner den Staatsanwalt, seine Frau und sich selbst bei einer Vernehmung im Polizeipräsidium erschöß. **Lange** und die Justizsenatorin **Eva Leithäuser mußten zurücktreten.**

Aufgrund der umstrittenen Polizeieinsätze in Hamburg und Brokdorf konstituiert sich eine "**Arbeitsgemeinschaft Kritische Polizisten**" (vgl. FR 14.7.86, TAZ 3.7.86, Spiegel Nr. 31/86).

**Am 9.6.** wird in Berlin das alternative Wirtschafts-und Kommunikationszentrum "**Mehringhof**" von der Polizei gestürmt.

**Am 15.6** demonstrieren 15.000 Menschen im franz. Königsmacher gegen die geplante Inbetriebnahme des **Atomkraftwerkes Cattenom.** Nach Angaben der franz. Grenzpolizei bestand die Weisung, alle erkennbaren Demonstrationsteilnehmer aus der Bundesrepublik namentlich zu erfassen.

**Am 20.6** hat die Frankfurter Staatsanwaltschaft gegen zwei Mitglieder der Besatzung eines Wasserwerfers **Anklage wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung** im Zusammenhang mit dem Tod des Demonstranten **Günther Sare** erhoben.

**Ende Juni** beendet der Parlamentarische Untersuchungsausschuß des Bundestages seine Beweisaufnahme um die Vorfälle in Zusammenhang mit der Flucht des **Verfassungsschützers Tietge** in die DDR .

**Am 3.7.** wird nach 391 Verhandlungstagen das 3. Verfahren im **Fall Schmücker** abgeschlossen. **Ilse Schwipper** wird erneut zu lebenslanger Haft verurteilt.

Nachdem bereits 1982 Baden-Württemberg als erstes Bundesland angekündigt hatte die Polizei mit **Gummigeschossen** auszurüsten, bestätigt **Bayerns Innenminister Hillermeier am 2.7.** auf Anfrage die tatsäch-

ENTSCHLIESSUNG Donnerstag, 13. Mai 1982  
zum Verbot des Einsatzes von Plastikgeschossen

*Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß in den sechs Grafschaften Nordirlands seit April 1981 sieben Menschen, davon fünf Kinder unter 15 Jahren, durch von den Sicherheitskräften abgefeuerte Plastikgeschosse getötet und daß seit Anfang 1981 181 Menschen (von denen mehrere das Augenlicht verloren) dadurch schwer verletzt worden sind,
- B. in der Erwägung, daß viele dieser Verletzungen in Situationen erfolgten, die nicht durch Krawalle ausgelöst wurden,
- C. in der Erwägung, daß den amtlichen Statistiken des Northern Ireland Office zufolge in den ersten sieben Monaten des Jahres 1981 insgesamt 24 830 Plastikgeschosse abgefeuert wurden,
- D. in der Erwägung, daß Plastikgeschosse auch von Sicherheitskräften in anderen Mitgliedsländern, darunter auch in Belgien (am 21. September 1979 in Komen), eingesetzt wurden,
- E. in der Erwägung, daß der britische Innenminister erst kürzlich festgestellt hat, daß in England bei Krawallen keine Plastikgeschosse eingesetzt worden seien, da „jemand getötet werden könnte“,
- F. in der Erwägung, daß der belgische Innenminister eingeräumt hat, daß derartige Geschosse tödlich sein könnten (am 22. November 1979 im Belgischen Senat),
1. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den Einsatz von Plastikgeschossen gegen Zivilpersonen zu verbieten;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

liche Anschaffung von Gummischrot und entsprechender Abschußwaffen, als notwendige Konsequenz aus den gewalttätigen Auseinandersetzungen in Wackersdorf. Darüberhinaus wird weitere **technische Ausrüstung im Wert von 50. Mio DM** geordert.

Am 9.7 werden bei einem **Sprengstoffanschlag in Straßlach bei München**, der **Siemens-Manager Beckurts** und sein Fahrer getötet. Infolge der Diskussionen um den Straßlacher Mord werden von Innenminister Zimmermann erneut die **Sicherheitsgesetze** in die politische Diskussion gebracht.

Neben diesen Diskussionen beschäftigt die äußerst dubiose Spionage-Affäre um den **DDR-Wirtschaftswissenschaftler Meissner** in der Zeit v. 10.7 - 22.7 die bundesdeutschen Gazetten.

Der ehemalige **V-Mann Manfred Scheffer (Deckname Donner)** gibt im Spiegel zu Protokoll, daß er im Auftrag des bayr. Verfassungsschutzes Brandanschläge in Münchner Kaufhäusern verübte und Bekennerbriefe einer staatsfeindlichen "Aktion 83" vortäuschte.

Am 26.7/27.7 kann das **Anti-WAAhnsinnsfestival** nach Richterspruch doch in **Burglengenfeld** stattfinden. 100.000 Menschen kommen. Die Polizei kontrolliert im Vorfeld 20.000 Pkw.'s und 70.000 Personen.

**Anfang August** wird vom BKA die **Verhaftung von Eva-Sybille Haule Frimpong** und zwei männlichen Begleitern in Rüsselsheim bekanntgegeben. Nach Angaben des BKA.'s sollen sie nicht nur am Sprengstoffanschlag in Straßlach beteiligt gewesen sein, sondern zusätzlich einen Anschlag auf ein Bundesministerium geplant haben.

## SUMMARY

As we went to press with the last issue of CILIP in March, 1986 the political discussion in the FRG was headlining the so-called security laws "Sicherheitsgesetze" which were aimed at providing a legal framework for the new soft technologies of political control (national police and intelligence agency data banks, data-matching and exchange, national and international machine-readable identity cards, etc.).

In the meantime two major demonstrations - the Easter demonstration in the Bavarian village of Wackersdorf and in June in the north German village of Brokdorf - have once again moved the "iron fist" of the police back into the headlines.

Our editorial "Wackersdorf, Brokdorf and the violence trap" attempts to point out the problems of a political nature which arise out of violent confrontation during demonstrations, namely that the political content of demonstrations tend to disappear beneath the "question of violence".

We are publishing two live accounts from the demonstration at Brokdorf, documenting what it is like to be subjected to area gas attacks and clubbing police units.

**Hans-Günter Meyer-Thompson** provides us with an initial analysis of the effects of CS-gas attacks at the Easter demonstration in Wackersdorf and the health hazards and injuries which became evident in the immediate aftermath.

How the police are briefed for confrontations with demonstrators and what picture they have of demonstrators is discussed in an article which also includes excerpts from the official Police Duty Regulation 100 (Polizeidienstvorschrift PDV 100) as well as cogent commentary. This is the police regulation which explicitly deals with demonstrations and other duties.

Further articles:

- Fatal police shootings 1985
- North-Rhine-Westphalian state assemblyman **Albert Klötsch** (SPD) appeal for weapon-free police duty
- **Otto Diederichs** introduces us to a special unit of the West Berlin police force which has the task of controlling aliens in the city.
- **Philipp Schaumann** presents us with a discussion of the problems which arise in erasing data from police computers when security copies still exist.
- An initial analysis of three known cases in which police officers in uniform have beaten undercover plainclothes police officers operating in demonstration groups so severely that they had to be hospitalized.

- Attorney **Edda Weßlau** presents a critical analysis of the draft proposals for a police act for the states of Hesse and Hamburg (both SPD-governed) as well as the newest version (March, 1986) of a draft proposal for a so-called Uniform National and State Police Act (Einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder) adopted by the **Conference of the Ministries of the Interior**.
- Documentation of the March 1986 version of the draft proposal.
- In this issue we are also introducing a new column **Cronicle of current events** which will briefly chronicle topics and events of central importance for which there is otherwise no space in the current issue.

### Upcoming Events

The next issue "CILIP 25" scheduled to be published in December, 1986. It will deal with the question of an **alternative police force** or **alternatives to the police force**.

## GEHEIM

**GEHEIM** ist neu. **GEHEIM** erscheint dreis bis viermal im Jahr.

**GEHEIM** enthüllt Verfassungsschutzschnüffeleien und CIA-Agenten.

**GEHEIM** entlarvt Polizeiwillkür und Putschversuche.

**GEHEIM** ist nicht geheim, sondern unbequem. Gerade deshalb schrieb **GEHEIM** über:

- die neuen Polizeigesetze und V-Leute
- CIA-Beeinflussung der Medien
- „Anti-Terror-Maßnahmen“ in Hamburg
- die Zusammenarbeit zwischen CIA und bundesdeutschen Geheimdiensten
- geheime CIA-Pläne gegen Spanien, Nicaragua oder Kuba
- Anwerbungsversuche des Verfassungsschutzes
- CIA in der Bundesrepublik und vieles mehr ...

**GEHEIM**-Autoren sind Journalisten, ehemalige CIA-Agenten und Betroffene.

Und **GEHEIM** braucht Unterstützung, damit nichts mehr geheim bleibt. Daher braucht **GEHEIM** Abonnenten, Spenden und journalistische Mitarbeiter!

Ein **GEHEIM**-Abo kostet:

- 45,- DM als Normal-Abo
- 65,- DM als Organisations-Abo
- 90,- DM (mind.) Förderer-Abo

Wer **GEHEIM** erst einmal kennenlernen möchte, der schicke DM 7,50 als Verrechnungsscheck oder in Briefmarken (Stichwort: Probeexemplar) an:

**GEHEIM** Lütticher Straße 14 · 5000 Köln 1  
Telefon (02 21) 51 37 51

## GEHEIM

# FUHs Hürdenlauf aufs Präsidium

Inspiziert von ihren Erlebnissen mit der NRW-Polizei tüftelten einige Dortmunder

Wer immer schön einmal einen Wasserwerfer austrinken, seinen Zahnarzt mit einer Wanze in der Plombe überraschen oder Schlagstöcke ansägen wollte, braucht seine Gelüste nicht länger im stillen Kämmerlein zu verbergen. Jetzt gibt es „KUNG & FUH“, das Würfelspiel, ausgeknobelt von der Dortmunder Initiative „Bürger beobachten die Polizei“. Auf dem Spielfeld tritt KUNG (Kein Uniformierter Normal-Germane) gegen den grün-uniformierten FUH (Freund Und Helfer) an.

Aus dem Regelpotpourri sei nur soviel ver-raten: Das Spielfeld zeigt den Stadtplan von Dortmund, aufgeteilt in Informations-, Ereignis-, POLIZEI-tungs-, Polizeimützen- und Solidaritätsfelder, die von den KUNGS und FUHs angewürfelt werden. Klar, daß KUNG was anderes im Schilde führt als FUH: FUH will Karriere machen. Dafür sammelt er jede

Menge Waffenkarten, die er gegen Karriere-karten umtauscht, um so irgendwann einmal als Inspektor der Polizei ins Polizeipräsidium umzuziehen.

Das jedoch trachtet KUNG mit List und Tücke zu verhindern: Die KUNGS wollen nämlich vor dem FUH am Präsidium ankommen, um es rechtzeitig in das „Autonome Freizeitzentrum Dortmund-Mitte“ zu verwandeln. Außerdem muß KUNG POLIZEI-tungen verkaufen, Solidaritätsschips ergattern und darf auf keinen Fall mehr als fünf Polizeimützen bei sich führen.

Die Mitteilungen der Ereigniskarten sind inspiriert von den Erlebnissen und Erfahrungen der Dortmunder Polizeibeobachter, die in diesem Jahr keine Neigung verspürten, eine dritte POLIZEI-tung vollzuschreiben wie in den beiden Jahren zuvor. Stattdessen setz-

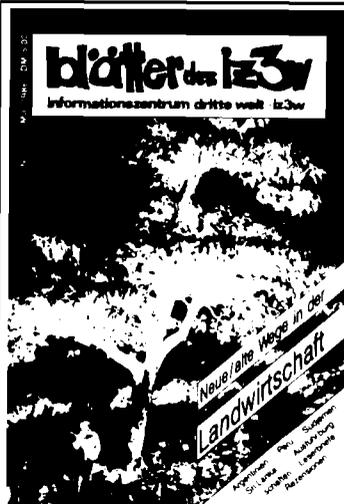
ten sie sich h... aus. Die ört... Schlips getr... fang der St...

„Der FUH, v... versehentlic... Runden Lau... Werals K... nimmt, wird... „Polizeiüber... zeigeschicht... mundern ble... fortlaufende... nis- und Info... regionalisier...

**Das Spiel... munder Ge... pfad 27, 46... 22 42.**

# blätter des IZ3w

Schwerpunktthema:



Nr. 133 · Mai 1986

**Nachrichten und Berichte zu:**

Südjemen, Peru, Argentinien, Sri Lanka

**Außerdem:**

Bürgschaften-Absicherung von Exporten durch die Regierung

Rezensionen

Kurz berichtet

Leserbriefe

Zeitschriftenschau, Neuerscheinungen, Tagungshinweise

**Themenblock:**

Äthiopien — Die komplizierte Wirklichkeit ländlicher Entwicklung

Mexiko — Von der Milpa zur Baumgartenwirtschaft

EG — „Das Grünbuch ist des Bauern Leichtenhut“

EG — Mit neuer Strategie weiter den Hunger fördern

Einzelpreis DM 5,-; Jahresabo: DM 40,- (DM 30,- für einkommensschwache Gruppen) bei 8 Ausgaben im Jahr. Informationszentrum Dritte Welt, Postfach 5328, 7800 Freiburg

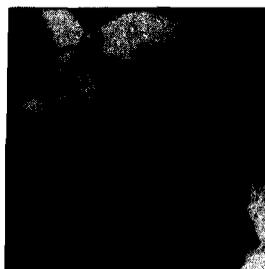
## PSYCHOLOGIE & GESELLSCHAFTS KRITIK

33/34

ISBN 3-925007-33-4

### Gewaltverhältnisse

### NEUERSCHEINUNG



**INHALT**

**EDITORIAL**

**THEMATISCHE BEITRÄGE**

Franz Hochstrasser Kriegssprache

Siegfried Grubitzsch

Revolutions- und Rätezeit 1918/19 aus der Sicht deutscher Psychiater

Roland Vogel

Zur Politischen Psychologie der faschistischen Bewegung in Deutschland

Helmut Hildebrandt

Zu einigen Entwicklungstendenzen der Betriebspsychologie in der Weimarer Republik

Gerald Bauer, G. Ullrich

Psychotechnik — Wissenschaft und/oder Ideologie dargestellt an der Zeitschrift für „Industrielle Psychotechnik“

Gerhard Mussig-Wuster

„Haun se ruhig mal drauf, wennner nich pernt“

Über den Nutzen von Gewalt an Kindern in unserer Gesellschaft

Birgit Kneegendorf

Das Menstruationstabus — vom Segen und Fluch der Menstruation —

**REZENSIONEN**

**AKTUALITÄTEN**

Eine psychologiekritische Zeitschrift für Psychologen, Pädagogen, Sozialwissenschaftler in Theorie und Praxis

Einzelheft 9,- DM / Doppelheft 15,- DM / Jahresabonnement 28,- DM plus 3,20 DM Porto / Studenten, Arbeitslose 23,- DM plus 3,20 DM Porto

Erhältlich in jeder Buchhandlung oder direkt bei der Redaktion der P & G. Hegelmannsweg 3 b, 2900 Oldenburg, Telefon (0441) 64126.



Kistlerstr. 1, 8 München 90

neu

**Thomas Mathiesen  
MACHT UND  
GEGENMACHT  
Widerstandsformen  
und Gegenstrategien**

mit Vorwort von Kurt Papendorf  
und Michael Opatka,  
ersch. im Herbst 1986  
ca. 290 Seiten — ca. DM 26,-

Dieses Buch enthält den wichtigen Versuch, Taktik und Strategie außerparlamentarischer Bewegungen zu analysieren und sie den Mechanismen der Macht entgegenzusetzen. Generalisierbare Widerstandsformen werden über die 6 beschriebenen Gegenstrategien deutlich, die sowohl die gesellschaftliche Ausgrenzung, wie auch die Absorption verhindern. Dieser 'Zwickmühle' zwischen Ausgrenzung und Vereinahmung, die fast alle Gegenbewegungen über kurz oder lang in die politische Irrelevanz treibt, setzt Thomas Mathiesen konkrete Gegenmodelle, Ausbruch-Möglichkeiten entgegen.

Der zentrale Wert dieses Buches liegt in der Entwicklung von Strategien aufgrund einer systematischen Analyse, Überlegungen die für die sozialen Bewegungen oder für die grün-bunt-alternativen Diskussionen hier sicherlich wichtig, wenn nicht gar notwendig sind.

# Sie bekommen Ihr Recht



**Fortschrittliche Zeitung  
von Juristen nicht nur für Juristen**

**Erscheint 4 mal im Jahr  
24 Seiten, Einzelheft 2,50**

- 1 Abonnement FORUM RECHT  
4 Ausg. incl. Porto + MwSt. 12,50 DM
- 1 Förderabonnement FORUM RECHT  
4 Ausg. incl. Porto + MwSt. 50,00 DM

- **Aktuelle Nachrichten**  
aus Justiz und Gesellschaft
- **Schwerpunktthemen**  
(in den letzten Heften bspw.: Strafvollzug,  
Asylrecht, Frau und Justiz, Arbeitsrecht)
- **Analysen und Materialien**  
zur Rechts- und Sozialpolitik
- **Medien-Notizen**  
(Buchbesprechungen, Zeitschriftenüberblick)
- **und vieles andere mehr!**

Hiermit bestelle ich:

- 1 kostenloses Probeheft FORUM RECHT  
1,- DM in Briefmarken liegt bei

Name .....

Anschrift .....

Datum / Unterschrift .....

Ausfüllen, ausschneiden und entsenden an:  
Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1

120

**Forum  
Recht**

**Albrecht Funk**  
**Polizei**  
**und Rechtsstaat**

Entstehungsgeschichte der preu-  
Bischen Polizei 1848 - 1914

1986. 406 S., DM 88,-  
ISBN 3-593-33524-7

Nicht wachsende Kriminalität und neu entstehende Ordnungsprobleme der bürgerlichen Gesellschaft sind es, die Entstehung und Ausbau einer polizeilichen Exekutivgewalt im 19. Jahrhundert prägen und bestimmen, sondern der Konflikt um die Form der staatlichen Herrschaftsgewalt. In der Entstehungsgeschichte der Polizei spiegelt sich diese Auseinandersetzung in besonders scharfer Weise wider. Worum es in diesem Konflikt um die Staatsgewalt ging, in welchen Kompromissen zwischen monarchischem Staat und Bürgertum dieser mündete und wie sich dies im Aufbau und den Strukturen der deutschen Polizei niederschlug, wird aus den Akten der preußischen Ministerien herausgearbeitet. Die historische Analyse schärft dabei den Blick für eine auch heute noch aktuelle Frage: In welcher Form und mit welchen Mitteln kann die Polizei gesellschaftlich so eingebunden werden, daß die direkte Kontrolle der Bürger über die staatliche Zwangsgewalt erhalten und die bürgerlichen Freiheiten unangetastet bleiben?

Die aktuellen Veränderungen der Polizei (vgl. dazu Busch, Funk u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1985) sind kaum zu verstehen, wenn man die historischen Wurzeln des Polizeisystems nicht kennt.

**Autor:** Albrecht Funk ist Privatdozent am Fachbereich 15 der Freien Universität Berlin.

**campus**

Verlag

Myliusstraße 15

6000 Frankfurt/Main 1

Tel.: 0 69/725 955-58

**Falco Werkentin**  
**Die Restauration**  
**der deutschen**  
**Polizei**

Innere Rüstung von 1945 bis zur  
Notstandsgesetzgebung

252 S., 14,8 x 21 cm,  
DM 39,-, November 1984  
ISBN 3-593-33426-7

Die Rekonstruktionsphase des westdeutschen Staates wurde schon vielfach untersucht. Doch bisher fehlte es an detaillierten historischen Arbeiten über sein wichtigstes Gewaltmittel nach innen - die Polizei. Die Polizei ist mehr, als sich aus Verfassungsnormen und offiziellen Bekundungen ableiten läßt. Ihre wirkliche Funktion in der politischen Struktur einer Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, ihrer Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt zeichnet der Autor Entstehung, Tradition und Wandel der westdeutschen Polizei nach. Bisher unveröffentlichtes Quellenmaterial aus amerikanischen und deutschen Archiven verdeutlicht:

1. Schon den Vätern des Grundgesetzes war der mögliche Bürgerkrieg selbstverständlicher Bezugspunkt zur Aufgabenbestimmung der Polizei. Bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit arbeiteten Vertreter aller großen Parteien daran, der neuen Republik ein vordemokratisches Korsett aus paramilitärischen Polizeitruppen zu schnüren.

2. Die Notstandsgesetzgebung von 1968 war nicht, wie viele Kritiker meinen, Beginn der Militarisierung der Polizei, sondern deren Abschluß. 1968 wurde lediglich verfassungsrechtlich legitimiert, was faktisch längst als Strategie etabliert war.

3. Der Ausbau staatlicher Gewalt und Überwachung in den siebziger Jahren bedeutet einen Wechsel der Polizeikonzeption: Die Bedrohung des Staates liegt nicht mehr im Ausnahmezustand des Bürgerkriegs, sondern im Alltag.

**Autor:** Falco Werkentin ist Mitherausgeber des Informationsdienstes „Bürgerrechte und Polizei (CILIP)“. Co-Autor von Funk u. a., Verrechtlichung und Verdrängung, Opladen 1984 und von Busch u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1984

**Heiner Busch**  
**Albrecht Funk,**  
**Udo Kauß,**  
**Wolf-Dieter Narr,**  
**Falco Werkentin**

**Die Polizei**  
**in der**  
**Bundesrepublik**

1985. 508 S., DM 68,-  
ISBN 3-593-33413-5

Als allgegenwärtiges, in verschiedener Hinsicht umstrittenes Instrument der staatlichen Gewalt steht die Polizei immer wieder im Blickpunkt öffentlichen Interesses, besonders in Phasen gesellschaftlicher Krisen und Konflikte. So leicht sie affektgeladene Urteile und pauschale Wertungen provoziert, so schwer erschließt sie sich einer realitätshaltigen und nüchternen Analyse. Nach langjähriger Forschung liegt mit diesem Werk die bisher wohl umfassendste und detaillierteste Untersuchung der Polizei in ihrem gegenwärtigen Zustand vor. Darin werden empirisch fundierte und materialreich belegte Antworten u. a. auf folgende Fragen gegeben: Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie auf Länder- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren?

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist: Der Traum mancher Polizeireformer und Politiker - gleichzeitig Alptraum vieler Bürger - von der Polizei als Instanz präventiver Sozialhygiene, die computerbewehrt alle Bereiche der Gesellschaft einschließlich der Privatsphäre durchdringt und kontrolliert, ist - auch nachdem wir das Jahr 1984 geschrieben -, noch nicht Wirklichkeit.

**Autoren:** H. Busch, A. Funk, U. Kauß, F. Werkentin sind Mitarbeiter am Forschungsprojekt »Polizei« der Berghof-Stiftung Berlin, W. D. Narr ist Professor für Politische Wissenschaft an der FU Berlin.

*Albrecht Funk*

# *Polizei und Rechtsstaat*

*Die Entwicklung  
des staatlichen  
Gewaltmonopols  
in Preußen  
1848–1914*

*Ein moderner Staat ohne die Institution Polizei scheint heute kaum mehr denkbar. Gleichwohl ist diese erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden. Was waren die Gründe hierfür, welche gesellschaftlichen Interessen und bürokratischen Kalküle bestimmten die Struktur der Polizei? In der Analyse der Entstehungsgeschichte der preußischen Polizei als politische Auseinandersetzung um die staatliche Herrschaftsgewalt werden Antworten auf diese Frage gegeben.*

*Campus*

DM 88,—

406 S.